

Nr. 543 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2026, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 werden die Verweise „§§ 46 und 47 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994)“ und „§§ 46 und 47 GdO 1994“ jeweils durch den Verweis „§§ 51 und 52 GdO 2019“ ersetzt.

1.2. Im Abs 3 wird angefügt:

„6. § 14e L-BG ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 10 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 GdO 1994)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs 2 GdO 2019)“ ersetzt.

3. Nach § 79a Z 10 wird eingefügt:

„10a. Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl Nr L 186 vom 11. Juli 2019;

10b. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl Nr L 188 vom 12. Juli 2019;“

4. Im § 84 wird angefügt:

„(14) Die §§ 9 Abs 2 und 3, 10 Abs 3 und 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 – Gem-VBG, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2026, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 12c und 12d betreffenden Zeilen lauten:

*„§ 12c Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungslehrgänge
§ 12d Zulassung zur Grundausbildung und Fristen“*

1.2. Die den § 37b betreffende Zeile entfällt.

1.3. Die den § 48 betreffende Zeile entfällt.

1.4. Die den § 54 betreffende Zeile entfällt.

1.5. Nach der den § 55a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 55b Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten“

1.6. Die den § 56 betreffende Zeile lautet:

„§ 56 Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren“

1.7. Die den § 103 betreffende Zeile lautet:

„§ 103 Jobticket und Fahrtkostenzuschuss“

1.8. Die den § 108 betreffende Zeile lautet:

„§ 108 Vorschuss, Geldaushilfe und sonstige freiwillige Leistungen“

2. Im § 1 Abs 4 Z 1 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs 1 wird das Gesetzeszitat „§ 47 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch das Gesetzeszitat „§ 52 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

4. Im § 9a Abs 1 und 4 wird jeweils im ersten Klammersausdruck die „Z 10“ durch die „Z 5“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. die zu absolvierende Grundausbildung nach § 12c samt allfälliger Frist gemäß § 12d Abs 3 letzter Satz bzw die ersatzweise Anwendung des § 12b.“

6. Im § 12a Abs 2 wird nach dem Wort „Absolvierung“ die Wortfolge „des Basismoduls“ eingefügt.

7. Im § 12b werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 wird ersetzt durch:

„(1) Die Grundausbildung wird ersetzt:

1. durch die erfolgreiche Absolvierung einer dienstlichen Ausbildung des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde,

a) die für eine vergleichbare Verwendung im Verwaltungsdienst vorgesehen ist oder war und

b) bei der die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“ und „Verwaltungsverfahrenrecht“ oder „Abgabenverfahrenrecht“ in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind und Gegenstand einer Prüfung waren;

2. durch die erfolgreiche Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, der Notariatsprüfung gemäß Notariatsprüfungsgesetz oder der Richteramtsprüfung gemäß Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz;

3. durch Erfüllung der Einreihungserfordernisse gemäß den §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3 oder 3 Abs 5 der Anlage für die entsprechende Verwendung.

(1a) Vertragsbedienstete, auf die Abs 1 Z 1 oder 2 Anwendung findet, haben die Module „Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten“ und „Gemeinderecht“ gemäß § 12c Abs 3 erfolgreich zu absolvieren.“

7.2. Abs 1a lautet:

„(1a) Vertragsbedienstete, auf die Abs 1 Z 1 oder 2 Anwendung findet, haben die Ausbildungsfächer „Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten“ und „Gemeinderecht“ gemäß § 12c Abs 3 erfolgreich zu absolvieren.“

8. § 12c lautet:

„Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungslehrgänge

§ 12c

(1) Die Grundausbildung besteht aus Ausbildungslehrgängen, die jeweils in ein Basismodul und ein Fachmodul untergliedert werden. Das Basismodul und das Fachmodul setzen sich aus einzelnen Ausbildungsfächern zusammen.

(2) Folgende Ausbildungslehrgänge sind abzuhalten:

1. ein Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppen a, fh und b;

2. ein Lehrgang für den Verwaltungsfachdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppe c.

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen Basiswissens. Dem Basismodul gehören folgende Ausbildungsfächer an:

1. Finanzwirtschaft und Haushaltswesen;

2. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten;
3. Gemeinderecht;
4. Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich der Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere der Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union, und der Grundzüge des Gemeinderechts);
5. Verwaltungsverfahrensrecht.

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für die jeweilige Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens. Folgende Ausbildungsfächer stehen zur Auswahl:

1. Besonderes Verwaltungsrecht mit Ausnahme des Wahl- und Melderechts, soweit es von Gemeinden zu vollziehen ist;
2. Wahl- und Melderecht;
3. Finanzverwaltung und Finanzrecht;
4. Bau- und Raumordnungsrecht;
5. Kanzleimanagement;
6. Grundkenntnisse der Betriebsführung bzw -organisation, des Datenschutzes und einer patientinnen- und patienten- bzw bewohnerinnen- und bewohnergerechten Kommunikation in Krankenanstalten bzw Seniorenwohnheimen.

(5) Die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 1 bis 3 und Abs 4 können für die Ausbildungslehrgänge für den leitenden Verwaltungsdienst und den Verwaltungsfachdienst gemeinsam abgehalten werden. Die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 4 und 5 sind für die Ausbildungslehrgänge jeweils getrennt abzuhalten.

(6) Die Mindestdauer der einzelnen Ausbildungsfächer beträgt:

1. 8 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern gemäß Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 1 bis 5;
2. 16 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern gemäß Abs 3 Z 2 und 3 sowie Abs 4 Z 6;
3. 8 Vortragseinheiten beim Ausbildungsfach gemäß Abs 3 Z 4 im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst;
4. 16 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern Abs 3 Z 4 und 5 im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst und beim Ausbildungsfach gemäß Abs 3 Z 5 im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst.

(7) Alle Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 (Basismodul) sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu absolvieren. Von den Ausbildungsfächern gemäß Abs 4 (Fachmodul) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Ausbildungsfach zu absolvieren. Die Auswahl des Ausbildungsfaches gemäß Abs 4 obliegt der oder dem Vorgesetzten unter Bedachtnahme auf die Verwendung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Ausbildungslehrganges. Die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen und -beamte gemäß Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz kann als absolviertes Ausbildungsfach gemäß Abs 4 gewertet werden, sofern dies im dienstlichen Interesse liegt.

(8) Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrganges für den Verwaltungsfachdienst haben bei einer allfälligen späteren Teilnahme am Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 4 und 5 iVm Abs 6 Z 4 zu absolvieren.

(9) Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Ausbildungsfächer ist wie folgt zu beurteilen:

1. die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 2 bis 5 auf Grund der Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und der Ergebnisse von mündlichen Einzelprüfungen in jedem Ausbildungsfach;
2. die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 1 und Abs 4 auf Grund der Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Ein Ausbildungslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Vortragenden die ausreichende Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in den zu absolvierenden Ausbildungsfächern bestätigen;
- b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in den Ausbildungsfächern jeweils zumindest zwei Drittel der Lehrgangsstunden anwesend war und
- c) von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer alle vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers feststellen, dass ein Ausbildungsfach erfolgreich absolviert worden ist, obwohl sie bzw er

mehr als die im Abs 9 lit b als Mindestmaß vorgesehenen Lehrgangsstunden versäumt hat, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer war auf Grund unverschuldeter und schwerwiegender Ereignisse (zB Krankheit) an der Teilnahme gehindert und
2. die oder der Vortragende hat die ausreichende Mitarbeit bestätigt (Abs 9 lit a).

(11) Über die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Bestätigung und über die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrgangs ein Zeugnis auszustellen. Für besoldungsrechtliche Maßnahmen ist jeweils das in der Bestätigung bzw im Zeugnis angeführte Datum der zuletzt abgelegten Prüfung maßgeblich.

(12) Auf die Entschädigung der Vortragenden findet § 12e Abs 8 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe der Entschädigung je Vortragseinheit von 45 Minuten festzulegen ist und bei der Festlegung auf den mit der Vortragstätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der An- und Abreise zum bzw vom Vortragsort Bedacht zu nehmen ist.“

9. Im § 12d werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Überschrift wird um die Wortfolge „und Fristen“ ergänzt.

9.2. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

9.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Vertragsbedienstete mit einem unbefristeten Dienstverhältnis haben das Basismodul gemäß § 12c Abs 3 innerhalb des Jahres nach dem Dienstantritt zu beginnen. Das Fachmodul gemäß § 12c Abs 4 ist innerhalb des Jahres nach Abschluss des Basismoduls zu beginnen. Beide Fristen können in begründeten Fällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Fall der Übernahme aus einem befristeten Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis beginnen die Jahresfristen jeweils ab dem Tag, ab dem das unbefristete Dienstverhältnis beginnt, zu laufen. Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, bis zu welchem Termin die Grundausbildung erfolgreich zu absolvieren ist.

(4) Die Zeiten eines Karenzurlaubs (§§ 50, 52a, 53 und 54) oder einer Karenz nach den §§ 15 bis 15d und 15j MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG unterbrechen die Fristen gemäß Abs 3.“

10. Im § 12e werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird im fünften Satz nach der Wortfolge „Vor der Bestellung der“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

10.2. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen eine der Kommissionstätigkeit entsprechende fachliche Eignung aufweisen.“

10.3. Im Abs 5 lautet der erste Satz: „Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die erforderlichen Prüferinnen und Prüfer aus der Mitte der Prüfungskommission zu bestimmen.“

10.4. Im Abs 5 zweiter Satz wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Ausbildungsfach“ ersetzt.

11. Im § 12f werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Prüfungstermine werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.“

11.2. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer von sich aus oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere zu prüfende oder eine andere Person als Zuhörer beiziehen.“

11.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Nach Durchführung der Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Kandidatin oder der Kandidat ausreichende Kenntnisse aufweist und damit die Prüfung bestanden hat.“

11.4. Im Abs 4 entfallen der zweite und dritte Satz.

11.5. Abs 5 lautet:

„(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden worden, hat die Prüferin oder der Prüfer eine Frist zur frühestmöglichen Wiederholung festzulegen, die drei Wochen nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten darf. Pro Ausbildungsfach sind höchstens drei Wiederholungen zulässig.“

12. Im § 12h werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 4 wird im Klammerausdruck die Ziffer „9“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

12.2. Im Abs 6 lautet der erste Satz: „Die praktische Prüfung wird durch die oder den für das betreffende Fachgebiet bestellte Prüferin oder bestellten Prüfer abgenommen.“

12.3. Im Abs 6 lautet der vorletzte Satz: „Die Module der mündlichen Prüfung werden jeweils getrennt voneinander von den dafür bestimmten Prüferinnen und Prüfern (§ 12e Abs 5) geprüft.“

12.4. Im Abs 7 entfällt in der Z 2 die Wortfolge „im praktischen Teil“ sowie die Z 3.

13. Nach § 13 wird eingefügt:

„Telearbeit

§ 13a

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Vertragsbediensteten vereinbart werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einer von ihnen bekannt gegebenen anderen Adresse, die sich von der Adresse der Dienststelle unterscheidet, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (regelmäßige Telearbeit), wenn

1. sich die bzw der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von der bzw dem Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann;
3. die bzw der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, der Geheimhaltungspflicht gemäß § 20 und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und
4. die bzw der Vertragsbedienstete Gewähr dafür leistet, dass in dem von ihr bzw ihm gewählten Tätigkeitsort die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Telearbeit vorliegen.

Allfällige Mehrkosten, die der bzw dem Vertragsbediensteten durch den vermehrten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen, sind von ihr bzw ihm zu tragen. Dienstmittel sind von den Vertragsbediensteten selbst einzubringen, soweit sie nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. Durch die Telearbeit tritt keine Änderung des Dienstortes ein.

(2) In die Vereinbarung nach Abs 1 sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Adresse des Telearbeitsplatzes,
2. der Grund bzw der Anlass zu der Dienstverrichtung am Telearbeitsplatz,
3. Art und Umfang der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
4. das Ausmaß und die Lage der Telearbeit.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind zulässig.

(4) Der Dienstgeber prüft und antwortet auf die Anregung der bzw des Vertragsbediensteten nach Abs 1 innerhalb einer angemessenen Frist. Neben den dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen sind auch die Interessen der bzw des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen. Wird trotz Anregung der bzw des Vertragsbediensteten keine entsprechende Vereinbarung nach Abs 1 abgeschlossen, ist dies schriftlich zu begründen.

(5) Die Vereinbarung der Telearbeit kann sowohl vom Dienstgeber als auch von der bzw dem Vertragsbediensteten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung oder sonstige Dienstpflichten kann der Dienstgeber mit sofortiger Wirkung einseitig von der Vereinbarung der Telearbeit zurücktreten. Bei Wegfall des Grundes für die Telearbeit gilt die Vereinbarung als beendet.

(6) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart werden (anlassbezogene Telearbeit).“

14. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 1 Satz 2 lautet: „Sie haben sich sowohl im Dienst wie auch außerhalb des Dienstes ihrer Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen.“

14.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Vertragsbedienstete haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern, als Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.“

15. Im § 19 wird angefügt:

„(6) Vorgesetzte haben im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes von Bediensteten gemäß § 43, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass diese den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

16. § 37b entfällt.

17. § 38a wird geändert wie folgt:

17.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007“ durch die Wortfolge „Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019“ ersetzt.

17.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „Helferinnen und Helfer (§ 19 Abs 1 Z 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007)“ durch die Wortfolge „Zusatzkräfte zur Unterstützung der (sonder-)pädagogischen Fachkräfte (§ 4 Z 17 S. KBBG)“ ersetzt.

18. Im § 39 Abs 1 wird angefügt: „Für die Beurteilung des Datums, ab wann der Besitz gemäß Z 3 und 4 gegeben ist, ist auf das Datum der Zuerkennung abzustellen.“

19. Im § 43 wird angefügt:

„(5) Der Verfall tritt nicht ein, wenn der Dienstgeber nicht rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die oder den Bediensteten hingewirkt hat.“

20. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung. Vertragsbedienstete verlieren den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn sie aus ihrem Verschulden entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt in diesem Fall gewahrt.“

20.2. Abs 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr wird anhand des Entgelts und der Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind das Entgelt und die Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 61 Abs 1),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1) und
3. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Fünf Arbeitstage oder sechs Werkstage entsprechen dabei jeweils sieben Kalendertagen.“

20.3. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung der Urlaubsschädigung anstelle des für das Kalenderjahr gebührenden gesamten Erholungsurlaubs das Vierfache der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im betreffenden Kalenderjahr entspricht, zugrunde zu legen ist.“

21. § 48 entfällt.

22. Im § 49a Abs 2 Z 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ die Wortfolge „und der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung im Handwerklichen Dienst“ angefügt.

23. Im § 51 Abs 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 50, 52a, 53 und 54)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 50, 52a und 53 sowie § 54 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBI Nr .../2026)“ ersetzt.

24. Im § 52a Abs 1, 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „31 Kalendertagen“ ersetzt.

25. § 54 entfällt.

26. § 55 Abs 4 Z 2 lautet:

„2. wegen der notwendigen Pflege ihres oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.“

26a. Im § 55a werden folgende Änderungen vorgenommen:

26a.1. Abs 1 letzter Satz lautet: „Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn die oder der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall, bei schwerst erkrankten Kindern von 12 Monaten im Anlassfall, darf jedoch nicht überschritten werden.“

26a.2. Abs 3 letzter Satz lautet: „Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.“

27. Nach § 55a wird eingefügt:

„Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten § 55b

(1) Vertragsbedienstete haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts:

1. die Freistellung dient dem Zweck der notwendigen Begleitung eines in der Z 2 genannten Kindes während eines stationären Aufenthaltes in einer Rehabilitationseinrichtung;
2. das Kind ist das leibliche Kind bzw das Wahl- oder Pflegekind der oder des Bediensteten oder das leibliche Kind der Ehegattin bzw des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten, und hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet;
3. der stationäre Aufenthalt ist vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe bewilligt worden.

(2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat. Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 55 (Pflegefreistellung) im Zusammenhang mit einer Freistellung nach Abs 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig. Eine Freistellung gemäß Abs 1 gilt nicht als wichtiger Grund für die Verhinderung der Dienstleistung gemäß § 113 Abs 7.

(3) Vertragsbedienstete, die eine Freistellung gemäß Abs 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation durch den Träger der Sozialversicherung oder das Land spätestens eine

Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.“

28. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. In der Überschrift wird das Wort „Genesungsheimen“ durch das Wort „Rehabilitationszentren“ ersetzt.

28.2. Abs 1 Z 2 lautet: „die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.“

28.3. In den Abs 2 und 3 wird jeweils das Wort „Genesungsheim“ durch das Wort „Rehabilitationszentrum“ ersetzt.

29. Im § 60 Abs 1 wird das Gesetzeszitat „§ 46 Abs 4 der Gemeindeordnung 1994“ durch das Gesetzeszitat „§ 51 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

30. § 62 Abs 3b lautet:

„(3b) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, können auch andere als die im Abs 3a geregelten Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemas VD oder HD abweichend von Abs 3 bei der Anstellung ausnahmsweise unmittelbar bis zu jener Erfahrungsstufe bzw Dienstklasse eingereiht werden, die sie unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten auf Grund von Beförderungen bereits erreicht hätten, wenn alle sonstigen Beförderungsvoraussetzungen bereits bei Dienstantritt erfüllt gewesen wären. Dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung der oder des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen.“

31. Im § 67 Abs 1 wird der Kurztitel „MTD-Gesetzes“ durch den Kurztitel „MTD-Gesetzes 2024“ ersetzt.

32. § 69 Z 1 lautet:

„1. Schwester oder Pfleger in der Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie oder Pflege im Operationsbereich;“

33. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „gruppenführenden Pädagoginnen“ durch die Wortfolge „gruppenführenden Pädagoginnen und Pädagogen in Kinderbetreuungseinrichtungen“ ersetzt.

33.2. Abs 3 Z 1 und 2 lauten:

„	1. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28a Abs 1 bis 3 S. KBBG:	10 %;	
	2. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28a Abs 4 S. KBBG und § 16c Abs 5 S. KBBVO:	7 %.	“

34. § 74 Abs 3 entfällt.

35. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

35.1. Abs 1 letzter Satz lautet: „Dieser Arbeitserfolg muss während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten innerhalb eines Gesamtzeitrahmens von höchstens einem Jahr vor der Antragstellung und vor dem Beförderungstermin gemäß Abs 3 erbracht worden sein.“

35.2. Im Abs 4 Z 2 wird die Wortfolge „Helferin oder Helfer“ durch das Wort „Zusatzkraft“ ersetzt.

36. Im § 80 Abs 1 lautet die lit b:

„b) das einschlägige Basismodul der Grundausbildung gemäß § 12c Abs 3 iVm Abs 11 absolviert hat oder ersatzweise die Kriterien des § 12b erfüllt.“

37. Im § 90 Abs 1 Z 12 lautet:

„12. das Jobticket bzw der Fahrtkostenzuschuss (§ 103),“

38. Im § 92 werden folgende Änderungen vorgenommen:

38.1. Abs 4 Z 2 lautet:

„2. bei Mehrstunden gemäß § 30 Abs 4 dritter Satz außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung.“

38.2. Abs 6 erster Satz lautet: „Der Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung ist der Kalendermonat.“

39. Im § 94 werden folgende Änderungen vorgenommen:

39.1. Abs 2a lautet:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 37 Abs 2 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 75 % und ab der neunten Stunde 150 %.“

39.2. Abs 4 letzter Satz entfällt.

40. Im § 98 wird angefügt: „§ 126 Abs 2 Z 2 ist zu beachten.“

41. § 103 lautet:

„Jobticket und Fahrtkostenzuschuss

§ 103

(1) Der Dienstgeber kann Vertragsbedienstete entweder

1. durch ein Jobticket nach Abs 3, sofern die Gemeindevorstellung dies beschlossen hat, oder
2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 4 und 5

unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag der oder des Vertragsbediensteten gewährt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Der Dienstgeber darf für Zeiträume, in denen ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.

(2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Vertragsbediensteten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgte Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.

(3) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Vertragsbediensteten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, sofern die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt, sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen und keine Privatnutzung eines dienstgebereignen Kraftfahrzeuges oder eines dienstgebereignen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes im Sinn der Sachbezugswertverordnung besteht. In beiden Fällen werden

1. bei Vertragsbediensteten, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar ist (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung), 100 % und
2. in sonstigen Fällen 60 % der Kosten

von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde ist ermächtigt, vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge zu gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben. Der Zuschuss kann unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundsätze des Abs 2 auch zum Kauf eines Jahrestickets eines anderen Unternehmens gewährt werden, wenn dieses Unternehmen Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt, die mit jenen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH vergleichbar sind.

(4) Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der davon am weitesten entfernten Dienststelle mehr als 15 km beträgt und sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen. Bei mehr als 15 km gebührt ein Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von einem Prozent, bei mehr als 25 km ein solcher von eineinhalb Prozent des Gehaltes einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Der Fahrkostenzuschuss gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. § 90 Abs 4 und 5 finden Anwendung.

(6) Vertragsbedienstete haben alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam. Bei Verletzung der Meldepflicht ist eine zu Unrecht bezogene Leistung zurückzuerstatten.

(7) Gebührt der Zuschuss gemäß Abs 3 bzw der Fahrkostenzuschuss gemäß Abs 4 nur für einen Teil des Monats, entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Zuschusses.

(8) Bei Teilzeitbeschäftigten gebühren die Leistungen ungekürzt.“

42. § 104 Abs 5 erster Satz lautet: „Die Jubiläumszuwendung kann frühestens gemeinsam mit dem Monatsentgelt für den Monat ausbezahlt werden, in das das Dienstjubiläum fällt.“

43. Im § 105 werden folgende Änderungen vorgenommen:

43.1. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird der tatsächlich angefallene und nachgewiesene Fahrpreis samt allfälliger Platzreservierung vergütet.“

43.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Anstelle des Abs 4 ist auf Verlangen der oder des Vertragsbediensteten ein Beförderungszuschuss für die Beförderung mit einem oder mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln ausbezahlen. Die Reisebewegung mit einem oder mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinn des Abs 4 ist glaubhaft zu machen. Der Beförderungszuschuss beträgt:

1. bei Weglängen bis acht Kilometer: 2 € je Wegstrecke;
2. bei Weglängen ab acht Kilometer: je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,26 € je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,13 € je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,07 €.

Insgesamt darf der Beförderungszuschuss je Wegstrecke 69,30 € nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr höchstens 1.400 € betragen; im Fall der Gewährung eines Jobtickets gemäß § 103 Abs 3 verringert sich dieser Betrag um die Höhe der gewährten Zuschüsse. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend.“

43.3. Im Abs 5 Satz 1 wird nach der Wortfolge „Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges“ die Wortfolge „oder eines eigenen Fahrrades gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit a und b StVO 1960“ eingefügt.

43.4. Im Abs 6 werden die Ziffern 1 und 2 durch folgende Ziffern ersetzt:

- „1. für Fahrräder gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit a und b StVO 1960 je Fahrkilometer 0,15 €,
2. für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,25 €,
3. für Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer 0,50 €,
4. für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer 0,15 €.“

43.5. Im Abs 10 wird der Verweis „Abs 4“ durch den Verweis „Abs 4 und 4a“ ersetzt.

44. Im § 108 werden folgende Änderungen vorgenommen:

44.1. Die Überschrift zu § 108 lautet:

„Vorschuss, Geldaushilfe und sonstige freiwillige Leistungen“

44.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für freie oder verbilligte Mahlzeiten vorgesehen sind, kann der Dienstgeber seinen Vertragsbediensteten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine solche Leistung gewähren, sofern die Gemeindevorstellung dies beschlossen hat. Die Leistung darf pro Vertragsbediensteter bzw Vertragsbedienstetem maximal 4 € für jeden Arbeitstag betragen.“

45. Im § 114 Abs 1 und 5 wird jeweils das Wort „einverständliche“ durch das Wort „einvernehmliche“ ersetzt.

46. Im § 116 werden folgende Änderungen vorgenommen:

46.1. Im Abs 2 lautet die Z 4:

„4. die oder der Vertragsbedienstete

- a) mit dem Basis- bzw Fachmodul der Grundausbildung nicht innerhalb der gemäß § 12d Abs 3 festgelegten Frist beginnt;
- b) die Grundausbildung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist mit Erfolg ablegt; oder
- c) eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig mit Erfolg ablegt.“

46.2. Im Abs 2 Z 10 wird das Gesetzeszitat „§ 47 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994“ durch das Gesetzeszitat „§ 52 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019“ ersetzt.

46.3. Abs 4 entfällt.

47. § 120 wird geändert wie folgt:

47.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Abs 1 gilt auch für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten, deren/dessen Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde vor dem 1. Jänner 2003 begonnen und ab dem 1. Jänner 2003 geendet hat, sofern unmittelbar anschließend an das Ausbildungsverhältnis ein Dienstverhältnis zur Gemeinde begründet wurde. § 120a findet keine Anwendung.“

47.2. Im Abs 2 Z 7 wird das Wort „einverständlich“ durch das Wort „einvernehmlich“ ersetzt.

47.3. Im Abs 11 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

48. Im § 120a werden folgende Änderungen vorgenommen:

48.1. Der bestehende Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird in der Z 3 die Zeichen- und Wortfolge „§ 7 Abs 5, 6 und 6a BMSVG“ durch die Zeichen- und Wortfolge „§ 7 Abs 5 und 6 BMSVG“ und die Wortfolge „Pflege- oder Bildungskarenz“ durch das Wort „Pflegekarenz“ ersetzt.

48.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten, deren/dessen Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde vor dem 1. Jänner 2003 begonnen und ab dem 1. Jänner 2003 geendet hat, findet § 120 weiterhin Anwendung, sofern unmittelbar anschließend an das Ausbildungsverhältnis ein Dienstverhältnis zur Gemeinde begründet wurde.“

49. § 127 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 111/2025;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 14/2026;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 118/2025;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
5. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 25/2026;
6. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 47/2025;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
10. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 62/2023;
11. Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 2/2026;
12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 47/2025;
13. Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz), BGBl I Nr 7/2024;

14. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), Gesetz BGBl I Nr 100/2024;
15. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
16. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 4/2026;
17. Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 50/2024;
18. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 115/2025;
19. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
20. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl I Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;
22. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 33/2026;
23. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
24. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
25. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
26. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 77/2024;
27. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 22/2023;
28. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 115/2025;
29. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
30. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 114/2025;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
34. Notariatsprüfungsgesetz (NPG), BGBl Nr 522/1987; Gesetz BGBl I Nr 19/2020;
35. Pendlerverordnung, BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 275/2022;
36. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 5/2026;
37. Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), BGBl Nr 556/1985; Gesetz BGBl I Nr 25/2025;
38. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl Nr 305/1961; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
39. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 65/2025;
40. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 65/2025;
41. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960; Gesetz BGBl I Nr 17/2026;
42. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Gesetz BGBl I Nr 94/2024;
43. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 68/2025;
44. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
45. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
46. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; BGBl Nr 28/1951;
47. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
48. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 92/2024;
49. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
50. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 205/2022.“

50. Im § 130 wird angefügt:

„(31) § 120 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

(32) Die die §§ 55b, 56, 103 und 108 betreffenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, die §§ 4 Abs 1, 9a Abs 1 und 4, 12b Abs 1 und 1a in der Fassung des Art II Z 7.1, 13a, 17 Abs 1 und 3a, 38a Abs 1 und 2, 39 Abs 1, § 49a Abs 2, 51 Abs 1, 52a Abs 1, 2 und 3, 55 Abs 4, 55a Abs 1 und 3, 55b, die Überschrift zu § 56, 56 Abs 1 bis 3, 60 Abs 1, 62 Abs 3b, 67 Abs 1, 69, 73 Abs 2 und 3, 79 Abs 1 und 4, 90 Abs 1, 92 Abs 4 und 6, 94 Abs 2a und 4, 98, 103, 108 Abs 6, 114 Abs 1 und 5, 116 Abs 2 Z 10, 120 Abs 2 und 11, 120a, 127 Abs 1, § 2 Abs 3, 3a und 4 der Anlage, § 3 Abs 1a der Anlage, § 4 Abs 2 der Anlage, § 6 der Anlage und § 8 der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die

Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 37b, 48 und 54 betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, die §§ 37b, 54, 74 Abs 3 und 116 Abs 4 außer Kraft. Für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bildungskarenz bzw Bildungsteilzeit befinden, bleiben die bisherigen Bestimmungen weiterhin maßgeblich.

(33) § 105 Abs 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(34) § 104 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(35) Die §§ 12c und 12d betreffenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 10 Abs 2, § 12a Abs 2, § 12b Abs 1a in der Fassung des Art II Z 7.2, § 12c, die Überschrift zu § 12d, § 12d Abs 1, 3 und 4, § 12e Abs 1 und 5, § 12f Abs 1, 3, 4 und 5, § 12h Abs 4, 6 und 7, § 80 Abs 1 lit b, § 116 Abs 2 Z 4 und § 3 Abs 1 der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.

(36) Die Prüfungssenate, die nach der bis zum Inkrafttreten gemäß Abs 35 geltenden Rechtslage von der bzw dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildet wurden, existieren bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 weiter.

(37) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die nach der bis zum Inkrafttreten gemäß Abs 35 geltenden Rechtslage von der Landesregierung bestellt sowie von der bzw dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Einzelprüferin bzw Einzelprüfer bestimmt worden sind, gelten für die restliche Dauer ihrer Funktionsperiode als Prüferin und Prüfer nach diesem Gesetz.

(38) Vertragsbedienstete, die die Grundausbildung bis einschließlich 31. Juli 2026 bereits nach den Bestimmungen begonnen haben, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, können

1. diese Grundausbildung bis zum 31. Juli 2027 nach diesen Bestimmungen abschließen; oder
2. gegenüber dem Dienstgeber verbindlich erklären, dass sie in das neue Grundausbildungssystem wechseln wollen. Der Dienstgeber hat den Veranstalter der Grundausbildung nachweislich darüber zu informieren. Jene Module, die sich in den neuen Ausbildungsfächern wiederfinden, sind unabhängig vom Prüfungsformat und den Vortragseinheiten anzurechnen.

(39) Vertragsbedienstete, die bis einschließlich 31. Juli 2026 die Grundausbildung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen nicht begonnen haben oder diese nicht bis spätestens 31. Juli 2027 erfolgreich abgeschlossen haben, haben die Grundausbildung entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 bis 12f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 zu absolvieren. Ausbildungen, die gemäß § 12b in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Grundausbildung ersetzt haben, gelten als Ausbildungen gemäß § 12b dieses Gesetzes.“

51. § 2 der Anlage wird geändert wie folgt:

51.1. Abs 3 lautet:

„(3) Für Vertragsbedienstete, die in gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufen (MTD-Berufe) verwendet werden, gilt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des MTD-Berufs nach dem MTD-Gesetz 2024 gleichzeitig als Einreihungserfordernis für die Entlohnungsgruppe b.“

51.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b ist auch möglich, wenn ein der Verwendung im Gemeindedienst entsprechender (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstiger Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen wird, die bzw der Vertragsbedienstete mindestens sieben Jahre ununterbrochen in der betreffenden Gemeinde einschlägig in der Entlohnungsgruppe c verwendet wurde und die Grundausbildung für den leitenden Verwaltungsdienst abgeschlossen hat. Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b nach dieser Bestimmung gilt ausschließlich für die konkrete Verwendung.“

51.3. Abs 4 lautet:

„(4) Das Erfordernis gemäß Abs 1 wird ersetzt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz;
2. erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstiger Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 oder ein Abschluss gemäß HBB-Gesetz, der zumindest dem NQR 5 entspricht, und

3. erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach § 64a des Universitätsgesetzes 2002 oder nach § 5 des Fachhochschulgesetzes.

Vom Vorliegen der Z 1 kann abgesehen werden, wenn für den Abschluss gemäß Z 2 kein Lehrabschluss Voraussetzung war.“

52. § 3 der Anlage wird geändert wie folgt:

52.1. Im Abs 1 wird nach dem Wort „Abschluss“ die Wortfolge „des Basismoduls“ eingefügt.

52.2. Im Abs 1a wird nach dem Wort „Fachhochschulstudiums“ die Wortfolge „oder bei Nachweis eines der Verwendung entsprechenden (Werk-)Meisterabschlusses bzw sonstigen Befähigungsnachweises nach der Gewerbeordnung 1994“ eingefügt.

53. Im § 4 Abs 2 der Anlage wird die Wortfolge „Dienst der Pflegehilfe“ durch die Wortfolge „Pflegeassistenten bzw Pflegefachassistenten“ und die Wortfolge „von Tätigkeiten des Dienstes zur Pflegehilfe“ durch die Wortfolge „der Pflegeassistenten bzw der Pflegefachassistenten“ ersetzt.

54. § 6 der Anlage wird geändert wie folgt:

54.1. In der Entlohnungsgruppe p1 Z 2 wird nach dem Wort „Bauhofes“ die Wortfolge „bzw einer Küche“ eingefügt.

54.2. Die Entlohnungsgruppe p3 lautet wie folgt:

„p3 1. Abgeschlossener Lehrberuf, welcher für die vorgesehene Verwendung möglichst von Vorteil sein sollte, und

- a) zumindest teilweise Verwendung als Facharbeiter(in) in diesem Beruf;
- b) überwiegende Verwendung als Lenker(in) von Spezialfahrzeugen (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, Straßenwalze, Müllfahrzeug über 3,5 t) oder während der Winterzeit überwiegende Verwendung als Lenker(in) eines großen Schneepfluges.
- c) überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker(in), wenn für die Tätigkeit ein Führerschein der Gruppe C erforderlich ist und ein Kraftfahrzeug mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gelenkt wird;
- d) überwiegende Verwendung als Straßenwärter(in) mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst; oder
- e) Verwendung als Badewartpersonal und Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung über die nach dem Bäderhygienegesetz erforderlichen Kenntnisse und Bestätigung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung über das Vorliegen dieser Kenntnisse.

2. Reinigungs-Fachkraft mit einschlägigem Lehrabschluss und überwiegender Verwendung in diesem Beruf.

Vertragsbedienstete, die ununterbrochen mindesten 17 Jahre in der betreffenden Gemeinde ausschließlich in der pflegerischen Betreuung der Heimbewohner(innen) als Pflegehilfskraft eingesetzt sind und die sich durch gute Leistungen auszeichnen, können auf Antrag in die Entlohnungsgruppe p3 überstellt werden. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß und die Beförderungsbestimmungen des § 83 Abs 1 sind nach der Überstellung weiterhin anzuwenden. “

55. In § 8 Z 4 der Anlage entfällt die Wortfolge „lit a bis d“.

Artikel III

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987 – L-BG, LGBl Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2026, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 112 Z 4 wird angefügt:* „§ 7 Abs 5 ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.“

2. *Im § 136 wird angefügt:*

„(...) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.“

Artikel IV

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2026, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 38 Z 4 wird angefügt:* „§ 7 Abs 5 RGV ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 RGV gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.“

2. *Im § 48 wird angefügt:*

„(...) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.“

Artikel V

Das Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 50/2026, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 193 erhalten die bisherigen Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „3.“ und „4.“ und wird nach der Z 1 eingefügt:*

„2. § 7 Abs 5 ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.“

2. *Im § 223 wird angefügt:*

„(14) § 193 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Zu den Artikeln I und II: Neben einigen weiteren bedeutsamen Änderungen bezüglich des Gemeindedienstrechtes ist der zentrale Gegenstand der vorliegenden Novelle die Anpassung der Bestimmungen betreffend die Grundausbildung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Regelungsinhalte sind weitestgehend auf ein Reformkonzept zurückzuführen, das eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Salzburger Gemeindeverbandes und des Landesverbandes Salzburg des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs erarbeitet hat, sowie mit den gemeindlichen Interessensvertretungen und der Salzburger Verwaltungsakademie akkordiert wurde.

Als zentrale Punkte der Grundausbildungsreform sind folgende zu nennen:

- Lockerung jener Kriterien, die dienstliche Ausbildungen anderer Gebietskörperschaften erfüllen müssen, damit diese Ausbildungen als Ersatz für die Grundausbildung gewertet werden können;
- Schaffung einer neuen Struktur samt neuer Begrifflichkeiten (Untergliederung der Ausbildungslehrgänge in jeweils ein Basis- und Fachmodul; „Ausbildungsfach“ anstelle von „Modul“);
- Entfall der kommissionellen Prüfung auch für den Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst;
- Entfall einzelner Ausbildungsfächer (vormals: Module);
- raschere Überstellungs- und Beförderungsmöglichkeit.

Auch soll mit der gegenständlichen Novelle § 12h Gem-VBG, der die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung regelt, geändert werden. Gleich wie bei der Grundausbildung soll auch für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung das Prüfungsformat der kommissionellen Prüfung entfallen. Zudem soll zukünftig auch eine Dienstfreistellung für die Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung im Handwerklichen Dienst gewährt werden können.

Neben der weitreichenden Reform der Grundausbildung der Gemeindebediensteten sieht die gegenständliche Novelle insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Telearbeit;
- Schaffung eines ausdrücklichen Mobbingverbotes;
- Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Verfall des Erholungsurlaubes und der Urlaubsschädigung;
- Entfall der Rechtsgrundlagen für die Bildungsteilzeit und -karenz;
- Klarstellung im Zusammenhang mit dem erhöhten Urlaubsausmaß für Vertragsbedienstete mit Behinderung;
- Angleichung der Dauer des Frühkarenzurlaubes an das Familienzeitbonusgesetz;
- Verbesserungen im Zusammenhang mit der Pflegefreistellung;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Dienstfreistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten;
- Erweiterung der Bestimmung betreffend die Sonderausbildungszulage für Vertragsbedienstete in Krankenanstalten um die Sonderausbildung „Pflege bei Nierenersatztherapie“;
- Klarstellung im Zusammenhang mit der Gruppenführungszulage;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Beförderung;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Jobtickets;
- Änderungen bei der Vergütung von Mehrdienstleistungen von Teilbeschäftigten;
- Änderung des Auszahlungstermins der Jubiläumszuwendung;
- Änderungen im Zusammenhang mit den Reisegebühren;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung eines „Mittagszuschusses“;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Abfertigung und der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge;
- Verbesserungen bei den Einreihungskriterien gemäß der Anlage zum Gem-VBG.

Des Weiteren werden einige Begrifflichkeiten und Gesetzeszitate aktualisiert sowie solche Anpassungen vorgenommen, die eine leichtere Vollziehbarkeit bewirken sollen (zB §§ 62 Abs 3b, 74 Abs 3, 98 Gem-VBG).

1.2. Zu den Artikeln III bis V: Die mit 1. August 2026 in Kraft tretenden Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes betreffend die Aufhebung des erhöhten Beförderungszuschusses sowie die Absenkung des Jahresdeckels für Beförderungszuschüsse werden hiermit in das Dienstrecht der Landes- und Magistratsbediensteten übernommen, um ein zeitgleiches Inkrafttreten sicherzustellen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Die Regelungen betreffend die Prüfungskommission stützen sich auf Art 118 Abs 2 Z 3 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem EU-Recht.

4. Kosten:

Das gegenständliche Vorhaben wird Mehrkosten für die Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Folge haben. Kostenfolgen für das Land und den Bund sind nicht zu erwarten.

4.1. Es ist nicht davon auszugehen, dass unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Grundausbildungsreform Mehrkosten für das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Entfall einzelner Ausbildungsfächer (vormals: Module) und die Abschaffung der Fachgegenstandsprüfungen, werden vielmehr zu Einsparungen bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) führen, wenn auch nur mittelbar.

4.2. Die Ergänzung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung (§ 47 Abs 2 Gem-VBG, § 9 Abs 3 Z 6 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968) wird zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar zu Mehrkosten in nicht näher bezifferbarer Höhe führen. Die Mehrkosten sind jeweils davon abhängig, wie hoch der noch nicht verbrauchte Urlaubsanspruch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist, und wie hoch die jeweilige Bemessungsgrundlage der einzeln ausscheidenden Bediensteten ist. Aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl die Ausführungen zu Z 20 (§ 47 Abs 2) ist das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“ der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich, dass zukünftig auch eine allfällige Verwendungsabgeltung, die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Monatsbezuges) und die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten, als Bestandteile der Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs 2 zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Änderung, nach der auch für den Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts die Urlaubsentschädigung gebührt, wenngleich dies nur hinsichtlich jener vier Urlaubswochen gilt, die nach unionsrechtlichen Vorgaben (Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG) zu gewähren sind (vgl hierzu: Abs § 47 Abs 2a neu).

4.3. Vergütung von Mehrdienstleistungen (bzw Leistungen an Sonn- und Feiertagen) von Teilbeschäftigten: Die Änderungen basieren auf zwei höchstgerichtlichen Entscheidungen (vgl die Ausführungen zu den Z 38 und 39) und werden insbesondere in den gemeinde(verbands)eigenen Seniorenwohnheimen sowie hinsichtlich jener Gemeindevertragsbediensteten, die in Krankenanstalten tätig sind, Mehrkosten verursachen. Die Mehrkosten sind schwer zu beziffern, da diese von der Anzahl der Teilbeschäftigten in der jeweiligen Einrichtung, vom tatsächlichen Beschäftigungsausmaß im Einzelfall sowie von der Anzahl der entsprechenden Dienste abhängen. Sofern der Dienstgeber nicht durch Anpassung des Beschäftigungsausmaßes einer regelmäßigen Entstehung von Mehrdienstleistungen entgegenwirken kann, ist mit einer Vervielfachung der Kosten bis zum Vierfachen zu rechnen.

4.4. Durch die Erweiterung des Empfängerkreises der Sonderausbildungszulage (§ 69 Z 1) um solche Bedienstete, die die Sonderausbildung „Pflege bei Nierenersatztherapie“ absolviert haben, ist mit jährlichen Mehrkosten in der Höhe von ca 1.300 € je Bediensteter bzw Bedienstetem, die bzw der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, zu rechnen.

4.5. Jobticket (§ 103): Unmittelbar durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung eines Jobtickets entstehen keine Mehrkosten. Es obliegt jeder Gemeinde als Dienstgeber, ob sie ihren Bediensteten das Jobticket gewähren möchte.

4.6. Die vorgeschlagene Änderung der Auszahlungstermine der Jubiläumszuwendungen gemäß § 104 Abs 4 führt zu keinen Mehrausgaben. Im Ergebnis würden die Auszahlungen von Jubiläumszuwendungen, die auf die Vollendung von Dienstjubiläen in der zweiten Jahreshälfte zurückzuführen sind, periodisch dem Finanzjahr zugeordnet werden, in dem die Jubiläen tatsächlich vollendet wurden.

4.7. Reisegebühren (§ 105): Bisher konnte ein Beförderungszuschuss unter Heranziehung des § 105 Abs 9 vereinbart werden. Die Kostenfolgen, die nunmehr wegen der ausdrücklichen Regelung des Beförderungszuschusses zu erwarten sind, werden insoweit nicht merklich zu Buche schlagen, als sie jene Kosten ersetzen, die der Dienstgeber ohnehin bereits jetzt für die Reisebewegung zu tragen hat (Tickets, Reservierungskosten, besondere Entschädigung für die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges).

Auch ist davon auszugehen, dass die Änderung im Zusammenhang mit der besonderen Entschädigung (0,15 € je Fahrkilometer mit einem privaten Fahrrad oder Elektrofahrrad) keine nennenswerten Mehrkosten verursachen wird. Dies liegt daran, dass einerseits der Zielort der Dienstreise außerhalb des Gemeindegebiets liegen muss und die Wegstrecke von der Dienststelle zum Zielort mehr als zwei Kilometer betragen muss, und dass andererseits die besondere Entschädigung nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht zweckmäßig ist und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der bzw dem Vorgesetzten vor Antritt der Dienstreise nachweislich bestätigt wurde.

4.8. „Mittagszuschuss“ (§ 108 Abs 6): Auch durch diesen Regelungsvorschlag entstehen nicht unmittelbar durch die gesetzliche Änderung Mehrkosten für die Gemeinden. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann jede Gemeinde für sich selbst entscheiden, ob aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage eine Leistung gewährt werden soll.

4.9. Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der sich aus der Anlage ergebenden Einreihungserfordernisse können für manche Gemeinden zu Mehrkosten führen, vorausgesetzt, dass eine passende Planstelle zur Verfügung steht und die bzw der Vertragsbedienstete die erforderlichen gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt. Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

- Einreihung und Überstellung von Bediensteten mit einem passenden (Werk-)Meisterabschluss oder einem sonstigen Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung in der Amtsverwaltung: Direkte Einreihung in die Entlohnungsgruppe c (anstelle d), sofern es sich um einen Abschluss handelt, der der Verwendung in der Amtsverwaltung entspricht, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – Überstellung in die Entlohnungsgruppe b.

- Einreihung von Bediensteten in die Entlohnungsgruppe b, die weder eine Reifeprüfung bzw Berufsreifeprüfung noch ein der Verwendung im Gemeindedienst entsprechendes Studium vorweisen können: Die Aufzählung jener Ausbildungen, die in Kombination mit den restlichen Voraussetzungen des § 2 Abs 4 der Anlage eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe b rechtfertigen, wurde aktualisiert und ergänzt.

- Gleichstellung Küchenleitung mit Bauhofsleitung: Einreihung in die Entlohnungsgruppe p1, sofern zumindest vier Bedienstete, von denen zumindest drei in der Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind, geleitet werden.

Da sich all diese Änderungen jeweils nur an einen kleinen Kreis von Bediensteten richten, ist davon auszugehen, dass sich daraus im Ergebnis kaum nennenswerte Mehrkosten ergeben.

4.10. Die aufgrund der mit 1. August 2026 in Kraft tretenden Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes erforderliche Anpassung der für Landes- und Magistratsbedienstete geltenden Bestimmungen betreffend den erhöhten Beförderungszuschuss (vgl Artikel III bis V des Vorhabens) wird zu einer nicht näher bezifferbaren Verringerung der vom Land bzw der Stadt Salzburg als Dienstgeber zu tragenden Kosten führen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind inhaltliche Stellungnahmen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstelle des Landes, der Regionalentwicklung Pinzgau, des Regionalverbandes Oberpinzgau und der younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg eingelangt.

Im Folgenden erfolgt eine auf das Wesentliche beschränkte Wiedergabe der Stellungnahmen. Die vollständigen Vorbringen sind im Internet abrufbar (<https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/34550>).

5.1 Die **Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen** hebt mehrere Bestimmungen des Entwurfs als ausdrücklich positiv hervor, wie die Verankerung des Gleichbehandlungsrechts in der Grundausbildung, die Freistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten sowie das ausdrücklich aufgenommene Mobbingverbot.

Darüber hinaus werden diverse Empfehlungen mitgegeben, wie zum Beispiel, dass die Einstellungspflicht nach § 1 BEinstG für Gemeinden als Dienstgeber explizit im Gesetz angeführt werden soll.

Hierzu wird aus fachlicher Sicht angemerkt, dass diese Einstellungspflicht des BEinstG ohnehin ex lege Anwendung auf die Gemeinden findet, weswegen eine separate Aufnahme als nicht erforderlich erachtet wird.

In Bezug auf die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Telearbeit, die grundsätzlich begrüßt wird, wird eine Prüfung empfohlen, ob die Regelung des § 13a Abs 1, wonach allfällige Mehrkosten durch den vermehrten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik von den Bediensteten zu tragen sind, für Bedienstete mit Behinderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen kann, und ob für diesen Personenkreis eine Ausnahme oder Kostenbeteiligung des Dienstgebers vorzusehen ist.

Zur Tragung von allfälligen Mehrkosten durch die Bediensteten ist auszuführen, dass dies auch im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, an dem sich die Regelungen zur Telearbeit im Wesentlichen orientieren, sowie in anderen Bundesländern genauso vorgesehen ist. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine steuerrechtliche Berücksichtigung über die Arbeitnehmerveranlagung möglich. Aus diesen Gründen wird kein dahingehender Änderungsbedarf gesehen.

Weitere Empfehlungen, wie etwa Hinweise auf Beratungsangebote etc, sind aus fachlicher Sicht dem Vollzugsbereich zuzuordnen und daher nicht im Gesetz zu verankern, sondern nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit im Wege eines allgemeinen Rundschreibens an die Gemeinden zu adressieren. Darunter fällt aus fachlicher Sicht auch die Anmerkung, dass die umfassende Reform der Grundausbildung keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit der Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen vorsieht. Auszuführen ist hier auch, dass § 27 S.GBG diesbezüglich bereits einige Vorkehrungen vorsieht.

5.2. Das **Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst** sowie das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** haben lediglich redaktionelle bzw rechtsetzungstechnische Anmerkungen in Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben vorgebracht, die geprüft wurden und zum Teil zu Änderungen am Entwurf führten.

5.3. Der **Salzburger Gemeindeverband** weist auf einen redaktionellen Punkt hin, welcher aufgegriffen wurde, und begrüßt darüber hinaus diverse in die Novelle aufgenommene Punkte, wie die angepasste Grundausbildung, die verbesserte Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungen anderer Gebietskörperschaften, das Jobticket, die Essenszuschüsse, aber auch Verbesserungen bei Pflegefreistellungen und Einreihungen.

Grundsätzlich gibt es keine Änderungsvorschläge. Es wird aber darauf hingewiesen, dass einzelne Maßnahmen für die Gemeinden mit einem höheren Vollzugsaufwand und mit unmittelbaren Mehrkosten verbunden sein werden. Auch durch die aufgrund der hg Judikatur erforderlichen Änderungen bei der Vergütung von Mehrdienstleistungen (bzw Leistungen an Sonn- und Feiertagen) von Teilbeschäftigten wird es vor allem in Bereichen, in denen häufig Mehrstunden anfallen (va im Bereich der Pflege), zu einer massiven finanziellen Zusatzbelastung für die Gemeinden kommen.

Aus fachlicher Sicht besteht hier kein Ergänzungsbedarf in der Novelle, da diesbezügliche Hinweise auf Mehrkosten dem Punkt „4. Kosten“ entnommen werden können.

Hinsichtlich der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für ein Dienstrad wird einerseits klar hervorgehoben, dass dies eine Möglichkeit der Attraktivierung des Gemeindedienstes wäre. Andererseits sei eine entsprechende Beurteilung der Vor- und Nachteile eines solchen Modells, vor allem des administrativen Aufwandes für die Gemeinden, aus heutiger Sicht noch nicht möglich. Denn auch wenn mit dem Salzburger Landesbedienstetengesetz für die Zukunft eine entsprechende Grundsatzregelung für Landesbedienstete geschaffen werden soll, steht die konkrete Umsetzung so lange aus, bis die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen, der Nutzungsdauer und der organisatorischen Gestaltung der Zurverfügungstellung eines Dienstrads durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dies gilt es zu beobachten und in weiterer Folge mit der Dienstnehmervertretung zu verhandeln.

Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Vorhabens.

5.4. Die **Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstelle des Landes** hebt ua die Einführung einer klaren Rechtsgrundlage für Telearbeit sowie einer Grundlage für das Jobticket, die Freistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten, die Erweiterung der Dienstpflichten in Bezug auf nichtdiskriminierendes Verhalten (verbunden mit der Anregung, entsprechende Hinweise in Leitfäden aufzunehmen und diesbezügliche Schulungen für Führungskräfte anzubieten) sowie die Einführung im Rahmen der Grundausbildung (wenngleich ein Monitoring empfohlen wird) positiv hervor.

Betreffend die barrierefreie Gestaltung der Grundausbildung, welche ebenso adressiert wird, wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen zu dieser Novelle verwiesen.

5.5. Die **Regionalentwicklung Pinzgau** begrüßt die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit dem Jobticket, regt jedoch zugleich unter Verweis auf die Gesundheitsförderung, den Umweltschutz, die Verkehrsentlastung sowie die Steigerung der Attraktivität als Dienstgeber etc die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung eines Jobrads an.

Hierzu wird auf die obigen fachlichen Ausführungen zum Dienstrad verwiesen.

5.6. Der **Regionalverband Oberpinzgau** regt Änderungen hinsichtlich der §§ 1 und 1a der Anlage insbesondere im Zusammenhang mit Masterabschlüssen von Fachhochschulen sowie ausländischen Abschlüssen an.

Die angesprochenen Bestimmungen sind allerdings nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens, weshalb diesbezüglich keine Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden.

5.7. Die **younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg** begrüßt ebenso mehrere Anpassungen ausdrücklich, insbesondere die Klarstellungen zur Urlaubsentschädigung, die Einführung eines Mobbingverbots, Verbesserungen bei Pflegefreistellungen, die Rechtsgrundlage für das Jobticket sowie einzelne Verbesserungen bei Einreihung und Zulagen.

Demgegenüber werden Bedenken im Zusammenhang mit der Telearbeit geäußert, wonach allfällige Mehrkosten durch Informations- und Kommunikationstechnik von den Bediensteten zu tragen sein sollen und Dienstmittel grundsätzlich selbst einzubringen sind. Es wird angeregt, dass erforderliche Dienstmittel und notwendige Mehrkosten vom Dienstgeber bereitgestellt bzw. angemessen ersetzt werden sollen.

Diesbezüglich wird auf die fachlichen Ausführungen zur Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen zum ähnlich gelagerten Thema verwiesen. Auch im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 sind Dienstmittel am Telearbeitsplatz (zB Internetanschluss, technische Geräte, Büromöbel, Büromaterial, Strom etc) grundsätzlich von den Bediensteten bereitzustellen, soweit diese nicht der Dienstgeber zur Verfügung stellt (zB Dienstlaptops).

Darüber hinaus wird sich gegen die Streichung der zentralen Bestimmungen zur Bildungsteilzeit und der Bildungskarenz ausgesprochen, wenngleich das auf bundesgesetzlicher Ebene geschaffene Modell derzeit keinen Eingang in den Gemeindedienst finden soll.

Da der Gesetzestext aus fachlicher Sicht der Wirklichkeit entsprechen und nicht irreführend sein soll, wird aus Gründen der Rechtssicherheit – wie im Entwurf vorgesehen – am Entfall dieser Bestimmungen festgehalten. Die etwaige Einfügung eines neuen Modells ist – wie auch von der Gewerkschaft angemerkt – nicht Gegenstand dieser Novelle.

Die **younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg** äußert ferner Bedenken hinsichtlich der Vorgabe, wonach das Jobticket nur bei einem entsprechenden Beschluss der Gemeindevorstellung gewährt werden könne. Damit bestünde die Gefahr unterschiedlicher Behandlung von Bediensteten je nach Gemeinde.

Dazu wird aus fachlicher Sicht ausgeführt, dass diese Bestimmung bewusst als „Kann-Bestimmung“ unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung ausgestaltet wurde, um etwaige Mehrkosten, die mit der Einführung entstehen, nicht auch finanzschwachen Gemeinden aufzubürden. Dies wird beim Benefit des Mittagszuschusses genauso gehandhabt. Es obliegt jeder Gemeinde als Dienstgeber selbst, ob sie ihren Bediensteten das Jobticket gewähren möchte. Sofern dies beschlossen wird, steht den Bediensteten das Jobticket unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu.

Des Weiteren wird ebenso die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Jobräder adressiert.

Dazu wird aus fachlicher Sicht im Wesentlichen den Ausführungen bzw. Bedenken des Salzburger Gemeindeverbands gefolgt, wonach eine konkrete Ausgestaltung vorab überlegt, die Vor- und Nachteile abgewogen und die Ergebnisse mit den Sozialpartnern abgestimmt werden müssten. Die gesetzliche Grundlage im Salzburger Landesbedienstetengesetz tritt zudem – vorbehaltlich des dafür erforderlichen Landtagsbeschlusses – erst mit 1. Juli 2027 in Kraft; die näheren Bestimmungen bedürfen noch einer Festlegung durch Verordnung der Landesregierung. Eine dahingehende Bestimmung wird im Rahmen dieser Novelle daher nicht aufgenommen.

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Mittagszuschusses angeregt, dass der Betrag von vier Euro pro Arbeitstag einer gesetzlich festgelegten Indexierung unterliegen soll.

Ein fixer Höchstbetrag wurde insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit eingeführt. Auf die konkrete Höhe wurde sich im Vorhinein verständigt, um mögliche Nachteile für finanzschwächere Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Leistbarkeit und Personalgewinnung, einzudämmen. Eine Indexierung birgt weitere Mehrkosten. Die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.

Im Hinblick auf § 55a wird auf einen redaktionellen Widerspruch aufmerksam gemacht, welcher mit der gegenständlichen Novelle korrigiert wird.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968):

Zu den Z 1.1 und 2 (§ 9 Abs 2, § 10 Abs 3):

Es werden ausschließlich Gesetzeszitate aktualisiert.

Zu Z 1.2 (§ 9 Abs 3):

Die für die Landesbeamten geltende Bestimmung betreffend die Urlaubsentschädigung (§ 14e L-BG) wird für die Gemeindebeamten anwendbar erklärt. Vgl hierzu die Ausführung zu Artikel II betreffend Z 20 (Urlaubersatzleistung gemäß § 47 Abs 2 Gem-VBG).

Zu Z 3 (§ 79a):

Umsetzungshinweise werden um jene betreffend die RL (EU) 2019/1152 und RL (EU) 2019/1158 ergänzt.

Zu Artikel II (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001):

Zu Z 2 (§ 1):

Es wird eine Anpassung an das geltende Recht vorgenommen. Das Gehaltskassengesetz 1959 wurde durch das Gehaltskassengesetz 2002 abgelöst (BGBl I Nr 154/2001).

Zu Z 3 (§ 4):

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Z 4 (§ 9a):

Es erfolgt eine Aktualisierung von Verweisungen.

Zu Z 5 (§ 10 Abs 2):

§ 10 Abs 2 enthält eine demonstrative Aufzählung von Punkten, über die der Dienstvertrag jedenfalls Bestimmungen zu enthalten hat. Diese Liste soll nunmehr ausdrücklich um eine Ziffer ergänzt werden, die die Grundausbildung betrifft. Die vorgeschlagene Z 9 soll die Grundlage dafür bilden, dass fortan in Dienstverträgen festgehalten wird, welche Grundausbildung gemäß Abs 12c, insbesondere welcher Ausbildungslehrgang und in weiterer Folge, welches Ausbildungsfach gemäß § 12c Abs 4 zu absolvieren ist. Auch kann eine auf § 12d Abs 3 letzter Satz gestützte Frist vereinbart werden.

Für den Fall, dass die Kriterien des § 12b (Ersatz der Grundausbildung) erfüllt werden können, ist diesbezüglich eine Bestimmung in den Dienstvertrag aufzunehmen.

Zu den Z 6, 36 und 52.2 (§ 12a Abs 2, § 80 Abs 1, § 3 Abs 1 der Anlage):

Bisher ist die Absolvierung der Grundausbildung für die Überstellung von der Entlohnungsgruppe d nach c sowie für die erste Beförderung erforderlich. Um den Vertragsbediensteten ein schnelleres besoldungsrechtliches Fortkommen zu ermöglichen, sollen zukünftig die Überstellung und die Beförderung bereits mit erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls der Grundausbildung möglich sein. Die bzw der Bedienstete hat hierfür die entsprechende Bestätigung gemäß § 12c Abs 11 (neu) vorzulegen.

Zu Z 7 (§ 12b Abs 1 und 1a):

Die Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die aktuelle Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist. In den meisten Fällen konnten dienstliche Ausbildungen des Bundes bzw eines Landes nicht die gemäß § 12b Abs 1 Z 1 lit b erforderlichen Vortragseinheiten erreichen, weshalb die Grundausbildung komplett absolviert werden musste.

Die vorgeschlagene Änderung sieht einerseits vor, dass die konkrete Anzahl der Vortragseinheiten und der Gegenstand „Dienstrecht“ entfallen und es nur noch darauf ankommt, dass die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“ und „Verwaltungsverfahrensrecht“ oder „Abgabenverfahrensrecht“ in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind sowie Gegenstand einer Prüfung waren.

Des Weiteren soll auch die erfolgreiche Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, der Notariatsprüfung gemäß Notariatsprüfungsgesetz oder der Richteramtsprüfung gemäß Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz die Grundausbildung ersetzen.

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung wird jedoch angeordnet, dass Vertragsbedienstete, deren dienstliche Ausbildung bzw deren Rechtsanwaltsprüfung, Notariatsprüfung oder Richteramtsprüfung die Grundausbildung ersetzt, die Module bzw Ausbildungsfächer „Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten“ und „Gemeinderechte“ gemäß § 12c Abs 3 Z 2 und 3 (neu) erfolgreich zu absolvieren haben. Sofern diese Prüfungen nicht inner-

halb der vertraglichen festgelegten Frist abgelegt werden, tritt die Vorrückungshemmung (§ 75 Abs 4) ein und kann auch die bzw der Bedienstete nicht befördert werden (§ 80 Abs 1 lit b). Es handelt sich bei den Inhalten der beiden Module bzw Ausbildungsfächern um Themen, mit denen Bedienstete des Verwaltungsdienstes jedenfalls vertraut sein sollten.

Da die vorgeschlagene Bestimmung bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Grundausbildung anwendbar sein soll und bis dahin noch das Wort „Modul“ anstelle des Wortes „Ausbildungsfach“ zu verwenden ist, sind in der gegenständlichen Novelle zwei Fassungen des Abs 1a enthalten. Die erste Fassung (vgl Novellierungsanweisung 7.1) enthält das Wort „Modul“ und soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Die zweite Fassung (vgl Novellierungsanweisung 7.2) hingegen enthält das Wort „Ausbildungsfach“ und soll gleichzeitig mit der neuen Grundausbildung in Kraft treten. Die unterschiedlichen Inkrafttretensdaten werden in § 130 Abs 32 und 35 normiert.

Zu den Z 8 und 50 (§ 12c, § 130 Abs 38 und 39):

Zu Z 8 (§ 12c): Nach dem geltenden Recht sind im Rahmen der Grundausbildung der Gemeindevertragsbediensteten ein Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst und ein Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst abzuhalten. Die einzelnen Ausbildungslehrgänge wiederum unterteilen sich in Module. An die erfolgreiche Absolvierung des jeweils einschlägigen Ausbildungslehrganges ist insbesondere die Beförderungsmöglichkeit geknüpft. Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen aus der Praxis hat die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe ein Reformkonzept erarbeitet, das den tatsächlichen Bedarf aus Sicht der Gemeinden (Gemeindeverbände) berücksichtigt. Konkret ergeben sich daraus folgende Änderungen:

Aus Abs 1 (neu) ergibt sich der grundlegende Aufbau, den die Grundausbildung erhalten soll. Fortan sollen die bestehenden Ausbildungslehrgänge der Grundausbildung jeweils in ein Basismodul und in ein Fachmodul unterteilt werden. Das Basismodul und das Fachmodul setzen sich wiederum aus einzelnen Ausbildungsfächern zusammen. Um sprachliche Verwechslungen zwischen dem bisherigen Begriff „Modul“ und den neuen Begriffen „Basismodul“ und „Fachmodul“ zu vermeiden, wird vorgeschlagen, anstelle des Wortes „Modul“ das Wort „Ausbildungsfach“ zu verwenden.

Abs 2 (neu) spiegelt im Wesentlichen den bisherigen Abs 1 wider.

Im Abs 3 (neu) wird definiert, was unter dem neu eingeführten Basismodul zu verstehen ist und aus welchen Ausbildungsfächern es sich zusammensetzt. Alle dazugehörigen Ausbildungsfächer waren bereits Teil der bisherigen Grundausbildung.

Aus Abs 4 (neu) ergibt sich, wofür das Fachmodul vorgesehen ist und welche Ausbildungsfächer in Frage kommen. Aus dem bisherigen Modul „Besonderes Verwaltungsrecht, soweit es von Gemeinden zu vollziehen ist“ sollen das Wahl- und Melderecht herausgelöst und zukünftig als eigenes Ausbildungsfach angeboten werden. Neu geschaffen werden soll das Ausbildungsfach „Kanzleimanagement“. Dieses richtet sich insbesondere an Bedienstete, die im administrativen Bereich tätig sind und für die keines der anderen Ausbildungsfächer aufgrund fehlender dienstlicher Berührungspunkte passend erscheint.

Abs 5 (neu) setzt sich aus dem bisherigen Abs 2 und zum Teil aus Abs 4 zusammen. Es wird festgelegt, welche Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 (neu) und Abs 4 (neu) für beide Ausbildungslehrgänge gemeinsam abgehalten werden können und welche getrennt abzuhalten sind. Verpflichtend getrennt abzuhalten sind zukünftig nur noch die Ausbildungsfächer „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich der Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere der Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union, und der Grundzüge des Gemeinderechts)“ und „Verwaltungsverfahrenrecht“.

Im Abs 6 (neu) sollen nunmehr die Vortragseinheiten für die einzelnen Ausbildungsfächer gesammelt abgebildet werden. Bei einigen Ausbildungsfächern kam es zu einer Reduzierung bzw einer Erhöhung der Anzahl der Vortragseinheiten. Die jeweilige Anzahl der Vortragseinheiten soll den Bedarf der Praxis widerspiegeln.

Abs 7 (neu) nimmt, wie der bisherige Abs 5, eine Konkretisierung hinsichtlich der zu absolvierenden Ausbildungsfächer vor. Wie bisher soll die Auswahl des Fachgegenstands der oder dem Vorgesetzten obliegen, wobei auf die dienstliche Verwendung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers Bedacht zu nehmen ist. Neu vorgeschlagen wird jedoch, dass die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen und -beamte gemäß Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz als absolviertes Ausbildungsfach gemäß Abs 4 gewertet werden kann, sofern dies im dienstlichen Interesse liegt.

Mit Abs 8 (neu) wird normiert, welche Ausbildungsfächer Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrganges für den Verwaltungsfachdienst bei einer allfälligen späteren Teilnahme am Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst zusätzlich zu absolvieren haben (Vorgängerbestimmung: Abs 6). Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage kam es zu einer deutlichen Verschlankung. Zukünftig sind nur noch die Ausbildungsfächer „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich der Grundzüge der Euro-

päischen Integration, insbesondere der Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union, und der Grundzüge des Gemeinderechts“ und „Verwaltungsverfahrenrecht“ zu absolvieren. Zudem müssen Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrgangs für den leitenden Verwaltungsdienst bei einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe a zukünftig keinen weiteren Fachgegenstand absolvieren.

Abs 9 (neu) ergibt sich im Wesentlichen aus dem bisherigen Abs 7. Neben den Änderungen, die sich aus dem Entfall der kommissionellen Prüfung und der Fachgegenstandsprüfungen ergeben, sollen außerdem die bisher zulässigen Maximalabwesenheiten (ein Drittel bzw die Hälfte) in eine einheitliche Mindestanwesenheit von zwei Dritteln in allen Ausbildungsfächern geändert werden. Wie bisher wird hierbei nicht auf die Vortragseinheiten abgestellt, sondern auf die Lehrgangsstunden. Konkret bedeutet dies, dass bei Ausbildungsfächern, die acht Vortragseinheiten aufweisen müssen, die Anwesenheit für zumindest sechs Stunden bestehen muss.

Abs 10 (neu) entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs 8. Es werden ausschließlich Verweise aktualisiert.

Im Abs 11 (neu) findet sich der letzte Satz des bisherigen Abs 7 (Zeugnis). Neu hinzugekommen ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits nach erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls eine Bestätigung erhalten. Zudem soll ein klarstellender Satz ergänzt werden, dass für besoldungsrechtliche Maßnahmen (Überstellung und Beförderung) jeweils das in der Bestätigung bzw im Zeugnis angeführte Datum der zuletzt abgelegten Prüfung maßgeblich ist.

Abs 12 (neu) entspricht dem bisherigen Abs 9.

Ersatzlos entfallen soll der bisherige Abs 4, der für den Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst zusätzlich die Module „Grundzüge des für Gemeinden relevanten Privatrechts“ und „Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union“ mit jeweils acht Vortragseinheiten vorsieht.

Zu Z 50 (§ 130 Abs 38 und 39): Zudem wird mit § 130 Abs 38 eine Übergangsbestimmung mit Optierungsmöglichkeit vorgeschlagen. Diese eröffnet den Vertragsbediensteten, die sich bereits in der Grundausbildung befinden, eine Optierungsmöglichkeit ins neue Grundausbildungssystem, sofern sie dies verbindlich gegenüber dem Dienstgeber erklären. Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag sind mittels Nachtrags zum Dienstvertrag zu adaptieren. Mit § 130 Abs 39 werden Rechtsfolgen für die Fälle vorgeschlagen, in denen Vertragsbedienstete die Grundausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht begonnen oder diese nicht bis spätestens 31. Juli 2027 erfolgreich abgeschlossen haben.

Zu Z 9 (§ 12d):

Zu Z 9.1: Die Überschrift soll um die Wortfolge „und Fristen“ ergänzt werden und damit den hinzugefügten Regelungsinhalt des Paragraphen widerspiegeln.

Zu Z 9.2: § 12d Abs 1 letzter Satz bezieht sich auf die ursprüngliche Z 3, die mit LGBI Nr 118/2022 entfallen ist. Der letzte Satz kann daher auch entfallen.

Zu Z 9.3: Nach der bisher geltenden Rechtslage kann im Dienstvertrag eine Frist vereinbart werden, bis zu der die Grundausbildung zu absolvieren ist. Diese Möglichkeit soll nun eine Ergänzung dahin erhalten, dass fortan gesetzlich vorgesehen sein soll, bis zu welchem Zeitpunkt das Basismodul und das Fachmodul begonnen werden müssen. Dadurch soll einerseits die Wichtigkeit der Grundausbildung unterstrichen und andererseits dafür Sorge getragen werden, dass sich neue Bedienstete ehestmöglich mit den für den Gemeindedienst wesentlichen Themen vertraut machen können.

Konkret wird vorgeschlagen, dass Vertragsbedienstete mit dem Basismodul binnen eines Jahres ab Dienstantritt und binnen eines Jahres ab Abschluss des Basismoduls mit dem Fachmodul zu beginnen haben. Beide Fristen können mit einer entsprechenden Begründung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der verpflichtende Beginn soll jedoch ausschließlich für Vertragsbedienstete gelten, die sich in einem unbefristeten Dienstverhältnis befinden.

Zudem sollen die Zeiten eines Karenzurlaubs (§§ 50, 52a, 53 und 54) oder einer Karenz nach den §§ 15 bis 15d und 15j MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG die Fristen gemäß Abs 3 unterbrechen.

Zu den Z 10 und 50 (§ 12e, § 130 Abs 36 und 37):

Zu Z 10.1: Durch die Einfügung des Wortes „weiteren“ soll klargestellt werden, dass sich das Vorschlagsrecht ausschließlich auf jene Mitglieder bezieht, die weder den Vorsitz noch die Stellvertretung inne haben.

Zu Z 10.2: Bisher ist im Abs 1 normiert, dass die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Verwendungsgruppe A oder der Entlohnungsgruppe a angehören müssen. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden und seit der Einführung des neuen Gehaltssystems neu eingetretene bzw optierte Bedienstete Modellstel-

len und Einkommensbändern anstelle von Verwendungsgruppen und Entlohnungsgruppen zugeordnet werden, bedarf es einer entsprechenden Anpassung, um auch zukünftig ausreichend Bedienstete für eine Bestellung in die Prüfungskommission zu haben.

Es wird vorgeschlagen, dass die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine der Kommissionstätigkeit entsprechende fachliche Eignung aufweisen müssen. Die fachliche Eignung ist jedenfalls bei Bediensteten gegeben, die in juristischer Verwendung stehen, zumal die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Grundausbildung einen wesentlichen Teil der Kommissionstätigkeit der bzw des Vorsitzenden samt Stellvertretung darstellt.

Zu Z 10.3: Der Prüfungssenat ist bisher für die Abnahme der kommissionellen Prüfungen im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst berufen. Durch den vorgeschlagenen Entfall dieses Prüfungsformates hat auch der Prüfungssenat keine gesetzliche Aufgabe mehr zu erfüllen, weswegen die gesetzliche Bestimmung zu entfallen hat. Zudem soll durch die Einfügung der Wortfolge „aus der Mitte der Prüfungskommission“ klargestellt werden, dass alle Prüferinnen und Prüfer, die im Rahmen der Grundausbildung tätig sind, der Prüfungskommission angehören müssen (Vorsitzende bzw Vorsitzender, Stellvertreterin bzw Stellvertreter, weitere Mitglieder) und somit vor der Aufnahme der Prüftätigkeit von der Landesregierung gemäß Abs 1 zu bestellen sind.

Zu Z 10.4: Es erfolgt eine Begriffsanpassung.

Zu Z 50 (§ 130 Abs 36 und 37): Zudem werden in § 130 Abs 36 und 37 passende Übergangsbestimmungen vorgeschlagen, die mit dem Systemwechsel einhergehen.

Zu Z 11 (§ 12f):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt sich um Anpassungen, die mit dem Entfall des Prüfungsformates der kommissionellen Prüfung und der Begriffsanpassung („Ausbildungsfach“ anstelle „Modul“) einhergehen.

Zu Z 12 (§ 12h):

Zu Z 12.1: Der Verweis im Klammerausdruck ist zu aktualisieren.

Zu den Z 12.2 bis 12.4: Genau wie bei der Grundausbildung soll auch für die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung die kommissionelle Prüfungsabnahme entfallen und durch einzelne Prüfungen ersetzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen bilden dies ab.

Daraus folgt auch, dass mangels Senatsvorsitzführung keine unterschiedliche Höhe hinsichtlich der Prüfungsentschädigung mehr erforderlich ist.

Zu Z 13 (§ 13a neu):

In den vergangenen Jahren hat sich nun auch im Öffentlichen Dienst die Telearbeit durchgesetzt. Es wird daher vorgeschlagen, die bereits für die Landesbediensteten geltenden Regelungen (vgl § 16a L-VBG) in leicht adaptierter Form auch in das Dienstrecht der Gemeindebediensteten zu übernehmen.

Eine Anordnung von Telearbeit soll nicht möglich sein, sondern soll Telearbeit auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Von Seiten der Vertragsbediensteten besteht auch kein Anspruch auf Telearbeit. Bei Vertragsbediensteten ist daher der Abschluss einer Vereinbarung Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Telearbeit. Die Inhalte, die in eine solche Vereinbarung bzw ein solches Ansuchen aufzunehmen sind, sowie die Beendigungsgründe orientieren sich an jenen, die auch für die Landesbediensteten gelten. Ausdrücklich ergänzt wurde jedoch, dass auch die Lage der Telearbeit in der Vereinbarung zu regeln ist.

Der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs 1 hat lediglich klarstellenden Charakter und hält fest, dass durch die Telearbeit keine Änderung des Dienstortes eintritt.

Grundsätzlich soll vor dem Hintergrund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Österreich Telearbeit im Bundesgebiet verrichtet werden. Eine abweichende Regelung in der Vereinbarung kann jedoch – nach Maßgabe der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – möglich sein.

Wie dies auch im Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und in anderen Bundesländern vorgesehen ist, sind allfällige Mehrkosten durch den vermehrten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik von den Bediensteten zu tragen. Dienstmittel am Telearbeitsplatz (zB Internetanschluss, technische Geräte, Büromöbel, Büromaterial, Strom etc) sind grundsätzlich von den Bediensteten bereitzustellen, soweit nicht der Dienstgeber zB Dienstlaptops zur Verfügung stellt.

Die Telearbeitstage sind automatisch oder händisch zu erfassen und am Jahreslohnzettel auszuweisen. Die Vertragsbediensteten können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung derzeit 3 € pro Telearbeitstag als

Werbungskosten berücksichtigen lassen. Ein zusätzlicher Kostenersatz durch den Dienstgeber ist nicht vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 17):

Der Novellierungsvorschlag – Schaffung eines ausdrücklichen Mobbingverbotes – wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes angeregt. Die Regelungsvorbilder sind die beinahe gleichlautenden Bestimmungen für die Landes- (§ 9 L-BG und § 17 L-VBG) und Bundesbediensteten (§ 43a BDG 1979). Inhaltlich wird auf die Erläuterungen zu LGBI Nr 99/2012 (BlgLT 14. GP, RV 585, 4. Sess: <https://www.salzburg.gv.at/002011pi/14Gesetzgebungsperiode/4Session/585.pdf>), verwiesen. Des Weiteren gilt § 43a BDG 1979 ohnehin bereits aufgrund eines Verweises (§ 9 Abs 3 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968) auch für Gemeindebeamte. Eine entsprechende Anpassung für die Gemeindevertragsbediensteten bietet sich daher an.

Um die sich ohnehin bereits aus dem aktuellen Abs 1 ergebende Dienstpflicht zukünftig klarer zum Ausdruck zu bringen und damit die Wichtigkeit einer diskriminierungsfreien Gesellschaft zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, die betreffende Wortfolge aus dem Abs 1 herauszulösen („ihren Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen und“) und einen neuen, wörtlich klareren Absatz (3a) anstelle dessen einzufügen.

Zu den Z 15 und 19 (§ 19 Abs 6, § 43 Abs 5):

Auf Grund von unionsrechtlichen Vorgaben zum Verfall des Erholungsurlaubs und einer dazu ergangenen Entscheidung des EuGH in der Rs *Kreuziger* (C-619/16) bedarf es Ergänzungen im § 19 (Dienstpflichten der Vorgesetzten, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter) und § 43 (Verfall des Erholungsurlaubes).

Der EuGH hat in der Rs *Kreuziger* (C-619/16) ausgeführt, dass *„der Arbeitgeber in Anbetracht des zwingenden Charakters des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub und angesichts des Erfordernisses, die praktische Wirksamkeit von Art. 7 der Richtlinie 2003/88 zu gewährleisten, ua verpflichtet [ist], konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun, und ihm, damit sichergestellt ist, dass der Urlaub ihm noch die Erholung und Entspannung bieten kann, zu denen er beitragen soll, klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub, wenn er ihn nicht nimmt, am Ende des Bezugs- oder eines zulässigen Übertragungszeitraums oder am Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn dies in einen solchen Zeitraum fällt, verfallen wird.“*

In Anlehnung an das bundesrechtliche Regelungsvorbild des § 27h VBG 1948 wird daher als Voraussetzung für den Urlaubsverfall im § 43 Abs 5 (neu) normiert, dass Bedienstete rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf das Erfordernis hingewiesen werden müssen, den Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen (siehe zur näheren inhaltlichen Begründung der Änderung der Rechtslage auf Bundesebene [IA 46/A XXVII. GP.](#), S.15). Es ist allerdings nicht Voraussetzung für den Verfall, dass tatsächlich die oder der Vorgesetzte selbst in dieser Form tätig wurde, sondern dass seitens des Dienstgebers auf den Konsum hingewirkt wurde (so zB auch durch schriftliche Hinweise der für Personal zuständigen Organisationseinheit).

Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit der im § 19 Abs 6 neu vorgeschlagenen Verpflichtung von Vorgesetzten, auf den Urlaubskonsum hinzuwirken. Das heißt, Vorgesetzte haben im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Bediensteten den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

Zu den Z 16, 23, 25, 46.3, 48.1 und 50 (§ 37b, § 51 Abs 1, § 54, 116 Abs 4, § 120a Abs 1 (neu) Z 3, § 130 Abs 32):

Für die Dauer einer vereinbarten Bildungskarenz gemäß § 54 bzw einer Bildungsteilzeit gemäß § 37b konnten Gemeindebedienstete beim Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AIVG bzw Bildungsteilzeitgeld gemäß § 26a AIVG beantragen. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BSMG 2025, BGBl I Nr 7/2025, normierte der Bundesgesetzgeber jedoch das grundsätzliche Auslaufen des Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 AIVG und des Bildungsteilzeitgeldes gemäß § 26a AIVG, jeweils in der Fassung [BGBl I Nr 162/2015](#), mit Ende März 2025.

Auf bundesgesetzlicher Ebene wurden zwischenzeitlich mit der Weiterbildungsbeihilfe gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl I Nr 76/2025, neue Rahmenbedingungen geschaffen, die unter anderem ab einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG der oder des Bediensteten eine Zuschussleistung des Dienstgebers vorsehen. Angesichts der finanziellen Lage vieler Gemeinden soll das Nachfolgemodell vorerst keinen Eingang in das Gemeindedienstrecht finden.

Folglich wird vorgeschlagen, § 37b (Bildungsteilzeit) und § 54 (Bildungskarenz) samt dazugehöriger Nebenbestimmungen (§§ 51 Abs 1, 116 Abs 4, 120a Z 3) entfallen zu lassen bzw entsprechend zu adaptieren. Im Konkreten handelt es sich um folgende Änderungen:

Zu den Z 16 und 25 (§§ 37b und 54): Die zentralen Bestimmungen, § 37b (Bildungsteilzeit) und § 54 (Bildungskarenz), sollen zur Gänze entfallen.

Zu Z 23 (§ 51 Abs 1): Aus § 51 Abs 1 ergibt sich, welche Karenzzeiten für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt werden.

Wie bisher sollen auch zukünftig Zeiten einer Bildungskarenz keine Berücksichtigung finden. Es wird daher vorgeschlagen, die taxative Aufzählung im Klammerausdruck dahingehend zu ergänzen, dass auch Zeiten einer Bildungskarenz, die sich auf § 54 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung stützen, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zu Z 46.3 (§ 116 Abs 4): Gemäß § 116 Abs 4 ist die Inanspruchnahme oder beabsichtigte Inanspruchnahme einer Bildungskarenz gemäß § 54 kein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt. Diese Bestimmung soll im Einklang mit § 54 entfallen.

Zu Z 48.1 (§ 120a Abs 1 (neu) Z 3): Mit § 120a Z 3 werden für die Gemeindebediensteten anstelle des § 7 Abs 5, 6 und 6a BMSVG abweichende Bestimmungen festgelegt. Da § 7 Abs 6a BMSVG mit BGBl I Nr 7/2025 entfallen ist, verläuft der in § 120a Z 3 enthaltene Verweis nunmehr ins Leere und ist daher ebenfalls zu streichen.

Zudem ist in der Aufzählung der lit b die Bildungskarenz zu streichen. Ohne die Möglichkeit, Weiterbildungsgeld beziehen zu können, fehlt es an der für die Berechnung der Beitragsleistung zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge erforderlichen Bemessungsgrundlage.

Zu Z 50 (§ 130 Abs 32): Im § 130 Abs 32 wird festgelegt, dass die Bestimmungen allesamt für Bildungskarenz- und Bildungsteilzeitvereinbarungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden, für die verbleibende, vereinbarte Dauer der Bildungskarenz bzw Bildungsteilzeit weiterhin gelten.

Bestehende Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer werden daher von den vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt.

Zu Z 17 (§ 38a):

Z 17.1 sieht eine Aktualisierung des Gesetzeszitates vor.

Mit Z 17.2 wird eine begriffliche Anpassung an das S. KBBG, LGBI Nr 57/2019 idgF, vorgeschlagen. Die Bezeichnung „Helferinnen“/„Helfer“ soll durch die Bezeichnung „Zusatzkräfte“ (vgl hierzu § 4 Z 17 S. KBBG) ersetzt werden.

Zu Z 18 (§ 39 Abs 1):

Es wird klargestellt, dass für die Beurteilung des Datums, ab wann der Besitz gemäß Z 3 und 4 gegeben ist, auf das Datum der Zuerkennung abzustellen ist. In der Vollzugspraxis ist diese Frage von Relevanz, wenn ein Bescheid gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zwar erst nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres zugestellt wird, jedoch die Zuerkennung des Status rückwirkend (vor 1. Juli) erfolgt.

Zu den Z 20 und 21 (§ 47 Abs 1, 2 und 2a, § 48):

Der Text des § 48 wird größtenteils im bestehenden § 47 Abs 1 angefügt. Davon ausgenommen ist der Inhalt, wonach im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts der Anspruch auf Urlaubsentschädigung verloren geht. Diese Regel steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom 25.11.2021, Rs C-233/20, job-medium GmbH), wonach der EuGH Ansprüche auf die finanzielle Vergütung für nicht konsumierten Jahresurlaub auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer (sog unberechtigter vorzeitiger Austritt) bejaht. Folglich hat die widersprechende Regelung aus dem Rechtsbestand des Gem-VBG zu entfallen.

Nach Vorbild des § 28b Abs 2a VBG und § 83 Abs 2a MagBeG wird jedoch vorgeschlagen, die Urlaubsentschädigung im Fall des unberechtigten vorzeitigen Austritts durch die oder den Vertragsbediensteten auf jene vier Urlaubswochen zu beschränken, die nach unionsrechtlichen Vorgaben (Art 7 der Richtlinie 2003/88/EG) zu gewähren sind (vgl hierzu: Abs 2a neu). Diese Einschränkung steht mit der zuvor zitierten EuGH-Entscheidung zur Urlaubsentschädigung im Zusammenhang, nach der zwar der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für das Entstehen des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung keine Rolle spielt, dies jedoch nur für den unionsrechtlich zu gewährenden Jahresurlaub Anwendung findet.

Des Weiteren bedarf es einer Überarbeitung des bestehenden Abs 2 (Bemessungsgrundlage der Urlaubersatzleistung). Im Urteil vom 18.09.2015, GZ 2015/12/0017, verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Judikatur des EuGH, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (EuGH Urteil 20. Jänner 2009, Rs C-350/06 ua, Schultz-Hoff). Dies führt dazu, dass die Urlaubersatzleistung die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer so stellen muss, als hätte sie oder er den Anspruch auf Erholungsurlaub während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt. In die Bemessung des Anspruches sind daher auch jene Sonderzahlungen aliquot miteinzubeziehen, die bei Inanspruchnahme des unionsrechtlich gebotenen Mindestmaßes an Erholungsurlaub von vier Wochen (aliquot) fortzuführen gewesen wären. Aufgrund der angeführten Rechtsprechung passte der Bundesgesetzgeber in der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl I Nr 64/2016, die Bestimmungen des § 13e GehG und des § 28b VBG betreffend die Urlaubersatzleistung dahingehend an, dass künftig neben dem vollen Monatsbezug auch die aliquoten Sonderzahlungen (dh eines Sechstels des vollen Monatsbezuges), eine allfällige Kinderzulage und die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten, in die Bemessungsgrundlage einzurechnen sind. Den unionsrechtlichen Vorgaben ist auch im Bereich des Gemeindedienstrechts zu entsprechen. Die Regelungen des Bundes und auch des Landes zur Urlaubersatzleistung werden daher für die Gemeinden – leicht adaptiert – übernommen.

Bisher fanden ausschließlich das Monatsentgelt und die in den §§ 66 bis 74 geregelten Zulagen mit Ausnahme der Verwendungsabgeltung in der Bemessungsgrundlage Berücksichtigung. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben sind nunmehr auch eine allfällige Verwendungsabgeltung, die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Monatsbezuges) und die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten, zu berücksichtigen.

Zu Z 22 (§ 49a Abs 2 Z 2):

Nach geltendem Recht kann die Bürgermeisterin bzw der Bürgermeister für die Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung im Verwaltungsdienst eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Möglichkeit soll zukünftig auch für die Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung im Handwerklichen Dienst bestehen.

Zu Z 24 (§ 52a):

Es wird vorgeschlagen, die Dauer des Frühkarenzurlaubes an das Familienzeitbonusgesetz anzupassen. Anstelle der bisher vorgesehenen vier Wochen soll zukünftig der Frühkarenzurlaub bis zu 31 Kalendertage dauern können. Damit würde die Höchstdauer des Frühkarenzurlaubes der Höchstbezugsdauer des Familienzeitbonus entsprechen, nämlich 31 Kalendertagen.

Zu Z 26 (§ 55 Abs 4 Z 2):

Die zweite Woche Pflegefreistellung gemäß § 55 Abs 4 Gem-VBG kann derzeit nur in Anspruch genommen werden, wenn die bzw der Bedienstete neuerlich wegen der notwendigen Pflege des Kindes verhindert ist. Im Gegensatz dazu kann für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird, die zweite Woche Pflegefreistellung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die bzw der Bedienstete wegen der notwendigen Pflege weiterhin an der Dienstleistung verhindert ist. Die zweite Woche kann somit auch unmittelbar an die erste Woche anschließend konsumiert werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die zweite Woche Pflegefreistellung zukünftig auch dann für die notwendige Pflege eines Kindes unter 12 Jahren, für das keine erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird, in Anspruch genommen werden kann, wenn die bzw der Bedienstete weiterhin wegen der notwendigen Pflege an der Dienstleistung verhindert ist.

Zu Z 26a (§ 55a Abs 1 und 3):

Die nach dem Begutachtungsverfahren aufgenommenen Änderungen dienen ausschließlich der Korrektur einer fehlerhaften Novellierungsanweisung. Mit LGBl Nr 118/2022 wurde anstelle des letzten Satzes des Abs 1 der letzte Satz des Abs 3 ersetzt.

Zu Z 27 (§ 55b neu):

Der mit dem Gesetz BGBl I Nr 85/2023 neu eingeführte § 14e AVRAG sieht – ergänzt durch die §§ 29p VBG und 78f BDG 1979 – für das bundesrechtlich geregelte Arbeits- und Dienstrecht einen Freistellungsanspruch zum Zweck der notwendigen Begleitung eines Kindes im Falle eines stationären Aufenthaltes im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung vor. Zusätzlich zur Einführung des § 14e AVRAG wurde in § 21c Abs 3b BPGG normiert, dass Personen, die eine Freistellung gemäß § 14e AVRAG oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen, für die Dauer der

Freistellung ein Pflegekarenzgeld zusteht. Damit haben auch öffentlich Bedienstete bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Mit dem nunmehr neu vorgeschlagenen 55b soll diese Möglichkeit auch für den Gemeindedienst aufgegriffen und so die entsprechende Grundlage für die Gemeindebedienstete geschaffen werden, die ihnen ermöglicht, für die Zeit der Begleitung von Kindern zu Rehabilitationsaufenthalten Pflegekarenzgeld zu beantragen.

Da die Bestimmung dem Bundesrecht nachgebildet ist, kann zur Erläuterung auf den dazu im RIS veröffentlichten Artikel [Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt](#) verwiesen werden.

Zu Z 28 (§ 56):

Um auch moderne Kurformen zu ermöglichen (zB die so genannte „Gesundheitsvorsorge Aktive – GVA“) soll die Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder der Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder die therapeutische Anwendung von kaltem Wasser (so genannte „Kneipp-Kur“) nicht mehr Voraussetzung für eine Dienstfreistellung für Kuraufenthalte sein.

Zudem soll durch die weiteren Änderungen klargestellt werden, dass auch Rehabilitationsmaßnahmen zu einer Dienstfreistellung führen können.

Zu Z 29 (§ 60):

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Z 30 (§ 62 Abs 3b):

Die verbesserte Ersteinreihung von Bediensteten ohne Leitungsfunktion steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung. Aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit wird eine dem § 62 Abs 3a vergleichbare Formulierung vorgeschlagen.

Zu den Z 31 und 51.1 (§ 67 Abs 1, § 2 Abs 3 der Anlage):

Die Verweise auf das MTD-Gesetz werden durch jene auf das MTD-Gesetz 2024, BGBl I Nr 100/2024, ersetzt.

Zu Z 32 (§ 69 Z 1):

Der Empfängerkreis der Sonderausbildungszulage für Vertragsbedienstete in Krankenanstalten soll um jene Vertragsbediensteten erweitert werden, die die Sonderausbildung „Pflege bei Nierenersatztherapie“ absolviert haben sowie entsprechend dieser Ausbildung verwendet werden.

Die Sonderausbildung „Pflege bei Nierenersatztherapie“ ist mit den Sonderausbildungen „Anästhesiepflege“ und „Intensivpflege“ vergleichbar (vgl hierzu § 68 GuKG, BGBl I Nr 108/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 109/2024). Die Sonderausbildungen umfassen eine gemeinsame Basisausbildung (mindestens 600 Stunden Theorie + Praxis, Mindestdauer 4 Monate) und eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung in ungefähr demselben Ausmaß (zB Pflege bei Nierenersatztherapie und Anästhesiepflege jeweils mindestens 400 Stunden Theorie + Praxis, Mindestdauer 3 Monate; Intensivpflege mindestens 600 Stunden Theorie + Praxis, Mindestdauer 4 Monate).

Zu Z 33 (§ 73 Abs 2 und 3):

Zu Z 33.1: Es soll klargestellt werden, dass es sich bei den Bezieherinnen und Bezieher dieser Zulage um gruppenführende Pädagoginnen und Pädagogen in Kinderbetreuungseinrichtungen handelt.

Zu Z 33.2: In der geltenden Fassung des Abs 3 findet sich noch der Verweis auf die Tagesbetreuungsverordnung, LGBl Nr 66/2002, die jedoch bereits mit LGBl Nr 58/2019 aufgehoben wurde. Die veralteten Verweise sollen nunmehr durch die Nachfolgebestimmungen, konkret durch § 28a Abs 1 bis 4 S. KBBG und § 16c Abs 5 S. KBBVO ersetzt werden.

Zu Z 34 (§ 74 Abs 3):

Mangels Praxisrelevanz kann Abs 3 entfallen. Die Kinderzulage gebührt für jene Dauer, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird.

Zu Z 35 (§ 79 Abs 1 und 4):

Zu Z 35.1: Durch die Einfügung des Wortes „höchstens“ soll klargestellt werden, dass der Gesamtzeitrahmen von einem Jahr auch unterschritten werden kann. Dies ist für jene Bediensteten relevant, die zB mit dem 1. Jänner den Dienst antreten und bereits mit 1. Juli gemäß den Beförderungstabellen befördert werden könnten.

Des Weiteren soll klargestellt werden, dass der für eine Beförderung vorausgesetzte Arbeitserfolg vor dem jeweiligen Beförderungstermin erbracht worden sein muss und dies nicht mit Rückwirkungsmöglichkeit gemäß Abs 3 umgangen werden kann.

Mit Z 35.2 wird eine begriffliche Anpassung an das S. KBBG, LGBI Nr 57/2019 idgF, vorgeschlagen. Die Bezeichnung „Helferin oder Helfer“ soll durch die Bezeichnung „Zusatzkraft“ (vgl hierzu § 4 Z 17 S. KBBG) ersetzt werden.

Zu den Z 37 und 41 (§ 90 Abs 1 Z 12, § 103):

Zu Z 37: § 90 Abs 1 Z 12 ist um die Möglichkeit des Jobtickets zu ergänzen.

Zu Z 41: Der bisherige § 103 (Fahrtkostenzuschuss) soll um das Jobticket ergänzt werden. Im Wesentlichen wurde hierbei die Textierung der für Landesbedienstete geltenden Bestimmung übernommen und für den Gemeindedienst entsprechend adaptiert. Der Fahrtkostenzuschuss bleibt inhaltlich grundsätzlich unverändert, jedoch wird hinsichtlich des erstmaligen Gebührens des Zuschusses eine Anpassung vorgeschlagen.

Abs 1 neu dient vor allem als Übersicht über die Leistungen. Neben dem bereits in Kraft stehenden Fahrtkostenzuschuss soll zukünftig auch die Gewährung eines Jobticket (Ausgabe oder die Bezuschussung von Jobtickets) möglich sein. Die grundsätzliche Entscheidung, ob ein Jobticket gefördert wird, liegt im freien Ermessen des Dienstgebers, genauer gesagt der jeweiligen Gemeindevorstellung (Kann-Bestimmung). Wenn jedoch eine solche Förderungsmöglichkeit angeboten wird, obliegt die Auswahl, ob ein Jobticket oder der Fahrtkostenzuschuss in Anspruch genommen wird, der oder dem Bediensteten. Da das Jobticket vom Dienstgeber mit 60 % (unter Umständen mit 100 %) gefördert wird, wird diese Alternative in der Regel immer dann gewählt werden, wenn tatsächlich ein Jahresticket des Salzburger Verkehrsverbundes erworben wird. Bedienstete, die keinen Kauf eines solchen Jahrestickets nachweisen können, bleibt die Möglichkeit, den Fahrtkostenzuschuss zu beziehen. Beide Arten müssen von der bzw dem Vertragsbediensteten beim Dienstgeber beantragt werden. Zudem wird festgelegt, dass sich das Jobticket und der Fahrtkostenzuschuss gegenseitig ausschließen.

Mit Abs 2 neu wird definiert, was unter dem Begriff „Fahrkarte“ zu verstehen ist. Der sich daraus ergebende Betrag dient als Berechnungsgrundlage für das Jobticket. Berücksichtigt wird dabei nur das billigste Jahresticket zwischen Dienstort und Wohnort, Aufzahlungen jeglicher Art (zB für Regionen außerhalb der Wegstrecke zwischen Dienststelle und nächstgelegener Wohnung oder für übertragbare Jahreskarten) können beim Jobticket nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für einen Ermäßigungsausweis stellen wie bisher ebenso wenig einen Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen dar.

Die Tarifbestimmungen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH, die für die Zuschusshöhe indirekt maßgeblich sind, enthalten derzeit das KlimaTicket Salzburg CLASSIC um 399 €, das das ganze Bundesland Salzburg umfasst (<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticketsalzburg/>).

Der Mehraufwand für Fahrten außerhalb des Verbundraums wird pauschal mit 100 € abgegolten; die Berechnungsgrundlage wird darum erhöht. Es handelt sich hierbei um einen Fixbetrag, der von den jährlichen Gehaltsabkommen zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen nicht umfasst ist und daher auch nicht gemäß § 78 valorisiert werden kann.

Abs 3 neu legt – neben Abs 1 Z 1, woraus sich die Voraussetzung eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevorstellung ergibt – die zentralen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Jobticket fest. Sollte der Dienstgeber diese Fördermöglichkeit aufgreifen wollen, hat er diese Vorgaben einzuhalten und allen Bediensteten zu gewähren, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Neben der grundsätzlichen Frage, ob die jeweilige Gemeinde überhaupt entsprechend an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist und somit das Jobticket der An- und Abreise der Bediensteten dienen würde, wird auch die Frage, ob die dafür erforderlichen budgetären Mittel vorhanden sind, im Vorfeld zu klären sein. Das Jobticket kann entweder in Form der Zurverfügungstellung einer Fahrkarte oder in Form einer monatlichen Zuschussleistung gewährt werden.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung des Jobtickets ist neben der Antragstellung durch die bzw den Vertragsbediensteten, dass die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Vertragsbediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt, sie oder er diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegt und keine Privatnutzung eines dienstgebereignen Kraftfahrzeuges oder eines dienstgebereignen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes im Sinn der §§ 4 und 4a der Sachbezugsververordnung besteht.

Hinsichtlich der Höhe der zu ersetzenden Kosten wird differenziert wie folgt:

Vertragsbedienstete mit Behinderung erhalten die vollen Kosten eines Jahrestickets vom Dienstgeber in der Höhe von 100 % der fiktiven Ticketkosten (Abs 2), wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist (Z 2). Für die Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar ist, ist § 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung heranzuziehen. Die Unzumutbarkeit der Benützung liegt insbesondere vor, wenn die bzw der Bedienstete über einen gültigen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 39/2013, verfügt oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit für den Steuerpflichtigen im Behindertenpass (§ 42 Abs 1 Bundesbehindertengesetz BGBl Nr 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2002), eingetragen ist. Die bzw der Bedienstete hat dies entsprechend nachzuweisen.

In den sonstigen Fällen hat der Dienstgeber 60 % der fiktiven Ticketkosten zu tragen.

Des Weiteren wird der Dienstgeber ermächtigt, vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge zu gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben. Auch kann der Zuschuss unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundsätze des Abs 2 zum Kauf eines Jahrestickets eines anderen Unternehmens gewährt werden, wenn dieses Unternehmen Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt, die mit jenen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH vergleichbar sind.

Abs 4 entspricht dem bisherigen Abs 1.

Abs 5 war bereits im bisherigen Abs 3 enthalten. Entfallen ist jedoch die Regelung, dass der Fahrkostenzuschuss erstmals für den Monat der Antragstellung gebührt. Vgl hierzu die nachfolgenden Ausführungen zu Abs 6.

In Abs 6 findet sich im Wesentlichen der bisherige Abs 2 in ergänzter Form wieder. Die einwöchige Meldepflicht bezüglich aller Tatsachen, die für den Wegfall des Anspruchs auf den Fahrkostenzuschuss von Bedeutung sind, sowie die Konsequenz im Fall der Verletzung dieser Meldepflicht hinsichtlich zu Unrecht bezogener Leistungen (Rückerstattung) bleiben unverändert. Zukünftig soll die einwöchige Meldepflicht jedoch auch für alle Tatsachen bestehen, die für das Entstehen des Anspruches sowie für die Änderung der Höhe von Bedeutung sind. Sollte die Meldung jedoch später erstattet werden, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung (insbesondere: tarifmäßige Erhöhung des billigsten, nicht ermäßigten Jahrestickets gemäß Abs 2) mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsers-ten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

Zu Abs 7: Bisher gebührt der Fahrkostenzuschuss gemäß Abs 3 (alt) erstmals für den Monat der Antragstellung. Um zukünftig eine ungerechte Situation im Hinblick auf jene Bedienstete zu vermeiden, die einen Zuschuss zu den Beförderungskosten (Jobticket) erhalten, wird vorgeschlagen, dass in Monaten, in denen nur für einen Teil des Monats der Anspruch auf einen Zuschuss besteht, pro Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Zuschusses gebührt.

Abs 8 neu entspricht dem bisherigen Abs 4. Durch die Verwendung des Begriffes „Leistungen“ ist zukünftig neben dem Fahrkostenzuschuss auch das Jobticket in beiden Ausgestaltungen mitumfasst.

Zu den Z 38 und 39 (§ 92, § 94):

Diese Änderungen bei der Vergütung von Mehrdienstleistungen (bzw Leistungen an Sonn- und Feiertagen) von Teilbeschäftigten sind aufgrund von zwei höchstgerichtlichen Erkenntnissen erforderlich. Die genannten Vergütungen orientierten sich bislang am bundesrechtlichen Regelungsvorbild (§§ 49 BDG, 16, 17 GehG), zu dem folgende Rechtsprechung ergangen ist:

- Vom OGH (8 Ob A 32/21w vom 3. August 2021) wurde der Umstand, dass Teilbeschäftigte bei ungeplanten Diensten an Sonn- und Feiertagen lediglich einen Zuschlag von einem Viertel des Zuschlags Vollbeschäftigter und in der Nacht überhaupt keinen erhöhten Zuschlag erhalten, als diskriminierend und damit als unionsrechtswidrig erachtet.
- Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis G-379/2021 vom 17. Juni 2022 Teile der oben zitierten Bundesrechtslage als unsachlich beurteilt, da teilbeschäftigte Richterinnen und Richter für Überstunden durch die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen einer Rufbereitschaft in der Nachtzeit bloß einen 25 %-igen Überstundenzuschlag erhalten haben, während bei Vollzeitkräften eine Erhöhung des Überstundenzuschlags von 50 % auf 100 % vorgesehen ist. Keine Bedenken hegte der VfGH indes gegen § 49 Abs 5 BDG, welcher einen Freizeitausgleich von Mehrdienstleistungen bei Teilbeschäftigten im Verhältnis 1:1,25 vorsieht.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen das bereits für die Salzburger Landesbediensteten geltende Vergütungsmodell für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten zu übernehmen: Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Zuschlag für Mehrarbeit von Teilbeschäftigten nicht die absolute Anzahl der geleisteten Dienststunden honoriert, sondern eine Vergütung für die Flexibilität der Bediensteten darstellt, die Dienst über das vereinbarte Maß leisten. Mit dem 25-%-Zuschlag soll daher die Flexibilität der Teilbeschäftigten vergütet werden (= Flexibilitätszuschlag). Erst bei Erreichen der regelmäßigen Wo-

chendienstzeit von 40 Stunden steht der erhöhte Quantitätszuschlag (50 %) zu, der nun auch die erhöhte Gesundheitsbelastung, die mit einer Dienstzeit von über 40 Wochenstunden verbunden ist, vergütet (= Quantitätszuschlag). Weisen Mehrdienstleistungen eine weitergehende Belastung aufgrund ihrer spezifischen Lage auf (Nachtzeit, Sonn- und Feiertag), erhöht sich der jeweilige Grundzuschlag (= Qualitätszuschlag). Wie bei der Erbringung von Überstunden soll in Zukunft auch bei der Leistung von Mehrstunden (bis zur 40. Stunde) zwischen Tag- und Nachtzeit unterschieden werden, mit der Folge, dass sich der bestehende Zuschlag von 25 % auf 75 % während der Nachtzeit erhöht. Die Sonn- und Feiertagsvergütung bei Vollbeschäftigung knüpft an die Höhe des Nachtzuschlages (100 %) an, ab der 9. Stunde verdoppelt sich dieser auf 200 %. Das gleiche System soll nun auch für Teilbeschäftigte gelten, sodass für Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 75 % und ab der 9. Stunde von 150 % gebührt.

Nachdem der so erhöhte Sonn- und Feiertagszuschlag für Mehrstunden nunmehr auch einen Qualitätszuschlag beinhaltet, soll der bisher vorgesehene gleichzeitige Bezug von Sonn- und Feiertagszuschlag und Sonn- und Feiertagszulage für Teilzeitkräfte entfallen (§ 94 Abs 4 letzter Satz), da der Zuschlag bzw die Zulage ebenfalls diesem Aspekt geschuldet war und ansonsten der Qualitätsaspekt doppelt abgegolten wäre.

Der Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist bisher bei vollbeschäftigten Bediensteten der Kalendermonat und bei teilbeschäftigten Bediensteten für Mehrstunden das Kalendervierteljahr. Der Abrechnungszeitraum von Mehrdienstleistungen für Teilbeschäftigte wurde in das Besoldungsrecht der Salzburger Gemeindebediensteten in Anlehnung an die Bundes- und Landesrechtslage mit der Einführung des 25-%-Zuschlages für Mehrdienstleistungen übernommen. Der Abrechnungszeitraum für Vollbeschäftigte blieb jedoch unverändert (siehe ErlRV 22 Blg LT 14. GP 4. Sess (salzburg.gv.at)). Die unterschiedlichen Abrechnungszeiträume sollen nunmehr dahingehend vereinheitlicht werden, dass unabhängig vom Beschäftigungsmaß das Kalendermonat herangezogen werden soll. Diese Vereinheitlichung bewirkt eine einfachere Handhabung im Vollzug.

Zu Z 40 (§ 98):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Aufnahme eines Verweises auf § 126 die Anwendung für die Gemeinden erleichtern würde.

Aus § 126 ergibt sich, ab welcher Belohnungshöhe die Aufsichtsbehörde vorab eine Genehmigung erteilen muss.

Zu den Z 42 und 50 (§ 104 Abs 5, § 130 Abs 34):

Zu Z 42 (104 Abs 5): Nach der geltenden Rechtslage ist gemäß § 104 Abs 5 erster Satz die Jubiläumszuwendung gemeinsam mit dem Monatsentgelt für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums bzw des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs 3 als nächster folgt.

Daraus ergibt sich, dass für Dienstjubiläen, die in der zweiten Jahreshälfte vollendet werden, aufgrund des gesetzlich definierten Auszahlungstermins (Jänner des Folgejahres) Rückstellungen gemäß § 28 Abs 4 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl II Nr 313/2015 idGF, gebildet werden müssen. Diese Rückstellungen werden unmittelbar im Jänner wieder aufgelöst.

Um diesbezüglich eine Vereinfachung zu schaffen, wird vorgeschlagen, den Auszahlungstermin zu verlegen. Konkret soll die Jubiläumszuwendung künftig bereits gemeinsam mit dem Monatsentgelt für den Monat ausgezahlt werden können, in dem das Dienstjubiläum stattfindet. Dies ist jedoch nur in jenen Fällen möglich, die planbar sind. Für die Fälle des unerwarteten Endes des Dienstverhältnisses (zB Tod des Bediensteten) hingegen, bleibt die bisherige Regelung (§ 104 Abs 5 zweiter Satz) unverändert bestehen und wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

Zu Z 50 (§ 130 Abs 34): Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Systemumstellung wird als Inkrafttretensdatum der 1. Jänner 2027 vorgesehen.

Zu Z 43 (§ 105):

Zu Z 43.1: Der in Kraft stehende Abs 4 S 1 sieht vor, dass bei öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis nach den jeweils geltenden Tarifen zu vergüten ist. Zur Klarstellung im Zusammenhang mit der Abrechnung wird vorgeschlagen, dass künftig die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu ersetzen sind. Folglich hat die bzw der Vertragsbedienstete dem Antrag auf Ersatz der Reisegebühren einen Nachweis des tatsächlich angefallenen Fahrpreises samt allfälliger Platzreservierung beizufügen.

Zu Z 43.2: Neu vorgeschlagen wird eine gesetzliche Grundlage für einen Beförderungszuschuss für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Als Regelungsvorbild dafür dient § 7 Abs 4 und 5 der Reisege-

bührenvorschrift 1955 (idF des Budgetmaßnahmengesetzes 2026, [RV 504 BlgNR XXVIII. GP](#)), der jedoch für den Gemeindedienst entsprechend angepasst wurde.

Der Beförderungszuschuss richtet sich insbesondere an jene Bediensteten, die über ein privatgekauftes Jahresticket für den öffentlichen Verkehr (zB Klimaticket) verfügen und dies für Dienstreisen verwenden. Bisher konnte zwar bereits unter Heranziehung des Abs 9 eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden, allerdings soll nun zur Sicherstellung einer bundeslandweiten einheitlichen Vollzugspraxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der Beförderungszuschuss findet ausschließlich dann Anwendung, wenn dieser von der bzw dem Bediensteten verlangt wird. Da in diesem Fall kein Ticket erworben wird, welches als Nachweis dem Dienstgeber vorlegt werden kann, hat die bzw der Bedienstete glaubhaft zu machen, dass für die Dienstreise ein oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel benützt wurden.

Der Beförderungszuschuss wird je Wegstrecke der Dienstreise berechnet. Maßgebend für die Höhe des Beförderungszuschusses ist die Weglänge der Wegstrecke. Macht die Weglänge einer Wegstrecke weniger als 8 Kilometer aus, so beträgt der Beförderungszuschuss für die gesamte Wegstrecke 2 €; somit für Hin- und Rückreise insgesamt 4 €. Sobald eine Wegstrecke jedoch zumindest 8 Kilometer lang ist, erfolgt eine nach Kilometeranzahl gestaffelte Berechnung des Zuschusses. Für die ersten 50 Kilometer werden 0,26 € je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,13 € je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,07 € berechnet. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss je Wegstrecke 69,30 € nicht übersteigen. Gleichzeitig wird ein Jahresdeckel von 1.400 € eingeführt (entspricht dem österreichweit gültigen Klimaticket „KlimaTicket Ö Classic“ im Jahr 2026). Wird der bzw dem Bediensteten ein Jobticket-Zuschuss gemäß § 103 Abs 3 gewährt, verringert sich dieser Deckel um die Höhe der gewährten Jobticket-Zuschüsse.

Zu den Z 43.3 und 43.4: Mit der Landtagsentschließung vom 5. Februar 2025 ([BlgLT 17. GP, AB 316, 3. Sess](#)) wurde „[d]ie Landesregierung [...] aufgefordert zu prüfen, ob analog der Bestimmung in § 10 Abs 5 Reisegebührenverordnung 1955 in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 ebenfalls eine Regelung für die Benützung eines eigenen Fahrrads aufgenommen und dem Landtag eine entsprechende Gesetzesvorlage bis 30. Juni 2025 vorgelegt werden kann“.

§ 105 regelt die Reisegebühren für die Gemeindebediensteten. Im Gegensatz zu den Bundes- und Landesbediensteten, für welche im Wesentlichen die Reisegebührenvorschrift 1955 Anwendung findet, werden in § 105 ausschließlich eine beschränkte Anzahl von Reisegebühren normiert. Bis dato ist neben der Reiskostenvergütung für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln – unter bestimmten Voraussetzungen – auch eine besondere Entschädigung für die Benützung eines dienstnehmereigenen Kraftfahrzeuges (Motorfahrrad, Motorrad, Personen- und Kombinationsfahrzeug) sowie für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, vorgesehen.

In Entsprechung der Landtagsentschließung wird daher vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des § 105 Abs 5 Gem-VBG um Fahrräder gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit a und b StVO 1960 (Fahrräder, Elektrofahräder) auszudehnen sowie den Abs 6 um einen entsprechenden Tarifansatz in der Höhe von 0,15 € pro Fahrkilometer zu ergänzen.

Des Weiteren wird nach Vorbild des Bundes (BGBl I Nr 26/2025) der Tarifsatz für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer von 0,50 € auf 0,25 € reduziert.

Zu Z 43.5: Es erfolgt eine Ergänzung um den neu eingefügten Abs 4a.

Zu Z 44 (§ 108):

Mit § 108 Abs 6 wird eine gesetzliche Grundlage dahingehend vorgeschlagen, dass auch Gemeinden als Dienstgeber die sich aus lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen ergebenden Begünstigungen für freie oder verbilligte Mahlzeiten ihren Bediensteten gewähren können. Da es sich hierbei rein um einen Benefit auf freiwilliger Basis handelt, ist diese Bestimmung als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Sollte die Gemeinde sich dafür entscheiden, bedarf es neben dem entsprechenden Budget auch einen Beschluss der Gemeindevorstellung. Des Weiteren sind neben der gegenständlichen Bestimmung jedenfalls auch die steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten, anderenfalls wäre die Steuerbefreiung nicht gewährleistet.

§ 3 Abs 1 Z 17 EStG 1988 sieht die Befreiung der Einkommensteuer für freie oder verbilligte Mahlzeiten vor, die ein Dienstgeber seinen Vertragsbediensteten im Rahmen des Arbeitsalltags gewährt. Neben der Verköstigung am Arbeitsplatz (lit a) besteht auch eine steuerliche Begünstigung hinsichtlich der Gewährung von Gutscheinen (lit b) für diesen Zweck. Gemäß § 3 Abs 1 Z 17 lit b EStG 1988 gilt hinsichtlich der Gutscheinform nach lohnsteuerrechtlichen Vorgaben folgendes zu beachten:

- Bis zu einem Wert von 8 € pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw geliefert werden.
- Bis zu einem Wert von 2 € pro Arbeitstag zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen.

Entgegen des nach § 3 Abs 1 Z 17 lit b 1. TS EStG 1988 steuerbefreiten Maximalwerts von 8 € für Gutscheine, die nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw geliefert werden, wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag ein deutlich niedriger Maximalwert in der Höhe von 4 € vorgeschlagen. Dadurch sollen mögliche Nachteile für finanzschwächerer Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Leistbarkeit und Personalgewinnung, eingedämmt werden.

Zu den Z 45, 47.2 und 47.3 (§ 114, § 120 Abs 2 Z 7 und Abs 11):

Es wird eine reine Begriffsanpassung vorgenommen.

Zu Z 46 (§ 116 Abs 2 Z 4 und 10):

Zu 46.1: Bisher sieht § 116 Abs 2 Z 4 nur einen ausdrücklichen Kündigungsgrund des Dienstgebers für den Fall vor, dass eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht mit Erfolg abgelegt wird. Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass auch in Fällen, in denen eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht rechtzeitig (§ 12d Abs 3 erster bis vorletzter Satz) mit dem Basis- bzw Fachmodul beginnt oder die Grundausbildung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist mit Erfolg ablegt (§ 12d Abs 3 letzter Satz), dem Dienstgeber ein ausdrückliches Kündigungsrecht zukommt.

Die Differenzierung zwischen dem nicht rechtzeitigen Beginn des Basis- bzw Fachmoduls (lit a neu) und der nicht fristgerechten erfolgreichen Ablegung der Grundausbildung (lit b neu) ist auf die unterschiedlichen Gründe, weshalb die Verpflichtung für den Bediensteten besteht, zurückzuführen. Der Beginn wird ex lege normiert, wohingegen eine Frist, bis zu der die Grundausbildung zu absolvieren ist, vertraglich zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin bzw dem Dienstnehmer zu vereinbaren ist.

Zu 46.2: Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu den Z 47.1 und 48.2 (§ 120 Abs 1a, § 120a Abs 2):

Mit Inkrafttreten 1. Jänner 2003 erfolgte eine Systemumstellung von der sog. Abfertigung Alt (§ 120) auf die Betriebliche Mitarbeitervorsorge (§ 120a). Für Ausbildungsverhältnisse (Lehrverhältnisse), die ab dem 1. Jänner 2003 geschlossen wurden, ist § 120a unzweifelhaft anwendbar. Bezüglich ehemaliger Lehrlinge, deren Ausbildungsverhältnisse vor dem 1. Jänner 2003 begonnen und ab dem 1. Jänner 2003 geendet haben sowie mit denen unmittelbar anschließend an das Ausbildungsverhältnis ein Dienstverhältnis zur Gemeinde begründet wurde, bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, für diese Bedienstetengruppe den § 120 (Abfertigung Alt) ausdrücklich anwendbar zu erklären. Eine entsprechende Gegen Ausnahme soll zudem im § 120a eingefügt werden. Als Inkrafttreten wird jeweils der 1. Jänner 2003 festgelegt.

Zu Z 49 (§ 127):

Die bestehenden Gesetzeszitate werden aktualisiert. Zudem sind folgende Gesetze und Verordnungen ergänzt worden: Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz), Notariatsprüfungsgesetz (NPG), Pendlerverordnung, Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

Zu den Z 51.2, 51.3 und 52.2 (§ 2 Abs 3a und 4, § 3 Abs 1a der Anlage):

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen den Bedarf der Praxis auf. Es hat sich gezeigt, dass sich vermehrt Bedienstete mit einem (Werk-)Meisterabschluss oder einem sonstigen Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung in der Amtsverwaltung wiederfinden, insbesondere im Bereich des Bauamtes.

Nach den aktuellen Einreihungskriterien der Anlage zum Gem-VBG werden Personen mit einem solchen Abschluss beim Dienstantritt in die Entlohnungsgruppe d (!) eingereiht, mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage. Nach Absolvierung der Grundausbildung folgt die Überstellung in die Entlohnungsgruppe c. Die Entlohnungsgruppe b kann anschließend nur dann erreicht werden, wenn die Planstelle eine b-Bewertung aufweist und die bzw der Vertragsbedienstete zB die Berufsreifeprüfung oder eine andere in § 2 der Anlage genannte Ausbildung nachholt.

Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass sich manche (Werk-)Meisterabschlüsse bzw sonstige Befähigungsnachweise nach der Gewerbeordnung in bestimmten Bereichen der Amtsverwaltung als dienlich erwiesen haben, nicht mehr zeitgemäß.

Die vorgeschlagenen Regelungen richten sich im Wesentlichen an folgende zwei Gruppen von (potentiellen) Bediensteten:

- Gruppe 1: Vorliegen eines (Werk-)Meisterabschlusses bzw sonstigen Befähigungsnachweises nach der Gewerbeordnung, der der Verwendung in der Amtsverwaltung entspricht.
- Gruppe 2: Vorliegen eines (Werk-)Meisterabschlusses bzw sonstigen Befähigungsnachweises nach der Gewerbeordnung oder aber eines Abschlusses gemäß HBB-Gesetz, der zumindest dem NQR 5 entspricht, der nicht der Verwendung in der Amtsverwaltung entspricht.

Zu Z 52.2 (§ 3 Abs 1a der Anlage): Entgegen des in Kraft befindlichen Abs 2, der sich an leitende Bedienstete im handwerklichen Bereich richtet, ermöglicht die neu vorgeschlagene Ergänzung des Abs 1a, bei Nachweis eines der Verwendung in der Amtsverwaltung entsprechenden (Werk-)Meisterabschlusses bzw sonstigen Befähigungsnachweises nach der Gewerbeordnung 1994, die sofortige Einreihung in die Entlohnungsgruppe c.

Zu Z 51.2 (§ 2 Abs 3a der Anlage): Der vorgeschlagene § 2 Abs 3a der Anlage soll als Grundlage dafür dienen, dass zukünftig Vertragsbedienstete einer Gemeinde, die einen für die Amtsverwaltung einschlägigen (Werks-)Meisterabschluss bzw sonstige Befähigungsnachweise nach der Gewerbeordnung nachweisen können, unter bestimmten Voraussetzungen in die Entlohnungsgruppe b überstellt werden können.

Neben einer entsprechenden freien b-Planstelle in der Amtsverwaltung, muss die bzw der Vertragsbedienstete mindestens sieben Jahre ununterbrochen in der betreffenden Gemeinde einschlägig in der Entlohnungsgruppe c verwendet worden sein (vgl hierzu die vorgeschlagene Ergänzung betreffend § 3 Abs 1a der Anlage) und auch die Grundausbildung für den leitenden Verwaltungsdienst abgeschlossen haben.

Im Bereich der Bauverwaltung kommen beispielsweise der Holzbaumeister, die Befähigungsprüfung Baumeister, die Befähigungsprüfung für Bauträger und Immobilientreuhänder oder aber auch der Bauwesen-Werkmeister als einschlägige Nachweise in Frage.

Des Weiteren wäre für EDV-Planstellen mit b-Bewertung auch ein Werkmeisterabschluss in Informationstechnologie als einschlägige Ausbildung denkbar.

Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b nach dieser Bestimmung gilt jedoch ausschließlich für die konkrete Verwendung. Ein Wechsel auf eine andere Planstelle mit b-Bewertung, für die der (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstige Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 nicht einschlägig ist, wäre nicht zulässig.

Zu Z 51.3: § 2 Abs 4 der Anlage regelt, unter welchen Voraussetzungen die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b auch möglich ist, wenn die bzw der Bedienstete weder eine Reifeprüfung bzw Berufsreifeprüfung noch ein der Verwendung im Gemeindedienst entsprechendes Studium vorweisen kann. Bisher war neben einem Lehrabschluss (Z 1) der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs 2 Z 6 der Gewerbeordnung 1994, die bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird (Z 2), sowie die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach § 64a des Universitätsgesetzes 2002 (Z 3) erforderlich.

Der Änderungsvorschlag sieht eine deutliche Erweiterung der möglichen Ausbildungen vor, die in Kombination mit den restlichen Voraussetzungen des Abs 4 sowie einer freien Planstelle mit b-Bewertung, eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe rechtfertigen können.

Die aktuelle Z 1 bleibt unverändert bestehen. In der Z 2 hat die zitierte gesetzliche Grundlage („nach § 18 Abs 2 Z 6 der Gewerbeordnung 1994“) zu entfallen, da diese mit BGBl I Nr 111/2002 ersatzlos aufgehoben wurde. Neu in der Z 2 sollen der (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstige Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 sowie ein Abschluss gemäß HBB-Gesetz, der zumindest dem NQR 5 entspricht, aufgenommen werden. Die aktuelle Z 3 wird um die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 5 des Fachhochschulgesetzes erweitert.

Zudem wurde auch der Umstand mitbedacht, dass nicht alle in der Z 2 erwähnten Ausbildungen, einen entsprechenden Lehrabschluss voraussetzen, weswegen im Anlassfall von der gemäß Z 1 normierten Voraussetzung abgesehen werden kann.

Zu Z 53 (§ 4 der Anlage):

Es wird eine reine Begriffsanpassung vorgenommen. Die „Pflegehilfe“ wurde mit der GuKG-Novelle 2016, BGBl I Nr 75/2016, durch die „Pflegeassistent“ bzw „Pflegefachassistent“ ersetzt.

Zu Z 54 (§ 6 der Anlage):

Es wird eine Gleichstellung der Küchenleitung mit der Bauhofsleitung hinsichtlich der Einreihung in p1 vorgeschlagen. Die Küchenleitung soll ebenfalls in p1 eingereiht werden können, wenn dieser zumindest

vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstehen, von denen zumindest drei Personen in die Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind.

Des Weiteren soll auf gesetzlichere Ebene klargestellt werden, dass auch Reinigungs-Fachkräfte mit einschlägigem Lehrabschluss und überwiegender Verwendung in diesem Beruf in p3 gereiht werden. Gemäß Lehrberufslisteverordnung, BGBl II Nr 41/2020, kann in Österreich der Lehrberuf „Reinigungstechnik“ erlernt werden.

Zu Z 55 (§ 8 der Anlage):

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf Z 3. Mit LGBl Nr 118/2022 wurde die in Kraft befindliche Z 3 ohne nachfolgende Litera geschaffen.

Zu den Artikel III (Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987), IV (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz) und V (Magistrats-Bedienstetengesetz):

Gemäß den §§ 112 iVm 130 Z 34 L-BG, §§ 38 iVm 46 Z 8 LB-GG und §§ 193 iVm 216 Abs 1 Z 27 MagBeG gilt die Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes grundsätzlich jeweils in der letztzitierten Fassung – wenngleich mit manchen Abweichungen – auch für die Landes- und Magistratsbediensteten.

Der Nationalrat hat in der Sitzung am 10. Juni 2026 eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 beschlossen (Budgetmaßnahmengesetz 2026, [RV 504 BlgNR XXVIII. GP](#)); der Bundesrat behandelt den Gesetzesbeschluss laut Tagesordnungen am 23. Juni 2026 im Ausschuss sowie am 25. Juni 2026 im Plenum. Gegenstand der Novelle ist ua der Entfall des erhöhten Beförderungszuschusses gemäß § 7 Abs 5 Reisegebührenvorschrift 1955 sowie eine Absenkung des Jahresdeckels für Beförderungszuschüsse gemäß Abs 6 leg cit (derzeit: 2.450,00 €) auf die Kosten des „KlimaTicket Ö Classic“ (Stand 2026: 1.400,00 €). Als Inkrafttretensdatum wurde der 1. August 2026 festgelegt.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen diese Änderungen auch für die Landes- und Magistratsbediensteten umgehend nachgezogen werden, um ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 sicherzustellen. Mangels bereits erfolgter Kundmachung im Bundesgesetzblatt zum Zeitpunkt der Erstellung der Regierungsvorlage wurden die Änderungen in Form von abweichenden Bestimmungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 anstelle der ansonsten üblichen Zitatsanpassung vorgenommen.

Hinsichtlich der für den Gemeindedienst neu vorgeschlagenen Regelung betreffend den Beförderungszuschuss wurden diese Änderungen bereits entsprechend berücksichtigt (vgl hierzu die Ausführungen zu Z 43.2).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968

Anwendbare Bundesvorschriften

Anwendbare Bundesvorschriften

§ 9

§ 9

(1) ...

(1) ...

(2) An die Stelle der Zuständigkeit der Organe der Vollziehung des Bundes tritt bei der Anwendung der im Abs. 1 angeführten Bundesgesetze auf die Gemeindebeamten die Zuständigkeit der nachstehenden Organe, und zwar an die Stelle

(2) An die Stelle der Zuständigkeit der Organe der Vollziehung des Bundes tritt bei der Anwendung der im Abs. 1 angeführten Bundesgesetze auf die Gemeindebeamten die Zuständigkeit der nachstehenden Organe, und zwar an die Stelle

1. des Bundespräsidenten mit Ausnahme der in Z 2 genannten Angelegenheiten;
2. des Bundespräsidenten oder der von ihm gemäß Art. 66 B-VG ermächtigten Mitglieder der Bundesregierung bei Ernennungen;
3. der Bundesregierung;

der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 46 und 47 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994) eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters vorgesehen ist; die Maßnahmen gemäß Z 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung;

1. des Bundespräsidenten mit Ausnahme der in Z 2 genannten Angelegenheiten;
2. des Bundespräsidenten oder der von ihm gemäß Art. 66 B-VG ermächtigten Mitglieder der Bundesregierung bei Ernennungen;
3. der Bundesregierung;

der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 51 und 52 GdO 2019 eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters vorgesehen ist; die Maßnahmen gemäß Z 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung;

4. eines sonstigen ressortmäßig zuständigen Bundesministeriums;

der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 46 und 47 GdO 1994 eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters

4. eines sonstigen ressortmäßig zuständigen Bundesministeriums;

der Gemeindevorstellung, soweit nicht in den §§ 51 und 52 GdO 2019 eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters

Geltende Fassung

5. des Bundeskanzlers, des Bundes-
ministeriums für Finanzen; vorgesehen ist;
der Landesregierung als
Genehmigungsbehörde.

(3) Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt mit den nachstehend angeführten Abweichungen:

1. bis 5. ...

Amtstitel**§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Beamte von Gemeinden, die die Bezeichnung "Stadt" führen (§ 3 Abs. 1 GdO 1994), tritt im Amtstitel an die Stelle der Voransetzung der Bezeichnung "Gemeinde-" vor den betreffenden Amtstitel die Voransetzung der Bezeichnung "Stadt-" (z. B. Stadtverwaltungs-kommissär, Stadtrechnungsrevident, Stadtkontrollor).

Umsetzungshinweis**§ 79a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 10. ...

11. bis 13. ...

§ 84

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

5. des Bundeskanzlers, des Bundes-
ministeriums für Finanzen; vorgesehen ist;
der Landesregierung als
Genehmigungsbehörde.

(3) Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, gilt mit den nachstehend angeführten Abweichungen:

1. bis 5. ...

6. § 14e L-BG ist sinngemäß anzuwenden.

Amtstitel**§ 10**

(1) und (2) ...

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Beamte von Gemeinden, die die Bezeichnung "Stadt" führen (§ 2 Abs 2 GdO 2019), tritt im Amtstitel an die Stelle der Voransetzung der Bezeichnung "Gemeinde-" vor den betreffenden Amtstitel die Voransetzung der Bezeichnung "Stadt-" (z. B. Stadtverwaltungs-kommissär, Stadtrechnungsrevident, Stadtkontrollor).

Umsetzungshinweis**§ 79a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 10. ...

10a. Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl Nr L 186 vom 11. Juli 2019;

10b. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl Nr L 188 vom 12. Juli 2019;

11. bis 13. ...

§ 84

(1) bis (13) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(14) Die §§ 9 Abs 2 und 3, 10 Abs 3 und 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel II**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001****Anwendungsbereich****Anwendungsbereich****§ 1****§ 1**

(1) bis (3) ...

(1) bis (3) ...

(4) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:

(4) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Gehaltskassengesetz 1959, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;
2. auf Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes;
3. auf Lehrlinge;
4. auf freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (§ 4 Abs 4 ASVG);
5. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienort geltenden ausländischen Recht abzuschließen.

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;
2. auf Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes;
3. auf Lehrlinge;
4. auf freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (§ 4 Abs 4 ASVG);
5. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienort geltenden ausländischen Recht abzuschließen.

Stellenplan und Planstellen**Stellenplan und Planstellen****§ 4****§ 4**

(1) Von der Gemeindevertretung ist jährlich ein Stellenplan nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 zu beschließen, der durch die Festlegung von Planstellen die höchstzulässige Personalkapazität der Gemeinde für das betreffende Jahr bestimmt.

(1) Von der Gemeindevertretung ist jährlich ein Stellenplan nach den Bestimmungen des § 52 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 zu beschließen, der durch die Festlegung von Planstellen die höchstzulässige Personalkapazität der Gemeinde für das betreffende Jahr bestimmt.

(2) ...

(2) ...

Geltende Fassung

Betriebsübergang

§ 9a

(1) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb oder ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinn des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 127a Z 10) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf eine Gemeinde über, gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsübergangs ausscheidet, auf die Gemeinde über. Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmerinnen bzw -nehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz.

(2) und (3) ...

(4) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinn des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 127a Z 10) von der Gemeinde auf einen anderen Inhaber (Erwerber) über, bleibt die Stellung der Gemeinde als Dienstgeberin der zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs dem veräußerten Unternehmen, Betrieb, Unternehmens- oder Betriebsteil zur Dienstleistung zugeteilten Vertragsbediensteten außer im Fall des Abs. 5 unverändert. Die betroffenen Bediensteten können dem Erwerber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(5) bis (7) ...

Dienstvertrag

§ 10

(1) ...

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen über folgende Punkte zu enthalten:

1. bis 7. ...

8. den Hinweis auf die Anwendung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen auf das Dienstverhältnis.

Vorgeschlagene Fassung

Betriebsübergang

§ 9a

(1) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb oder ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinn des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 127a Z 5) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf eine Gemeinde über, gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsübergangs ausscheidet, auf die Gemeinde über. Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmerinnen bzw -nehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz.

(2) und (3) ...

(4) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinn des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 127a Z 5) von der Gemeinde auf einen anderen Inhaber (Erwerber) über, bleibt die Stellung der Gemeinde als Dienstgeberin der zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs dem veräußerten Unternehmen, Betrieb, Unternehmens- oder Betriebsteil zur Dienstleistung zugeteilten Vertragsbediensteten außer im Fall des Abs. 5 unverändert. Die betroffenen Bediensteten können dem Erwerber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(5) bis (7) ...

Dienstvertrag

§ 10

(1) ...

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen über folgende Punkte zu enthalten:

1. bis 7. ...

8. den Hinweis auf die Anwendung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen auf das Dienstverhältnis;

9. die zu absolvierende Grundausbildung nach § 12c samt allfälliger Frist gemäß § 12d Abs 3 letzter Satz bzw die ersatzweise Anwendung des § 12b.

Geltende Fassung

Ziel der Grundausbildung

§ 12a

(1) ...

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist im Entlohnungsschema VD eine Voraussetzung für die Beförderung und nach Maßgabe von § 3 Abs 1 bis 2 der Anlage auch für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c.

Ersatz der Grundausbildung

§ 12b

(1) Die Grundausbildung wird ersetzt:

1. durch die erfolgreiche Absolvierung einer dienstlichen Ausbildung des Bundes oder eines Landes,
 - a) die für eine vergleichbare Verwendung im Verwaltungsdienst vorgesehen ist oder war und
 - b) bei der die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“, „Verwaltungsverfahrenrecht“ oder „Abgabenverfahrensrecht“ und „Dienstrecht“ in einem Umfang von zumindest je 16 Vortragseinheiten (§ 12c Abs 9) in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind und Gegenstand einer Prüfung waren;
2. durch Erfüllung der Einreihungserfordernisse gemäß den §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3 oder 3 Abs 5 der Anlage für die entsprechende Verwendung.

Vorgeschlagene Fassung

Ziel der Grundausbildung

§ 12a

(1) ...

(2) Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls der Grundausbildung ist im Entlohnungsschema VD eine Voraussetzung für die Beförderung und nach Maßgabe von § 3 Abs 1 bis 2 der Anlage auch für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c.

Ersatz der Grundausbildung

§ 12b

(1) Die Grundausbildung wird ersetzt:

1. durch die erfolgreiche Absolvierung einer dienstlichen Ausbildung des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde,
 - a) die für eine vergleichbare Verwendung im Verwaltungsdienst vorgesehen ist oder war und
 - b) bei der die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“ und „Verwaltungsverfahrenrecht“ oder „Abgabenverfahrensrecht“ in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind und Gegenstand einer Prüfung waren;
2. durch die erfolgreiche Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, der Notariatsprüfung gemäß Notariatsprüfungsgesetz oder der Richteramtsprüfung gemäß Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz;
3. durch Erfüllung der Einreihungserfordernisse gemäß den §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3 oder 3 Abs 5 der Anlage für die entsprechende Verwendung.

Anm: Inkrafttreten = mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag:

(1a) Vertragsbedienstete, auf die Abs 1 Z 1 oder 2 Anwendung findet, haben die Module „Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten“ und „Gemeinderecht“ gemäß § 12c Abs 3 erfolgreich zu absolvieren.

Geltende Fassung

(2) ...

Ausbildungslehrgänge

§ 12c

(1) Folgende Ausbildungslehrgänge sind abzuhalten:

1. ein Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppen a, fh und b;
2. ein Lehrgang für den Verwaltungsfachdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppe c.

Die Ausbildungslehrgänge sind in einzelne Module zu gliedern.

(2) Folgende Module sind für beide Ausbildungslehrgänge gemeinsam abzuhalten:

1. bürgernahe, mitarbeiter/innenorientierte und effiziente Verwaltung;
2. kommunales Informationsmanagement;
3. Finanzwirtschaft und Haushaltswesen;

Die Mindestdauer dieser Module beträgt jeweils 8 Vortrageinheiten.

(3) Folgende Module sind für die Ausbildungslehrgänge für den leitenden Verwaltungsdienst und den Verwaltungsfachdienst jeweils getrennt abzuhalten:

1. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten;
2. Gemeinderecht;
3. Besonderes Verwaltungsrecht, soweit es von Gemeinden zu vollziehen ist;
4. Finanzverwaltung und Finanzrecht;
5. Bau- und Raumordnungsrecht;

Vorgeschlagene Fassung

Anm: Inkrafttreten = gleichzeitig mit Grundausbildungsreform:

(1a) Vertragsbedienstete, auf die Abs 1 Z 1 oder 2 Anwendung findet, haben die Ausbildungsfächer „Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten“ und „Gemeinderecht“ gemäß § 12c Abs 3 erfolgreich zu absolvieren.

(2) ...

Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungslehrgänge

§ 12c

(1) Die Grundausbildung besteht aus Ausbildungslehrgängen, die jeweils in ein Basismodul und ein Fachmodul untergliedert werden. Das Basismodul und das Fachmodul setzen sich aus einzelnen Ausbildungsfächern zusammen.

(2) Folgende Ausbildungslehrgänge sind abzuhalten:

1. ein Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppen a, fh und b;
2. ein Lehrgang für den Verwaltungsfachdienst für die Bediensteten der Entlohnungsgruppe c.

(3) Das Basismodul dient der Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen Basiswissens. Dem Basismodul gehören folgende Ausbildungsfächer an:

1. Finanzwirtschaft und Haushaltswesen;
2. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Gleichbehandlungsrecht) der Salzburger Gemeindevertragsbediensteten;
3. Gemeinderecht;
4. Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich der Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere der Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union, und der Grundzüge des Gemeinderechts);
5. Verwaltungsverfahrenswesen.

(4) Das Fachmodul dient der Vermittlung und Vertiefung des für die jeweilige Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens. Folgende Ausbildungsfächer stehen zur Auswahl:

Geltende Fassung

6. Grundkenntnisse der Betriebsführung bzw -organisation, des Datenschutzes und einer patienten/innen- bzw bewohner/innengerechten Kommunikation in Krankenanstalten bzw Seniorenwohnheimen;
7. Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich der Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere der Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union, und der Grundzüge des Gemeinderechts);
8. Verwaltungsverfahrenrecht.

Die Mindestdauer dieser Module beträgt:

- a) 16 Vortragseinheiten beim Modul gemäß Z 1;
- b) 12 Vortragseinheiten beim Modul gemäß Z 2;
- c) 16 Vortragseinheiten bei den Modulen gemäß Z 3 bis 6;
- d) 40 Vortragseinheiten bei den Modulen 7 und 8 im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst und 32 Vortragseinheiten bei diesen Modulen im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst.

(4) Folgende Module sind für den Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst abzuhalten:

1. Grundzüge des für Gemeinden relevanten Privatrechts;
2. Grundzüge der Europäischen Integration, insbesondere Organisation und Arbeitsweisen der Europäischen Union.

Die Mindestdauer dieser Module beträgt jeweils 8 Vortragseinheiten.

(5) Die Module gemäß Abs 2 und 3 sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aller Ausbildungslehrgänge zu absolvieren, die Module gemäß Abs 4 nur von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ausbildungslehrgänge für den leitenden Verwaltungsdienst. Von den Modulen gemäß Abs 3 Z 3 bis 6 haben Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a zwei Module und Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen fh, b und c ein Modul zu absolvieren. Die Auswahl dieser Module obliegt der oder dem Vorgesetzten unter Bedachtnahme auf die Verwendung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Ausbildungslehrganges.

(6) Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrganges für den Verwaltungsfachbedienst müssen bei einer allfälligen späteren Teilnahme am

Vorgeschlagene Fassung

1. Besonderes Verwaltungsrecht mit Ausnahme des Wahl- und Melderechts, soweit es von Gemeinden zu vollziehen ist;
2. Wahl- und Melderecht;
3. Finanzverwaltung und Finanzrecht;
4. Bau- und Raumordnungsrecht;
5. Kanzleimanagement;
6. Grundkenntnisse der Betriebsführung bzw -organisation, des Datenschutzes und einer patientinnen- und patienten- bzw bewohnerinnen- und bewohnergerechten Kommunikation in Krankenanstalten bzw Seniorenwohnheimen.

(5) Die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 1 bis 3 und Abs 4 können für die Ausbildungslehrgänge für den leitenden Verwaltungsdienst und den Verwaltungsfachdienst gemeinsam abgehalten werden. Die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 4 und 5 sind für die Ausbildungslehrgänge jeweils getrennt abzuhalten.

(6) Die Mindestdauer der einzelnen Ausbildungsfächer beträgt:

1. 8 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern gemäß Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 1 bis 5;
2. 16 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern gemäß Abs 3 Z 2 und 3 sowie Abs 4 Z 6;
3. 8 Vortragseinheiten beim Ausbildungsfach gemäß Abs 3 Z 4 im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst;
4. 16 Vortragseinheiten bei den Ausbildungsfächern Abs 3 Z 4 und 5 im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst und beim Ausbildungsfach gemäß Abs 3 Z 5 im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst.

(7) Alle Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 (Basismodul) sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu absolvieren. Von den Ausbildungsfächern gemäß Abs 4 (Fachmodul) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Ausbildungsfach zu absolvieren. Die Auswahl des Ausbildungsfaches gemäß Abs 4 obliegt der oder dem Vorgesetzten unter Bedachtnahme auf die Verwendung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Ausbildungslehrganges. Die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen und -beamte gemäß Standesbeamtinnen-

Geltende Fassung

Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst die Module gemäß Abs 2 und 3 Z 1 und 2 nicht wiederholen. Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrgangs für den leitenden Verwaltungsdienst müssen bei einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe a lediglich ein 2. Modul gemäß Abs 3 Z 3 bis 6 absolvieren. Abs 5 letzter Satz findet Anwendung.

(7) Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Module ist wie folgt zu beurteilen:

1. die Module gemäß Abs 2 nur auf Grund der Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
2. die Module gemäß Abs 3 Z 1 und 2 ergänzend auch auf Grund der Ergebnisse von mündlichen Einzelprüfungen in jedem Modul;
3. die Module gemäß Abs 3 Z 3 bis 6 ergänzend auch auf Grund der Ergebnisse von mündlichen Einzelprüfungen in jedem Modul und im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst einer vorausgehenden, höchstens vierstündigen schriftlichen Prüfung (Facharbeit);
4. die Module gemäß Abs 3 Z 7 und 8 auch auf Grund der Ergebnisse von mündlichen Prüfungen in jedem Modul, und zwar im Ausbildungslehrgang für den Verwaltungsfachdienst als Einzelprüfungen und im Ausbildungslehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst als kommissionelle Prüfung vor dem Prüfungssenat nach erfolgreicher Absolvierung aller anderen Module.

Ein Ausbildungslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn

- a) die oder der Vortragende die ausreichende Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in den Modulen bestätigt;
- b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in den Modulen ohne abschließende Prüfung ein Drittel und in den übrigen Modulen höchstens die Hälfte der Lehrgangsstunden versäumt hat und
- c) von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer alle vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

Über die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Zeugnis auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Dienstprüfungsgesetz kann als absolviertes Ausbildungsfach gemäß Abs 4 gewertet werden, sofern dies im dienstlichen Interesse liegt.

(8) Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrganges für den Verwaltungsfachdienst haben bei einer allfälligen späteren Teilnahme am Lehrgang für den leitenden Verwaltungsdienst die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 4 und 5 iVm Abs 6 Z 4 zu absolvieren.

(9) Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Ausbildungsfächer ist wie folgt zu beurteilen:

1. die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 2 bis 5 auf Grund der Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und der Ergebnisse von mündlichen Einzelprüfungen in jedem Ausbildungsfach;
2. die Ausbildungsfächer gemäß Abs 3 Z 1 und Abs 4 auf Grund der Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Ein Ausbildungslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Vortragenden die ausreichende Mitarbeit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in den zu absolvierenden Ausbildungsfächern bestätigen;
- b) die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in den Ausbildungsfächern jeweils zumindest zwei Drittel der Lehrgangsstunden anwesend war und
- c) von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer alle vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers feststellen, dass ein Ausbildungsfach erfolgreich absolviert worden ist, obwohl sie bzw er mehr als die im Abs 9 lit b als Mindestmaß vorgesehenen Lehrgangsstunden versäumt hat, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer war auf Grund unverschuldeter und schwerwiegender Ereignisse (zB Krankheit) an der Teilnahme gehindert und
2. die oder der Vortragende hat die ausreichende Mitarbeit bestätigt (Abs 9 lit a).

Geltende Fassung

(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers feststellen, dass ein Modul erfolgreich absolviert worden ist, obwohl sie bzw er mehr als die im Abs 7 lit b als Mindestmaß vorgesehenen Lehrgangsstunden versäumt hat, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer war auf Grund unverschuldeter und schwer wiegender Ereignisse (zB Krankheit) an der Teilnahme gehindert und
2. die oder der Vortragende hat die ausreichende Mitarbeit bestätigt (Abs 7 lit a).

(9) Auf die Entschädigung der Vortragenden findet § 12e Abs 8 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe der Entschädigung je Vortragseinheit von 45 Minuten festzulegen ist und bei der Festlegung auf den mit der Vortragstätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der An- und Abreise zum bzw vom Vortragsort Bedacht zu nehmen ist.

Zulassung zur Grundausbildung

§ 12d

(1) Die Vertragsbediensteten sind auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Anspruchsniveau des Lehrganges entspricht der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Vertragsbediensteten sowie der Bewertung ihrer bzw seiner Planstelle oder einer Planstelle, die sie bzw er in absehbarer Zeit innehaben wird.
2. Einer Teilnahme stehen keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegen.
3. *(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 118/2022).*

Vom Vorliegen der Voraussetzung gemäß Z 3 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(11) Über die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine Bestätigung und über die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges ein Zeugnis auszustellen. Für besoldungsrechtliche Maßnahmen ist jeweils das in der Bestätigung bzw im Zeugnis angeführte Datum der zuletzt abgelegten Prüfung maßgeblich.

(12) Auf die Entschädigung der Vortragenden findet § 12e Abs 8 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe der Entschädigung je Vortragseinheit von 45 Minuten festzulegen ist und bei der Festlegung auf den mit der Vortragstätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der An- und Abreise zum bzw vom Vortragsort Bedacht zu nehmen ist.

Zulassung zur Grundausbildung und Fristen

§ 12d

(1) Die Vertragsbediensteten sind auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Anspruchsniveau des Lehrganges entspricht der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der oder des Vertragsbediensteten sowie der Bewertung ihrer bzw seiner Planstelle oder einer Planstelle, die sie bzw er in absehbarer Zeit innehaben wird.
2. Einer Teilnahme stehen keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegen.
3. *(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 118/2022).*

(2) ...

(3) Vertragsbedienstete mit einem unbefristeten Dienstverhältnis haben das Basismodul gemäß § 12c Abs 3 innerhalb des Jahres nach dem Dienstantritt zu beginnen. Das Fachmodul gemäß § 12c Abs 4 ist innerhalb des Jahres nach Abschluss des Basismoduls zu beginnen. Beide Fristen können in begründeten

Geltende Fassung

Prüfungskommission

§ 12e

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Prüfungskommission für den Gemeindedienst einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Nachbestellungen sind für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen. Vor der Bestellung der Mitglieder sind Vorschläge der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg der younion – Die Daseinsgewerkschaft und des Landesverbandes Salzburg des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs einzuholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder der Entlohnungsgruppe a angehören.

(2) bis (4) ...

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Prüfungssenate zu bilden, die aus jeweils einer Vorsitzenden-Stellvertreterin oder einem Vorsitzenden-Stellvertreter als Senatsvorsitzende bzw Senatsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied bestehen, und die erforderlichen Einzelprüferinnen und Einzelprüfer zu bestimmen. Als Prüferinnen und Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden der betreffenden Module herangezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

Fällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Fall der Übernahme aus einem befristeten Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis beginnen die Jahresfristen jeweils ab dem Tag, ab dem das unbefristete Dienstverhältnis beginnt, zu laufen. Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, bis zu welchem Termin die Grundausbildung erfolgreich zu absolvieren ist.

(4) Die Zeiten eines Karenzurlaubs (§§ 50, 52a, 53 und 54) oder einer Karenz nach den §§ 15 bis 15d und 15j MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG unterbrechen die Fristen gemäß Abs 3.

Prüfungskommission

§ 12e

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Prüfungskommission für den Gemeindedienst einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Nachbestellungen sind für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen. Vor der Bestellung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg der younion – Die Daseinsgewerkschaft und des Landesverbandes Salzburg des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs einzuholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen eine der Kommissionstätigkeit entsprechende fachliche Eignung aufweisen.

(2) bis (4) ...

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die erforderlichen Prüferinnen und Prüfer aus der Mitte der Prüfungskommission zu bestimmen. Als Prüferinnen und Prüfer sollen grundsätzlich die Vortragenden der betreffenden Ausbildungsfach herangezogen werden.

Geltende Fassung

Prüfungsverfahren

§ 12f

(1) Die Prüfungstermine werden festgelegt:

1. für die kommissionelle Prüfung von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungssenats;
2. für Einzelprüfungen vom jeweiligen Einzelprüfer.

Die Prüfungstermine sind den Personen, die sich zur Prüfung fristgerecht angemeldet haben, so rechtzeitig bekanntzugeben, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

(2) ...

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei mündlichen Prüfungen kann die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer oder bei kommissionellen Prüfungen die oder der Senatsvorsitzende von sich aus oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere zu prüfende oder eine andere Person als Zuhörer beiziehen.

(4) Nach Durchführung der Prüfung entscheidet die Einzelprüferin oder Einzelprüfer oder bei kommissionellen Prüfungen der Prüfungssenat, ob die Kandidatin oder der Kandidat ausreichende Kenntnisse aufweist und damit die Prüfung bestanden hat. Der Prüfungssenat trifft seine Entscheidung in nicht öffentlicher Beratung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Senatsvorsitzenden. Ist der Prüfungserfolg in einem Fach als besonders herausragend oder als überdurchschnittlich gut zu bewerten, ist im Prüfungsprotokoll und im Zeugnis festzuhalten, dass dieses Fach "mit Auszeichnung" bzw "mit gutem Erfolg" bestanden worden ist.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden worden, hat die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer oder bei kommissionellen Prüfungen der Prüfungssenat eine Frist zur frühestmöglichen Wiederholung festzulegen, die

1. bei Einzelprüfungen drei Wochen nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten und
2. bei einer kommissionellen Prüfung zwei Monate nicht unterschreiten und sechs Monate nicht überschreiten

darf. Eine schriftliche Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn sie für sich zumindest mit gutem Erfolg (Abs 4) zu bewerten gewesen wäre. Bei

Vorgeschlagene Fassung

Prüfungsverfahren

§ 12f

(1) Die Prüfungstermine werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüfungstermine sind den Personen, die sich zur Prüfung fristgerecht angemeldet haben, so rechtzeitig bekanntzugeben, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

(2) ...

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer von sich aus oder auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere zu prüfende oder eine andere Person als Zuhörer beiziehen.

(4) Nach Durchführung der Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob die Kandidatin oder der Kandidat ausreichende Kenntnisse aufweist und damit die Prüfung bestanden hat. Ist der Prüfungserfolg in einem Fach als besonders herausragend oder als überdurchschnittlich gut zu bewerten, ist im Prüfungsprotokoll und im Zeugnis festzuhalten, dass dieses Fach "mit Auszeichnung" bzw "mit gutem Erfolg" bestanden worden ist.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden worden, hat die Prüferin oder der Prüfer eine Frist zur frühestmöglichen Wiederholung festzulegen, die drei Wochen nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten darf. Pro Ausbildungsfach sind höchstens drei Wiederholungen zulässig.

Geltende Fassung

kommissionellen Prüfungen sind beide Fächer zu wiederholen. Insgesamt sind in allen Fällen höchstens drei Wiederholungen zulässig.

Facharbeiter-Aufstiegsprüfung

§ 12h

(1) bis (3) ...

(4) Für die im Abs 3 Z 1 und 2 geregelten Module sind Kursvorträge mit einer Minstdauer von je vier Vortragseinheiten (§ 12c Abs 9) zu absolvieren. Abweichend davon kann bei einer geringen Anzahl an voraussichtlichen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern die Vermittlung der Modulinhalte auch im Rahmen eines mindestens eineinhalbstündigen Kursvortrags durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder mittels eines Lernvideos erfolgen.

(5) ...

(6) Die praktische Prüfung wird durch das für das betreffende Fachgebiet bestellte Kommissionsmitglied abgenommen. Sie hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat, dessen Zusammensetzung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt wird. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens finden die Bestimmungen des § 12f sinngemäß Anwendung.

(7) § 12e Abs 8 ist nicht anzuwenden. Für die Vortrags- und Prüfungstätigkeit gebühren Entschädigungen in folgender Höhe:

1. für die Vortragstätigkeit gemäß Abs 3 und 4 je Einheit in der Höhe von 2,1 % des Gehaltsansatzes der Landesbediensteten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (im Folgenden kurz: V/2).
2. für jede Prüfung gemäß Abs 2 im praktischen Teil in der Höhe von 1,1 % aus V/2.
3. für jede Prüfung gemäß Abs 2 im mündlichen Teil:
 - a) Senatsvorsitzführung: in der Höhe von 1,4 % aus V/2
 - b) sonstiges Senatsmitglied: in der Höhe von 1,1 % aus V/2.

Vorgeschlagene Fassung

Facharbeiter-Aufstiegsprüfung

§ 12h

(1) bis (3) ...

(4) Für die im Abs 3 Z 1 und 2 geregelten Module sind Kursvorträge mit einer Minstdauer von je vier Vortragseinheiten (§ 12c Abs 12) zu absolvieren. Abweichend davon kann bei einer geringen Anzahl an voraussichtlichen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern die Vermittlung der Modulinhalte auch im Rahmen eines mindestens eineinhalbstündigen Kursvortrags durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder mittels eines Lernvideos erfolgen.

(5) ...

(6) Die praktische Prüfung wird durch die oder den für das betreffende Fachgebiet bestellte Prüferin oder bestellten Prüfer abgenommen. Sie hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Die Module der mündlichen Prüfung werden jeweils getrennt voneinander von den dafür bestimmten Prüferinnen und Prüfern (§ 12e Abs 5) geprüft. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens finden die Bestimmungen des § 12f sinngemäß Anwendung.

(7) § 12e Abs 8 ist nicht anzuwenden. Für die Vortrags- und Prüfungstätigkeit gebühren Entschädigungen in folgender Höhe:

1. für die Vortragstätigkeit gemäß Abs 3 und 4 je Einheit in der Höhe von 2,1 % des Gehaltsansatzes der Landesbediensteten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (im Folgenden kurz: V/2).
2. für jede Prüfung gemäß Abs 2 in der Höhe von 1,1 % aus V/2.

Telearbeit

§ 13a

(1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit Vertragsbediensteten vereinbart werden, regelmäßig

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einer von ihnen bekannt gegebenen anderen Adresse, die sich von der Adresse der Dienststelle unterscheidet, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten (regelmäßige Telearbeit), wenn

1. sich die bzw der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des von der bzw dem Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann;
3. die bzw der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, der Geheimhaltungspflicht gemäß § 20 und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und
4. die bzw der Vertragsbedienstete Gewähr dafür leistet, dass in dem von ihr bzw ihm gewählten Tätigkeitsort die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Telearbeit vorliegen.

Allfällige Mehrkosten, die der bzw dem Vertragsbediensteten durch den vermehrten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik entstehen, sind von ihr bzw ihm zu tragen. Dienstmittel sind von den Vertragsbediensteten selbst einzubringen, soweit sie nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. Durch die Telearbeit tritt keine Änderung des Dienstortes ein.

(2) In die Vereinbarung nach Abs 1 sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Adresse des Telearbeitsplatzes,
2. der Grund bzw der Anlass zu der Dienstverrichtung am Telearbeitsplatz,
3. Art und Umfang der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
4. das Ausmaß und die Lage der Telearbeit.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens zwei Jahre sind zulässig.

(4) Der Dienstgeber prüft und antwortet auf die Anregung der bzw des Vertragsbediensteten nach Abs 1 innerhalb einer angemessenen Frist. Neben den dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen sind auch die Interessen der bzw des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen. Wird trotz Anregung der bzw

Geltende Fassung

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

§ 17

(1) Vertragsbedienstete sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Sie haben ihren Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen und sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes ihrer Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Sie haben die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls ihre Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihnen zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) und (3) ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

des Vertragsbediensteten keine entsprechende Vereinbarung nach Abs 1 abgeschlossen, ist dies schriftlich zu begründen.

(5) Die Vereinbarung der Telearbeit kann sowohl vom Dienstgeber als auch von der bzw dem Vertragsbediensteten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarung oder sonstige Dienstpflichten kann der Dienstgeber mit sofortiger Wirkung einseitig von der Vereinbarung der Telearbeit zurücktreten. Bei Wegfall des Grundes für die Telearbeit gilt die Vereinbarung als beendet.

(6) Abweichend von Abs 3 und der nach Abs 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, nicht regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart werden (anlassbezogene Telearbeit).

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

§ 17

(1) Vertragsbedienstete sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Sie haben sich sowohl im Dienst wie auch außerhalb des Dienstes ihrer Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Sie haben die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls ihre Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihnen zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) und (3) ...

(3a) Vertragsbedienstete haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern, als Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

(4) ...

Geltende Fassung**Dienstplichten der Vorgesetzten, Dienststellenleiterinnen und
Dienststellenleiter****§ 19**

(1) bis (5) ...

Bildungsteilzeit**§ 37b**

(1) Vertragsbedienstete können zu Bildungszwecken schriftlich eine Herabsetzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,
2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.

(2) Die gemäß Abs 1 vereinbarte regelmäßige Wochendienstzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb von vier Jahren ab Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zwei Jahre nicht überschreiten darf.

(3) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilbeschäftigung zu enthalten, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind.

(4) Innerhalb von vier Jahren ab Antritt der Bildungsteilzeit (Abs 1) ist nur ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz nach folgender

Vorgeschlagene Fassung**Dienstplichten der Vorgesetzten, Dienststellenleiterinnen und
Dienststellenleiter****§ 19**

(1) bis (5) ...

(6) Vorgesetzte haben im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes von Bediensteten gemäß § 43, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass diese den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.

Geltende Fassung

Maßgabe zulässig: Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungsteilzeit von zwei Jahren nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bildungsteilzeit für die weitere Dauer der vierjährigen Frist eine Bildungskarenz höchstens im halben Ausmaß des nicht-ausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungskarenz muss zwei Monate betragen.

(5) Für die Dauer eines in eine Bildungsteilzeit fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG, einer Karenz nach den §§ 15 oder 15b MSchG oder den §§ 2 oder 5 VKG, eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes ist die Vereinbarung über die Bildungsteilzeit unwirksam.

Dienstfreistellung in Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 38a

(1) Für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD, die in einer Einrichtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eingesetzt werden, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Alle Vertragsbediensteten sind vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt, sowie am Karfreitag dienstfrei gestellt.
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 107/2018 begründet worden ist und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gemäß § 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 tätig waren, sind über Z 1 hinaus vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern vom Dienst freigestellt.
3. Vertragsbediensteten, mit denen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 107/2018 ein diesem Gesetz unterliegendes Dienstverhältnis neu begründet wird, sind die in der Z 2 vorgesehenen zusätzlichen Freistellungstage zu gewähren, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Dienstverhältnis standen, das Dienstfreistellungen in einem der Z 2 vergleichbaren Umfang (Oster- und Weihnachtsferien) eingeräumt hat.

Wird die Kinderbetreuungseinrichtung an den Freistellungstagen offengehalten, ist die gearbeitete Zeit im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

Vorgeschlagene Fassung

Dienstfreistellung in Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 38a

(1) Für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD, die in einer Einrichtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 eingesetzt werden, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Alle Vertragsbediensteten sind vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt, sowie am Karfreitag dienstfrei gestellt.
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 107/2018 begründet worden ist und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gemäß § 22 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 tätig waren, sind über Z 1 hinaus vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern vom Dienst freigestellt.
3. Vertragsbediensteten, mit denen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 107/2018 ein diesem Gesetz unterliegendes Dienstverhältnis neu begründet wird, sind die in der Z 2 vorgesehenen zusätzlichen Freistellungstage zu gewähren, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Dienstverhältnis standen, das Dienstfreistellungen in einem der Z 2 vergleichbaren Umfang (Oster- und Weihnachtsferien) eingeräumt hat.

Geltende Fassung

(2) Für Helferinnen und Helfer (§ 19 Abs 1 Z 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) gilt Abs 1 mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Freistellung aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit bestimmt.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung

§ 39

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 38 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage bzw 16 Stunden (§ 41), wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit im Dienst einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

(2) und (3) ...

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 43

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Wird die Kinderbetreuungseinrichtung an den Freistellungstagen offengehalten, ist die gearbeitete Zeit im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(2) Für Zusatzkräfte zur Unterstützung der (sonder-)pädagogischen Fachkräfte (§ 4 Z 17 S. KBBG) gilt Abs 1 mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Freistellung aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit bestimmt.

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung

§ 39

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 38 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage bzw 16 Stunden (§ 41), wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit im Dienst einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl Nr 22/1970, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

Für die Beurteilung des Datums, ab wann der Besitz gemäß Z 3 und 4 gegeben ist, ist auf das Datum der Zuerkennung abzustellen.

(2) und (3) ...

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 43

(1) bis (4) ...

(5) Der Verfall tritt nicht ein, wenn der Dienstgeber nicht rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die oder den Bediensteten hingewirkt hat.

Geltende Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 47

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruchs, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubs endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsentgelts und der Kinderzulage, der der oder dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs zugekommen wäre, wenn sie oder er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Fünf Arbeitstage oder sechs Werkstage entsprechen dabei jeweils sieben Kalendertagen.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigung für den Erholungsurlaub

§ 47

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruchs, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubs endet (Urlaubsentschädigung). Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Urlaubsentschädigung. Vertragsbedienstete verlieren den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn sie aus ihrem Verschulden entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt in diesem Fall gewahrt.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung für das laufende Kalenderjahr wird anhand des Entgelts und der Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind das Entgelt und die Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 61 Abs 1),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrages nach Z 1) und
3. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bestehende Anspruch auf Erholungsurlaub ist zu diesem Zweck in Kalendertage umzurechnen. Fünf Arbeitstage oder sechs Werkstage entsprechen dabei jeweils sieben Kalendertagen.

(2a) Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt sind die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung der Urlaubsentschädigung anstelle des für das Kalenderjahr gebührenden gesamten Erholungsurlaubs das Vierfache der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im betreffenden Kalenderjahr entspricht, zugrunde zu legen ist.

(3) bis (5) ...

Geltende Fassung

Verlust des Anspruchs auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsentschädigung

§ 48

Vertragsbedienstete verlieren den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsentschädigung, wenn sie ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten. Sie verlieren den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn sie aus ihrem Verschulden entlassen werden; der Anspruch auf Urlaubsentschädigung bleibt ihnen in diesem Fall gewahrt.

Dienstfreistellung

§ 49a

(1) ...

(2) Neben den im Abs 1 sowie in den §§ 29 Abs 2, 38a, 55a und 56 bis 60 geregelten Fällen kann der Dienstgeber eine Dienstfreistellung in folgenden Fällen gewähren bzw verfügen:

1. Dienstfreistellung für die Bediensteten aller oder einzelner Dienststellen an bestimmten Kalender(halb)tagen;
2. Dienstfreistellung zu Zwecken der Teilnahme an Ausbildungskursen der Freiwilligen Feuerwehr, der Teilnahme an einer betrieblich organisierten Blutspende oder der Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung im Verwaltungsdienst.
3. Dienstfreistellungen zur Abklärung des Vorliegens von Kündigungs- oder Entlassungsgründen.

Diese Dienstfreistellungen dürfen die dem Anlass angemessene Dauer nicht überschreiten.

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dienstfreistellung

§ 49a

(1) ...

(2) Neben den im Abs 1 sowie in den §§ 29 Abs 2, 38a, 55a und 56 bis 60 geregelten Fällen kann der Dienstgeber eine Dienstfreistellung in folgenden Fällen gewähren bzw verfügen:

1. Dienstfreistellung für die Bediensteten aller oder einzelner Dienststellen an bestimmten Kalender(halb)tagen;
2. Dienstfreistellung zu Zwecken der Teilnahme an Ausbildungskursen der Freiwilligen Feuerwehr, der Teilnahme an einer betrieblich organisierten Blutspende oder der Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung im Verwaltungsdienst und der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung im Handwerklichen Dienst.
3. Dienstfreistellungen zur Abklärung des Vorliegens von Kündigungs- oder Entlassungsgründen.

Diese Dienstfreistellungen dürfen die dem Anlass angemessene Dauer nicht überschreiten.

(3) und (4) ...

Geltende Fassung

Berücksichtigung des Karenzurlaubs und der Karenz für zeitabhängige Rechte

§ 51

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubs (§§ 50, 52a, 53 und 54) ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) und (3) ...

Frühkarenzurlaub

§ 52a

(1) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Einem Vertragsbediensteten, der in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen ab dem Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts mit seinem Kind oder dem Kind des Partners, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts.

(3) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen

Vorgeschlagene Fassung

Berücksichtigung des Karenzurlaubs und der Karenz für zeitabhängige Rechte

§ 51

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubs (§§ 50, 52a und 53 sowie § 54 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr .../2026) ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) und (3) ...

Frühkarenzurlaub

§ 52a

(1) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Kalendertagen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Einem Vertragsbediensteten, der in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen ab dem Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts mit seinem Kind oder dem Kind des Partners, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Kalendertagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts.

(3) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31

Geltende Fassung

zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) bis (6) ...

Bildungskarenz

§ 54

(1) Vertragsbedienstete können einen Karenzurlaub zu Bildungszwecken (Bildungskarenz) vereinbaren, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens drei Monate und darf höchstens ein Jahr betragen. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,
2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.

Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach der Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

(2) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG, einer Karenz nach den §§ 15 oder 15b MSchG oder den §§ 2 oder 5 VKG, eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam.

Pflegefreistellung

§ 55

(1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 50 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn die oder der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege ihres oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist das

Vorgeschlagene Fassung

Kalendertagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) bis (6) ...

Pflegefreistellung

§ 55

(1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 50 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn die oder der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege ihres oder seines im gemeinsamen Haushalt leben-den erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin

Geltende Fassung

das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

(5) bis (8) ...

Familienhospizfreistellung

§ 55a

(1) Zum Zweck der Sterbebegleitung einer oder eines nahen Angehörigen (§ 55 Abs. 2), der Schwiegereltern oder Schwiegerkinder oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) ist der oder dem Vertragsbediensteten auf Antrag Familienhospizfreistellung zu gewähren.

Familienhospizfreistellung kann in folgenden Formen beantragt werden:

1. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung);
2. Teilbeschäftigung in dem von der oder dem Vertragsbediensteten beantragten Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf drei Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn die oder der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) ...

(3) Die oder der Vertragsbedienstete hat den Grund der Maßnahme (oder deren Verlängerung) und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn die oder der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall, bei schwerst erkrankten Kindern von 12 Monaten im Anlassfall, darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

verhindert ist und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Für Kin-der, für die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, entfällt diese Altersgrenze.

(5) bis (8) ...

Familienhospizfreistellung

§ 55a

(1) Zum Zweck der Sterbebegleitung einer oder eines nahen Angehörigen (§ 55 Abs. 2), der Schwiegereltern oder Schwiegerkinder oder zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) ist der oder dem Vertragsbediensteten auf Antrag Familienhospizfreistellung zu gewähren.

Familienhospizfreistellung kann in folgenden Formen beantragt werden:

1. Dienstplanerleichterungen (zB Dienstaustausch, Einarbeitung);
2. Teilbeschäftigung in dem von der oder dem Vertragsbediensteten beantragten Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge.

Der Zeitraum der Familienhospizfreistellung darf drei Monate nicht überschreiten. Die Maßnahme ist zu verlängern, wenn die oder der Vertragsbedienstete dies beantragt; eine Gesamtdauer von sechs Monaten je Anlassfall, bei schwerst erkrankten Kindern von 12 Monaten im Anlassfall, darf jedoch nicht überschritten werden.

(2) ...

(3) Die oder der Vertragsbedienstete hat den Grund der Maßnahme (oder deren Verlängerung) und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(4) ...

Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalten

§ 55b

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(1) Vertragsbedienstete haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts:

1. die Freistellung dient dem Zweck der notwendigen Begleitung eines in der Z 2 genannten Kindes während eines stationären Aufenthaltes in einer Rehabilitationseinrichtung;
2. das Kind ist das leibliche Kind bzw das Wahl- oder Pflegekind der oder des Bediensteten oder das leibliche Kind der Ehegattin bzw des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten, und hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet;
3. der stationäre Aufenthalt ist vom zuständigen Träger der Sozialversicherung oder vom Land im Rahmen der Behindertenhilfe bewilligt worden.

(2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Teilnahme beider Elternteile therapeutisch notwendig ist. Im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat. Die Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 55 (Pflegefreistellung) im Zusammenhang mit einer Freistellung nach Abs 1 ist für diesen Anlassfall nicht zulässig. Eine Freistellung gemäß Abs 1 gilt nicht als wichtiger Grund für die Verhinderung der Dienstleistung gemäß § 113 Abs 7.

(3) Vertragsbedienstete, die eine Freistellung gemäß Abs 1 in Anspruch nehmen wollen, haben die Bewilligung der Rehabilitation durch den Träger der Sozialversicherung oder das Land spätestens eine Woche nach deren Zugang dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginns und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

Geltende Fassung

Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Genesungsheimen

§ 56

(1) Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (so genannte "Kneipp-Kur") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen werden und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(3) Bei Vertragsbediensteten, die im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation ihren Dienst versehen, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dienstfreistellung für Kuraufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationszentren

§ 56

(1) Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur ärztlich angeordnet und überwacht wird.

(2) Vertragsbediensteten ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Rehabilitationszentrum eingewiesen werden und die Kosten des Aufenthaltes im Rehabilitationszentrum vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

(3) Bei Vertragsbediensteten, die im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation ihren Dienst versehen, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Rehabilitationszentrum vorliegen.

(4) ...

Geltende Fassung

Dienstfreistellung wegen Ausübung von Gemeindefunktionen

§ 60

(1) Für Vertragsbedienstete, die Bürgermeister einer Gemeinde oder Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg mit Ausnahme der von § 59 Z 2 erfassten Funktionen sind, gelten die Bestimmungen des § 58 Abs 1 und 2 sinngemäß. § 46 Abs 4 der Gemeindeordnung 1994 bleibt davon unberührt.

(2) bis (5) ...

Entlohnungsschemas, Entlohnungsgruppen, Dienstklassen und Erfahrungsstufen

§ 62

(1) bis (3a) ...

(3b) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, können auch andere als die im Abs 3a geregelten Vertragsbediensteten abweichend von Abs 3 bei der Anstellung ausnahmsweise unmittelbar in eine höhere, für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehene Erfahrungsstufe eingereiht werden. Dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung der oder des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen.

(4) ...

Pflegedienstzulage, Ergänzungszulage

§ 67

(1) Vertragsbediensteten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD- Gesetzes, des Bundesgesetzes für die Regelung des medizinisch- technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste oder des Hebammengesetzes berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine Pflegedienstzulage.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dienstfreistellung wegen Ausübung von Gemeindefunktionen

§ 60

(1) Für Vertragsbedienstete, die Bürgermeister einer Gemeinde oder Mitglied des Gemeinderates der Stadt Salzburg mit Ausnahme der von § 59 Z 2 erfassten Funktionen sind, gelten die Bestimmungen des § 58 Abs 1 und 2 sinngemäß. § 51 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 bleibt davon unberührt.

(2) bis (5) ...

Entlohnungsschemas, Entlohnungsgruppen, Dienstklassen und Erfahrungsstufen

§ 62

(1) bis (3a) ...

(3b) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, können auch andere als die im Abs 3a geregelten Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemas VD oder HD abweichend von Abs 3 bei der Anstellung ausnahmsweise unmittelbar bis zu jener Erfahrungsstufe bzw Dienstklasse eingereiht werden, die sie unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten auf Grund von Beförderungen bereits erreicht hätten, wenn alle sonstigen Beförderungsvoraussetzungen bereits bei Dienstantritt erfüllt gewesen wären. Dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung der oder des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen.

(4) ...

Pflegedienstzulage, Ergänzungszulage

§ 67

(1) Vertragsbediensteten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes 2024, des Bundesgesetzes für die Regelung des medizinisch- technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste oder des Hebammengesetzes berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine Pflegedienstzulage.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung

Sonderausbildungszulage für Vertragsbedienstete in Krankenanstalten

§ 69

Vertragsbedienstete in Gemeindekrankenanstalten mit abgeschlossener Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG erhalten als Bestandteil des Monatsbezuges eine Sonderausbildungszulage in der Höhe von 2,5 % des Gehaltsansatzes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, wenn sie in einer der folgenden Verwendungen tätig sind:

1. Intensiv-, Anästhesie-, Operationsschwester bzw -pfleger;
2. Schuloberin, Lehrvorsteher, Lehrschwester bzw Lehrpfleger mit ihrer Funktion entsprechenden Lehrtätigkeiten;
3. Oberschwester, Pflegevorstand, Stationsschwester und Stationspfleger mit ihrer Funktion entsprechenden Führungsaufgaben.

Zulagen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD

§ 73

(1) ...

(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden Pädagoginnen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage in der Höhe von 7 % des Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2a) ...

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Prozentsätze des Gehalts einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

- | | |
|--|-------|
| 1. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit a und b der Tagesbetreuungs-Verordnung: | 10 %; |
| 2. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 17 Abs 2 lit c der Tagesbetreuungs-Verordnung: | 7 %. |

Vorgeschlagene Fassung

Sonderausbildungszulage für Vertragsbedienstete in Krankenanstalten

§ 69

Vertragsbedienstete in Gemeindekrankenanstalten mit abgeschlossener Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG erhalten als Bestandteil des Monatsbezuges eine Sonderausbildungszulage in der Höhe von 2,5 % des Gehaltsansatzes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, wenn sie in einer der folgenden Verwendungen tätig sind:

1. Schwester oder Pfleger in der Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nieren-ersatztherapie oder Pflege im Operationsbereich;
2. Schuloberin, Lehrvorsteher, Lehrschwester bzw Lehrpfleger mit ihrer Funktion entsprechenden Lehrtätigkeiten;
3. Oberschwester, Pflegevorstand, Stationsschwester und Stationspfleger mit ihrer Funktion entsprechenden Führungsaufgaben.

Zulagen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD

§ 73

(1) ...

(2) Den Leiterinnen oder Leitern gemäß Abs 1 und den gruppenführenden Pädagoginnen und Pädagogen in Kinderbetreuungseinrichtungen gebührt eine monatliche Gruppenführungszulage in der Höhe von 7 % des Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2a) ...

(3) Pädagoginnen und Pädagogen, die in heilpädagogischen Gruppen oder Integrationsgruppen als Sonderpädagoginnen eingesetzt sind, gebührt im Ausmaß dieser Verwendung eine monatliche Sonderzulage in der Höhe folgender Prozentsätze des Gehalts einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

- | | |
|---|-------|
| 1. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28a Abs 1 bis 3 S. KBBG: | 10 %; |
| 2. Pädagoginnen und Pädagogen im Sinn von § 28a Abs 4 S. KBBG und § 16c Abs 5 S. KBBVO: | 7 %. |

Geltende Fassung

Kinderzulage

§ 74

(1) und (2) ...

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Gemeindevorstehung die Kinderzulage auf Antrag gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder dessen eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Entlohnungsgruppe c (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) bis (9) ...

Allgemeine Bestimmungen über Beförderungen

§ 79

(1) Vertragsbedienstete der Schemas VD und HD können befördert werden. Eine Beförderung setzt eine engagierte Leistungserbringung und einen guten, zumindest aber zufrieden stellenden Arbeitserfolg voraus (Normbeförderung). Dieser Arbeitserfolg muss während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten innerhalb eines Gesamtzeitrahmens von einem Jahr vor der Antragstellung erbracht worden sein.

(2) und (3) ...

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe d können bei Vorliegen folgender Verwendungen oder Ausbildungen befördert werden:

1. Verwendung in der Pflege bei Erfüllung des Einreihungserfordernisses gemäß § 4 Abs 2 der Anlage zu diesem Gesetz;
2. Verwendung als Helferin oder Helfer im Kinderdienst und erfolgreiche Absolvierung des einschlägigen Kurses;
3. Verwendung als Alltagsmanagerin oder -manager in Seniorenwohnheimen und erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Ausbildung;

Vorgeschlagene Fassung

Kinderzulage

§ 74

(1) und (2) ...

(4) bis (9) ...

Allgemeine Bestimmungen über Beförderungen

§ 79

(1) Vertragsbedienstete der Schemas VD und HD können befördert werden. Eine Beförderung setzt eine engagierte Leistungserbringung und einen guten, zumindest aber zufrieden stellenden Arbeitserfolg voraus (Normbeförderung). Dieser Arbeitserfolg muss während eines Zeitraumes von zumindest sechs Monaten innerhalb eines Gesamtzeitrahmens von höchstens einem Jahr vor der Antragstellung und vor dem Beförderungstermin gemäß Abs 3 erbracht worden sein.

(2) und (3) ...

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe d können bei Vorliegen folgender Verwendungen oder Ausbildungen befördert werden:

1. Verwendung in der Pflege bei Erfüllung des Einreihungserfordernisses gemäß § 4 Abs 2 der Anlage zu diesem Gesetz;
2. Verwendung als Zusatzkraft im Kinderdienst und erfolgreiche Absolvierung des einschlägigen Kurses;
3. Verwendung als Alltagsmanagerin oder -manager in Seniorenwohnheimen und erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Ausbildung;

Geltende Fassung

- 3a. Verwendung als Fachkraft in einer Gemeindebibliothek und erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung für Bibliotheksbedienstete;
 - 4. Verwendung als Freizeitpädagogin oder -pädagoge in Kinderbetreuungseinrichtungen und erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Ausbildung; oder
 - 5. Abschluss der Grundausbildung für den Mittleren Dienst nach der bis zu 31. August 2014 geltenden Rechtslage.
- (5) bis (7) ...

Beförderungen im Entlohnungsschema VD

§ 80

(1) Eine Beförderung im Entlohnungsschema VD setzt ergänzend zu den Bestimmungen des § 79 in jedem Fall voraus, dass die oder der Vertragsbedienstete

- a) die für die beantragte Beförderung erforderliche Planstelle bekleidet;
- b) die einschlägige Grundausbildung gemäß den §§ 12a bis 12f absolviert hat oder ersatzweise die Kriterien des § 12b erfüllt.

(2) bis (4) ...

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 90

(1) Nebengebühren sind:

- 1. bis 11. ...
- 12. der Fahrtkostenzuschuss (§ 103),
- 13. bis 15. ...

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf das Monatsentgelt besteht.

(2) bis (7) ...

Überstunden- und Mehrstundenvergütung

§ 92

(1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 3a. Verwendung als Fachkraft in einer Gemeindebibliothek und erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung für Bibliotheksbedienstete;
 - 4. Verwendung als Freizeitpädagogin oder -pädagoge in Kinderbetreuungseinrichtungen und erfolgreiche Absolvierung der einschlägigen Ausbildung; oder
 - 5. Abschluss der Grundausbildung für den Mittleren Dienst nach der bis zu 31. August 2014 geltenden Rechtslage.
- (5) bis (7) ...

Beförderungen im Entlohnungsschema VD

§ 80

(1) Eine Beförderung im Entlohnungsschema VD setzt ergänzend zu den Bestimmungen des § 79 in jedem Fall voraus, dass die oder der Vertragsbedienstete

- a) die für die beantragte Beförderung erforderliche Planstelle bekleidet;
- b) das einschlägige Basismodul der Grundausbildung gemäß § 12c Abs 3 iVm Abs 11 absolviert hat oder ersatzweise die Kriterien des § 12b erfüllt

(2) bis (4) ...

Arten der Nebengebühren, Pauschalierung

§ 90

(1) Nebengebühren sind:

- 1. bis 11. ...
- 12. das Jobticket bzw der Fahrtkostenzuschuss (§ 103),
- 13. bis 15. ...

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf das Monatsentgelt besteht.

(2) bis (7) ...

Überstunden- und Mehrstundenvergütung

§ 92

(1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Der Zuschlag beträgt:

1. bei Überstunden gemäß § 30 Abs 3 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;
2. bei Mehrstunden gemäß § 30 Abs 4 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.

(5) ...

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung ist bei vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Kalendermonat und bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten das Kalendervierteljahr. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Überstunden oder Mehrstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden oder Mehrstunden, die sich dabei ergeben, gebührt der verhältnismäßige Teil der Überstunden- oder Mehrstundenvergütung.

(7) und (8) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung

(Sonn- und Feiertagszulage)

§ 94

(1) und (2) ...

(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 37 Abs 2 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der 8. Stunde 25 % und ab der 9. Stunde 50 %.

(3) ...

(4) Den unter § 29 Abs 6 fallenden Vertragsbediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 Promille des Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage. Diese Zulage gebührt auch für die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleisteten Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 37 Abs 2.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Zuschlag beträgt:

1. bei Überstunden gemäß § 30 Abs 3 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;
2. bei Mehrstunden gemäß § 30 Abs 4 dritter Satz außerhalb der Nachtzeit 25 % und bei Mehrstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 75 % der Grundvergütung.

(5) ...

(6) Der Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Überstunden oder Mehrstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden oder Mehrstunden, die sich dabei ergeben, gebührt der verhältnismäßige Teil der Überstunden- oder Mehrstundenvergütung.

(7) und (8) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung

(Sonn- und Feiertagszulage)

§ 94

(1) und (2) ...

(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 37 Abs 2 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 75 % und ab der neunten Stunde 150 %.

(3) ...

(4) Den unter § 29 Abs 6 fallenden Vertragsbediensteten, die an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 Promille des Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

Geltende Fassung

(5) ...

Belohnung**§ 98**

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Vertragsbediensteten entweder im Einzelfall für besondere Leistungen oder allgemein aus Anlass des Jahreswechsels Belohnungen gewährt werden.

Fahrtkostenzuschuss**§ 103**

(1) Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der davon am weitesten entfernten Dienststelle mehr als 15 km beträgt und sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen. Bei mehr als 15 km gebührt ein Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von einem Prozent, bei mehr als 25 km ein solcher von eineinhalb Prozent des Gehaltes einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Vertragsbedienstete, die einen Fahrtkostenzuschuss erhalten, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Bei Verletzung dieser Meldepflicht ist ein zu Unrecht bezogener Fahrtkostenzuschuss zurückzuerstatten.

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

Belohnung**§ 98**

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Vertragsbediensteten entweder im Einzelfall für besondere Leistungen oder allgemein aus Anlass des Jahreswechsels Belohnungen gewährt werden. § 126 Abs 2 Z 2 ist zu beachten.

Jobticket und Fahrtkostenzuschuss**§ 103**

(1) Der Dienstgeber kann Vertragsbedienstete entweder

1. durch ein Jobticket nach Abs 3, sofern die Gemeindevorstehung dies beschlossen hat, oder
2. durch einen Fahrtkostenzuschuss nach den Abs 4 und 5

unterstützen. Beide Leistungen werden nur auf Antrag der oder des Vertragsbediensteten gewährt. Für Zeiträume, für die ein Jobticket gewährt wird, kann kein Fahrtkostenzuschuss bezogen werden. Der Dienstgeber darf für Zeiträume, in denen ein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, kein Jobticket gewähren.

(2) Als Fahrkarte im Sinn der nachstehenden Bestimmungen gilt das billigste, nicht ermäßigte Jahresticket der Salzburger Verkehrsverbund GmbH für die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Vertragsbediensteten. Für den Fall, dass die nächstgelegene Wohnung außerhalb des Landes Salzburg liegt und mit Verkehrsmitteln der Salzburger Verkehrsverbund GmbH nicht erreicht werden kann, ist der Berechnung die der Wohnung nächstgelegene, von der Salzburger Verkehrsverbund GmbH versorgte Haltestelle zu Grunde zu legen und werden die Kosten für die Beförderung durch das günstigste Massenbeförderungsmittel für die Berechnung fiktiv um 100 € erhöht. Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels sind nicht zu berücksichtigen. An die Stelle der Salzburger Verkehrsverbund GmbH kann im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ein Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft treten, der vergleichbare Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt.

Geltende Fassung

(3) Der Fahrkostenzuschuss gebührt erstmals für den Monat der Antragstellung und gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. § 90 Abs 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigten gebührt der Fahrkostenzuschuss ungekürzt.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für die Beförderung zur Dienststelle oder ein Zuschuss des Dienstgebers zu den Beförderungskosten vorgesehen sind (Jobticket), kann den Vertragsbediensteten auf Antrag eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt oder ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten einer Fahrkarte gewährt werden, sofern die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung der oder des Bediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt, sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen und keine Privatnutzung eines dienstgebereignen Kraftfahrzeuges oder eines dienstgebereignen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes im Sinn der Sachbezugswertverordnung besteht. In beiden Fällen werden

1. bei Vertragsbediensteten, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar ist (§ 2 Abs 1 Z 1 lit b und c der Pendlerverordnung), 100 % und
2. in sonstigen Fällen 60 % der Kosten

von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde ist ermächtigt, vergleichbare Leistungen auch für solche Lehrlinge zu gewähren, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Freifahrten oder Fahrtenbeihilfen für die Beförderung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte haben. Der Zuschuss kann unter Bedachtnahme auf die Berechnungsgrundsätze des Abs 2 auch zum Kauf eines Jahrestickets eines anderen Unternehmens gewährt werden, wenn dieses Unternehmen Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahrnimmt, die mit jenen der Salzburger Verkehrsverbund GmbH vergleichbar sind.

(4) Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein monatlicher Fahrkostenzuschuss, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der davon am weitesten entfernten Dienststelle mehr als 15 km beträgt und sie diese Wegstrecke an zumindest drei Arbeitstagen in der Woche regelmäßig zurücklegen. Bei mehr als 15 km gebührt ein Fahrkostenzuschuss im Ausmaß von einem Prozent, bei mehr als 25 km ein solcher von eineinhalb Prozent des Gehaltes einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Der Fahrkostenzuschuss gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. § 90 Abs 4 und 5 finden Anwendung.

Geltende Fassung**Jubiläumszuwendung****§ 104**

(1) bis (4) ...

(5) Die Jubiläumszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsentgelt für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums bzw des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs 3 als nächster folgt. Endet jedoch das Dienstverhältnis, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

Reisegebühren**§ 105**

(1) bis (3) ...

(4) Bei öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Fahrpreis nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Eisenbahnfahrten besteht Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Benützung der 2. Wagenklasse. Ab einer Bahnstrecke ab 150 km (einfache Strecke) sind über Verlangen der oder des Vertragsbediensteten die Kosten für die 1. Wagenklasse zu vergüten.

Vorgeschlagene Fassung

(6) Vertragsbedienstete haben alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Leistungen gemäß Abs 1 oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, gebühren Leistungen oder deren Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung der Leistung mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam. Bei Verletzung der Meldepflicht ist eine zu Unrecht bezogene Leistung zurückzuerstatten.

(7) Gebührt der Zuschuss gemäß Abs 3 bzw der Fahrkostenzuschuss gemäß Abs 4 nur für einen Teil des Monats, entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Zuschusses.

(8) Bei Teilzeitbeschäftigten gebühren die Leistungen ungekürzt.

Jubiläumszuwendung**§ 104**

(1) bis (4) ...

(5) Die Jubiläumszuwendung kann frühestens gemeinsam mit dem Monatsentgelt für den Monat ausgezahlt werden, in das das Dienstjubiläum fällt. Endet jedoch das Dienstverhältnis, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

Reisegebühren**§ 105**

(1) bis (3) ...

(4) Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird der tatsächlich angefallene und nachgewiesene Fahrpreis samt allfälliger Platzreservierung vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Bei Eisenbahnfahrten besteht Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Benützung der 2. Wagenklasse. Ab einer Bahnstrecke ab 150 km (einfache

Geltende Fassung

(5) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges gebührt eine besondere Entschädigung an Stelle einer Vergütung gemäß Abs 4 nur dann, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht zweckmäßig ist und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der bzw dem Vorgesetzten vor Antritt der Dienstreise nachweislich bestätigt worden ist. Bei Benützung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Die besondere Entschädigung gemäß Abs 5 beträgt:

1. für Motorfahräder, Motorräder sowie Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer 0,50 €,
2. für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer 0,15 €.

Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Höhe anheben.

Vorgeschlagene Fassung

Strecke) sind über Verlangen der oder des Vertragsbediensteten die Kosten für die 1. Wagenklasse zu vergüten.

(4a) Anstelle des Abs 4 ist auf Verlangen der oder des Vertragsbediensteten ein Beförderungszuschuss für die Beförderung mit einem oder mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln auszus zahlen. Die Reisebewegung mit einem oder mehreren öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinn des Abs 4 ist glaubhaft zu machen. Der Beförderungszuschuss beträgt:

1. bei Weglängen bis acht Kilometer: 2 € je Wegstrecke;
2. bei Weglängen ab acht Kilometer: je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer 0,26 € je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,13 € je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,07 €.

Insgesamt darf der Beförderungszuschuss je Wegstrecke 69,30 € nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr höchstens 1.400 € betragen; im Fall der Gewährung eines Jobtickets gemäß § 103 Abs 3 verringert sich dieser Betrag um die Höhe der gewährten Zuschüsse. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend.

(5) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines eigenen Fahrrades gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit a und b StVO 1960 gebührt eine besondere Entschädigung an Stelle einer Vergütung gemäß Abs 4 nur dann, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht zweckmäßig ist und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der bzw dem Vorgesetzten vor Antritt der Dienstreise nachweislich bestätigt worden ist. Bei Benützung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Die besondere Entschädigung gemäß Abs 5 beträgt:

1. für Fahrräder gemäß § 2 Abs 1 Z 22 lit a und b StVO 1960 je Fahrkilometer 0,15 €,
2. für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,25 €,
3. für Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer 0,50 €,
4. für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, je Fahrkilometer 0,15 €.

Geltende Fassung

(7) bis (9) ...

(10) Bei einer Dienstzuteilung oder Dienstzuweisung an eine Dienststelle außerhalb des Gemeindegebietes gebührt mangels anderslautender Vereinbarungen zwischen der oder dem Vertragsbediensteten und der Gemeinde zumindest eine Reisekostenvergütung gemäß Abs 4. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die oder den Vertragsbediensteten jedoch nicht zumutbar, gebührt zumindest eine Reisekostenvergütung gemäß den Abs 5 und 6.

(11) ...

Vorschuss und Geldaushilfe

§ 108

(1) bis (5) ...

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 114

(1) Das Dienstverhältnis von Vertragsbediensteten endet:

1. durch einverständliche Lösung,
2. durch vorzeitige Auflösung,
3. durch Zeitablauf nach § 113 Abs 9,
4. durch Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Richterin oder Richter eines Landesverwaltungsgerichts,
5. durch Zeitablauf bei befristeten Dienstverhältnissen oder
6. durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Vorgeschlagene Fassung

Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung bis zu der jeweils für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Höhe anheben.

(7) bis (9) ...

(10) Bei einer Dienstzuteilung oder Dienstzuweisung an eine Dienststelle außerhalb des Gemeindegebietes gebührt mangels anderslautender Vereinbarungen zwischen der oder dem Vertragsbediensteten und der Gemeinde zumindest eine Reisekostenvergütung gemäß Abs 4 und 4a. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die oder den Vertragsbediensteten jedoch nicht zumutbar, gebührt zumindest eine Reisekostenvergütung gemäß den Abs 5 und 6.

(11) ...

Vorschuss, Geldaushilfe und sonstige freiwillige Leistungen

§ 108

(1) bis (5) ...

(6) Wenn nach lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen Begünstigungen für freie oder verbilligte Mahlzeiten vorgesehen sind, kann der Dienstgeber seinen Vertragsbediensteten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine solche Leistung gewähren, sofern die Gemeindevorstehung dies beschlossen hat. Die Leistung darf pro Vertragsbediensteter bzw Vertragsbedienstetem maximal 4 € für jeden Arbeitstag betragen.

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 114

(1) Das Dienstverhältnis von Vertragsbediensteten endet:

1. durch einvernehmliche Lösung,
2. durch vorzeitige Auflösung,
3. durch Zeitablauf nach § 113 Abs 9,
4. durch Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Richterin oder Richter eines Landesverwaltungsgerichts,
5. durch Zeitablauf bei befristeten Dienstverhältnissen oder
6. durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Geltende Fassung

(2) bis (4) ...

(5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Gemeinde und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Gemeinde im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 119) oder durch Kündigung (§ 116) die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese 50 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich für jeden vollendeten Monat, den das Dienstverhältnis nach der Beendigung der Ausbildung gedauert hat, um ein Achtundvierzigstel. Der Ersatz entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis von der Gemeinde aus den im § 116 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist; oder
2. die oder der Vertragsbedienstete aus den im § 119 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(6) ...

Kündigung § 116

(1) ...

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. bis 3. ...
4. die oder der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig mit Erfolg ablegt;
5. bis 9a. ...
10. die oder der Vertragsbedienstete entgegen § 47 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in den Dienst der Gemeinde aufgenommen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (4) ...

(5) Vor Beginn einer Ausbildung kann zwischen der Gemeinde und einer oder einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass der Gemeinde im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung (Abs 1 Z 1), durch vorzeitige Auflösung (§ 119) oder durch Kündigung (§ 116) die Ausbildungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen sind, wenn diese 50 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich für jeden vollendeten Monat, den das Dienstverhältnis nach der Beendigung der Ausbildung gedauert hat, um ein Achtundvierzigstel. Der Ersatz entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis von der Gemeinde aus den im § 116 Abs 2 Z 2, 5 und 7 angeführten Gründen gekündigt worden ist; oder
2. die oder der Vertragsbedienstete aus den im § 119 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(6) ...

Kündigung § 116

(1) ...

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. bis 3. ...
4. die oder der Vertragsbedienstete
 - a) mit dem Basis- bzw Fachmodul der Grundausbildung nicht innerhalb der gemäß § 12d Abs 3 festgelegten Frist beginnt;
 - b) die Grundausbildung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist mit Erfolg ablegt; oder
 - c) eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig mit Erfolg ablegt.
5. bis 9a. ...
10. die oder der Vertragsbedienstete entgegen § 52 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in den Dienst der Gemeinde aufgenommen oder von einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit in ein solches auf

Geltende Fassung

unbestimmte Zeit übernommen worden ist, obwohl im Stellenplan eine entsprechende Planstelle nicht vorgesehen ist.

(3) ...

(4) Die Inanspruchnahme oder beabsichtigte Inanspruchnahme einer Bildungskarenz gemäß § 54 ist kein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt.

(5) und (6) ...

Abfertigung**§ 120**

(1) ...

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn

1. bis 6. ...

7. das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zu Stande kommt

(3) bis (10) ...

(11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 9 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuss besteht;

2. wenn das Dienstverhältnis

a) noch andauert oder

Vorgeschlagene Fassung

unbestimmte Zeit übernommen worden ist, obwohl im Stellenplan eine entsprechende Planstelle nicht vorgesehen ist.

(3) ...

(5) und (6) ...

Abfertigung**§ 120**

(1) ...

(1a) Abs 1 gilt auch für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten, deren/dessen Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde vor dem 1. Jänner 2003 begonnen und ab dem 1. Jänner 2003 geendet hat, sofern unmittelbar anschließend an das Ausbildungsverhältnis ein Dienstverhältnis zur Gemeinde begründet wurde. § 120a findet keine Anwendung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn

1. bis 6. ...

7. das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zu Stande kommt

(3) bis (10) ...

(11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 9 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuss besteht;

2. wenn das Dienstverhältnis

a) noch andauert oder

Geltende Fassung

- b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erloschen ist oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
- 3. wenn die oder der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 68 Abs. 4 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschließungsgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber bzw der Dienstgeberin ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zur Gemeinde einzugehen, und dieses Gemeindedienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

(11a) und (12) ...

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

§ 120a

Auf Vertragsbedienstete und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag gemäß § 6 Abs 1 BMSVG ist ausschließlich das Monatseinkommen gemäß § 61 Abs 1, die Sonderzahlungen gemäß § 61 Abs 3, Entschädigungen gemäß § 47 und die gewährte monatliche Lehrlingsentschädigung. Andere Leistungen des Dienstgebers sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
2. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Vertragsbedienstete und Lehrlinge durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen.
3. An Stelle des § 7 Abs 5, 6 und 6a BMSVG gelten folgende Bestimmungen:

Vorgeschlagene Fassung

- b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erloschen ist oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
- 3. wenn die oder der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 68 Abs. 4 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit. b angeführten Ausschließungsgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem Dienstgeber bzw der Dienstgeberin ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zur Gemeinde einzugehen, und dieses Gemeindedienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

(11a) und (12) ...

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

§ 120a

(1) Auf Vertragsbedienstete und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag gemäß § 6 Abs 1 BMSVG ist ausschließlich das Monatseinkommen gemäß § 61 Abs 1, die Sonderzahlungen gemäß § 61 Abs 3, Entschädigungen gemäß § 47 und die gewährte monatliche Lehrlingsentschädigung. Andere Leistungen des Dienstgebers sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
2. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Vertragsbedienstete und Lehrlinge durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen.
3. An Stelle des § 7 Abs 5 und 6 BMSVG gelten folgende Bestimmungen:

Geltende Fassung

- a) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Vertragsbedienstete bzw ehemalige Vertragsbedienstete, soweit sie bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG.
- b) Für die Dauer einer Pflege- oder Bildungskarenz oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 55a (Familienhospizfreistellung) haben Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in Höhe des bezogenen Weiterbildungsgeldes nach dem AIVG bzw in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 53/2016.

Diese Ansprüche richten sich an den Dienstgeber, soweit nicht Dritte gesetzlich zur Anspruchserfüllung verpflichtet sind.

- 4. § 7 Abs 7 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rückgeforderten Beiträge an den Träger der Beitragskosten zu überweisen sind.
- 5. § 1, § 5, § 6 Abs 2, 3 und 5, § 9, § 10 und § 11 Abs 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 127

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

- 1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 175/2021;

Vorgeschlagene Fassung

- a) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Vertragsbedienstete bzw ehemalige Vertragsbedienstete, soweit sie bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG.
- b) Für die Dauer einer Pflegekarenz oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 55a (Familienhospizfreistellung) haben Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in Höhe des bezogenen Weiterbildungsgeldes nach dem AIVG bzw in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 53/2016.

Diese Ansprüche richten sich an den Dienstgeber, soweit nicht Dritte gesetzlich zur Anspruchserfüllung verpflichtet sind.

- 4. § 7 Abs 7 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rückgeforderten Beiträge an den Träger der Beitragskosten zu überweisen sind.
- 5. § 1, § 5, § 6 Abs 2, 3 und 5, § 9, § 10 und § 11 Abs 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.

(2) Für die Vertragsbedienstete oder den Vertragsbediensteten, deren/dessen Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde vor dem 1. Jänner 2003 begonnen und ab dem 1. Jänner 2003 geendet hat, findet § 120 weiterhin Anwendung, sofern unmittelbar anschließend an das Ausbildungsverhältnis ein Dienstverhältnis zur Gemeinde begründet wurde.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 127

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

- 1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 111/2025;

Geltende Fassung

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 93/2022;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
5. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 115/2022;
6. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 73/2022;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 137/2022;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
10. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 86/2022;
11. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 199/2021;
12. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 82/2022;
14. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 138/2022;
16. Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 177/2021;
17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 135/2022;

Vorgeschlagene Fassung

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 14/2026;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 118/2025;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 78/2021;
5. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 25/2026;
6. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 47/2025;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
10. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 62/2023;
11. Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 2/2026;
12. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 47/2025;
13. Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz), BGBl I Nr 7/2024;
14. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), Gesetz BGBl I Nr 100/2024;
15. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
16. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 4/2026;

Geltende Fassung

18. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 137/2022;
19. Gehaltsskassengesetz 2002, BGBl I Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 65/2022;
20. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 128/2022;
21. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 108/2022;
22. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
23. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 65/2022;
24. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
25. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Kundmachung BGBl I Nr 35/2022;
26. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 101/2021;
- 26a. Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl I Nr 5/2024;
27. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 154/2022;
28. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
29. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 137/2022;
30. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 137/2022;
31. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 59/2021;
32. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 87/2022 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;
33. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 36/2022;

Vorgeschlagene Fassung

17. Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 50/2024;
18. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 115/2025;
19. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
20. Gehaltsskassengesetz 2002, BGBl I Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;
22. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 33/2026;
23. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
24. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
25. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
26. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 77/2024;
27. Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 22/2023;
28. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 115/2025;
29. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 15/2022;
30. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 22/2026;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 114/2025;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;

Geltende Fassung

34. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Kundmachung BGBl I Nr 152/2022;
35. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 105/2019;
36. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
37. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 177/2021;
38. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 153/2020 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;
39. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 102/2019;
40. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; BGBl Nr 28/1951;
41. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
42. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 222/2021;
43. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Kundmachung BGBl I Nr 144/2022;
44. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 42/2020.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

34. Notariatsprüfungsgesetz (NPG), BGBl Nr 522/1987; Gesetz BGBl I Nr 19/2020;
35. Pendlerverordnung, BGBl II Nr 276/2013; Verordnung BGBl II Nr 275/2022;
36. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 5/2026;
37. Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), BGBl Nr 556/1985; Gesetz BGBl I Nr 25/2025;
38. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl Nr 305/1961; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
39. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 65/2025;
40. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 65/2025;
41. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960; Gesetz BGBl I Nr 17/2026;
42. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Gesetz BGBl I Nr 94/2024;
43. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 68/2025;
44. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 100/2025;
45. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
46. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; BGBl Nr 28/1951;
47. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
48. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 92/2024;
49. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
50. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 205/2022.

(2) ...

Geltende Fassung**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr
51/2010****§ 130**

(1) bis (30) ...

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr
51/2010****§ 130**

(1) bis (30) ...

(31) § 120 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(32) Die die §§ 55b, 56, 103 und 108 betreffenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, die §§ 4 Abs 1, 9a Abs 1 und 4, 12b Abs 1 und 1a in der Fassung des Art II Z 7.1, 13a, 17 Abs 1 und 3a, 38a Abs 1 und 2, 39 Abs 1, § 49a Abs 2, 51 Abs 1, 52a Abs 1, 2 und 3, 55 Abs 4, 55a Abs 1 und 3, 55b, die Überschrift zu § 56, 56 Abs 1 bis 3, 60 Abs 1, 62 Abs 3b, 67 Abs 1, 69, 73 Abs 2 und 3, 79 Abs 1 und 4, 90 Abs 1, 92 Abs 4 und 6, 94 Abs 2a und 4, 98, 103, 108 Abs 6, 114 Abs 1 und 5, 116 Abs 2 Z 10, 120 Abs 2 und 11, 120a, 127 Abs 1, § 2 Abs 3, 3a und 4 der Anlage, § 3 Abs 1a der Anlage, § 4 Abs 2 der Anlage, § 6 der Anlage und § 8 der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 37b, 48 und 54 betreffenden Zeilen im Inhaltsverzeichnis, die §§ 37b, 54, 74 Abs 3 und 116 Abs 4 außer Kraft. Für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bildungskarenz bzw Bildungsteilzeit befinden, bleiben die bisherigen Bestimmungen weiterhin maßgeblich.

(33) § 105 Abs 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(34) § 104 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(35) Die die §§ 12c und 12d betreffenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 10 Abs 2, § 12a Abs 2, § 12b Abs 1a in der Fassung des Art II Z 7.2, § 12c, die Überschrift zu § 12d, § 12d Abs 1, 3 und 4, § 12e Abs 1 und 5, § 12f Abs 1, 3, 4 und 5, § 12h Abs 4, 6 und 7, § 80 Abs 1 lit b, § 116 Abs 2 Z 4 und § 3 Abs 1 der Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.

(36) Die Prüfungssenate, die nach der bis zum Inkrafttreten gemäß Abs 35 geltenden Rechtslage von der bzw dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildet wurden, existieren bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 weiter.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(37) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die nach der bis zum Inkrafttreten gemäß Abs 35 geltenden Rechtslage von der Landesregierung bestellt sowie von der bzw dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als Einzelprüferin bzw Einzelprüfer bestimmt worden sind, gelten für die restliche Dauer ihrer Funktionsperiode als Prüferin und Prüfer nach diesem Gesetz.

(38) Vertragsbedienstete, die die Grundausbildung bis einschließlich 31. Juli 2026 bereits nach den Bestimmungen begonnen haben, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren, können

1. diese Grundausbildung bis zum 31. Juli 2027 nach diesen Bestimmungen abschließen; oder
2. gegenüber dem Dienstgeber verbindlich erklären, dass sie in das neue Grundausbildungssystem wechseln wollen. Der Dienstgeber hat den Veranstalter der Grundausbildung nachweislich darüber zu informieren. Jene Module, die sich in den neuen Ausbildungsfächern wiederfinden, sind unabhängig vom Prüfungsformat und den Vortrageinheiten anzurechnen.

(39) Vertragsbedienstete, die bis einschließlich 31. Juli 2026 die Grundausbildung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen nicht begonnen haben oder diese nicht bis spätestens 31. Juli 2027 erfolgreich abgeschlossen haben, haben die Grundausbildung entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 bis 12f in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 zu absolvieren. Ausbildungen, die gemäß § 12b in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Grundausbildung ersetzt haben, gelten als Ausbildungen gemäß § 12b dieses Gesetzes.

Anlage zum Gem-VBG**Entlohnungsgruppe b (Gehobener Dienst)****§ 2**

(1) und (2) ...

(3) Für Vertragsbedienstete, die im gehobenen medizinischtechnischen Dienst verwendet werden, gilt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinischtechnischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz gleichzeitig als Einreihungserfordernis für die Entlohnungsgruppe b.

Anlage zum Gem-VBG**Entlohnungsgruppe b (Gehobener Dienst)****§ 2**

(1) und (2) ...

(3) Für Vertragsbedienstete, die in gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufen (MTD-Berufe) verwendet werden, gilt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des MTD-Berufs nach dem MTD-Gesetz 2024 gleichzeitig als Einreihungserfordernis für die Entlohnungsgruppe b.

Geltende Fassung

(4) Das Erfordernis gemäß Abs 1 wird ersetzt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz;
2. erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs 2 Z 6 der Gewerbeordnung 1994, die bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
3. erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach § 64a des Universitätsgesetzes 2002.

(5) und (6) ...

Entlohnungsgruppe c (Fachdienst)

§ 3

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c ist ein der Verwendung der oder des Vertragsbediensteten entsprechender Abschluss der Grundausbildung für den Fachdienst.

(1a) Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c ist auch möglich, wenn die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, der Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung oder der Beamten-Aufstiegsprüfung nachgewiesen wird, weiters bei Nachweis eines

Vorgeschlagene Fassung

(3a) Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b ist auch möglich, wenn ein der Verwendung im Gemeindedienst entsprechender (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstiger Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen wird, die bzw der Vertragsbedienstete mindestens sieben Jahre ununterbrochen in der betreffenden Gemeinde einschlägig in der Entlohnungsgruppe c verwendet wurde und die Grundausbildung für den leitenden Verwaltungsdienst abgeschlossen hat. Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe b nach dieser Bestimmung gilt ausschließlich für die konkrete Verwendung.

(4) Das Erfordernis gemäß Abs 1 wird ersetzt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz;
2. erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, (Werk-)Meisterabschluss bzw sonstiger Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung 1994 oder ein Abschluss gemäß HBB-Gesetz, der zumindest dem NQR 5 entspricht, und
3. erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach § 64a des Universitätsgesetzes 2002 oder nach § 5 des Fachhochschulgesetzes.

Vom Vorliegen der Z 1 kann abgesehen werden, wenn für den Abschluss gemäß Z 2 kein Lehrabschluss Voraussetzung war.

(5) und (6) ...

Entlohnungsgruppe c (Fachdienst)

§ 3

(1) Voraussetzung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c ist ein der Verwendung der oder des Vertragsbediensteten entsprechender Abschluss des Basismoduls der Grundausbildung für den Fachdienst.

(1a) Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe c ist auch möglich, wenn die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule, der Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung oder der Beamten-Aufstiegsprüfung nachgewiesen wird, weiters bei Nachweis eines abgeschlossenen, zumindest dreijähriges Hochschul- oder

Geltende Fassung

abgeschlossenen, zumindest dreijähriges Hochschul- oder Fachhochschulstudiums.

(2) bis (6) ...

Entlohnungsgruppe d (Mittlerer Dienst)

§ 4

(1) ...

(2) Für folgende Verwendungen gelten die nachstehenden besonderen Erfordernisse:

Verwendung	Einreihungserfordernis
Dienst der Pflegehilfe	Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Dienstes zur Pflegehilfe nach dem GuKG
Sanitätshilfsdienst	Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem MTF-SHD-G

Einreihungserfordernisse

§ 6

Für die Einreihung von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas HD gelten folgende Einreihungserfordernisse:

Entlohnungsgruppe	Erfordernisse:
p1	Abgeschlossener Lehrberuf und

1. ...

2. Verwendung im erlernten Lehrberuf und Leitung eines Bauhofes mit zumindest vier unterstellten Mitarbeiter(innen), von denen zumindest drei Personen in die Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind; oder

3.

p2

...

Vorgeschlagene Fassung

Fachhochschulstudiums oder bei Nachweis eines der Verwendung entsprechenden (Werk-)Meisterabschlusses bzw sonstigen Befähigungsnachweises nach der Gewerbeordnung 1994.

(2) bis (6) ...

Entlohnungsgruppe d (Mittlerer Dienst)

§ 4

(1) ...

(2) Für folgende Verwendungen gelten die nachstehenden besonderen Erfordernisse:

Verwendung	Einreihungserfordernis
Pflegeassistenz bzw Pflegefachassistenz	Berechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw der Pflegefachassistenz nach dem GuKG
Sanitätshilfsdienst	Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem MTF-SHD-G

Einreihungserfordernisse

§ 6

Für die Einreihung von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas HD gelten folgende Einreihungserfordernisse:

Entlohnungsgruppe	Erfordernisse:
p1	Abgeschlossener Lehrberuf und

1. ...

2. Verwendung im erlernten Lehrberuf und Leitung eines Bauhofes bzw einer Küche mit zumindest vier unterstellten Mitarbeiter(innen), von denen zumindest drei Personen in die Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind; oder

3.

p2

...

p3

1. Abgeschlossener Lehrberuf, welcher für die vorgesehene Verwendung möglichst von Vorteil sein sollte, und

Geltende Fassung

p3

Abgeschlossener Lehrberuf, welcher für die vorgesehene Verwendung möglichst von Vorteil sein sollte, und

1. zumindest teilweise Verwendung als Facharbeiter(in) in diesem Beruf;
2. überwiegende Verwendung als Lenker(in) von Spezialfahrzeugen (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, Straßenwalze, Müllfahrzeug über 3,5 t) oder während der Winterzeit überwiegende Verwendung als Lenker(in) eines großen Schneepfluges.
3. überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker(in), wenn für die Tätigkeit ein Führerschein der Gruppe C erforderlich ist und ein Kraftfahrzeug mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gelenkt wird;
4. überwiegende Verwendung als Straßenwärter(in) mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst; oder
5. Verwendung als Badewartpersonal und Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung über die nach dem Bäderhygienegesetz erforderlichen Kenntnisse und Bestätigung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung über das Vorliegen dieser Kenntnisse.

Vertragsbedienstete, die ununterbrochen mindesten 17 Jahre in der betreffenden Gemeinde ausschließlich in der pflegerischen Betreuung der Heimbewohner(innen) als Pflegehilfskraft eingesetzt sind und die sich durch gute Leistungen auszeichnen, können auf Antrag in die Entlohnungsgruppe p3 überstellt werden. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß und die Beförderungsbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

- a) zumindest teilweise Verwendung als Facharbeiter(in) in diesem Beruf;
 - b) überwiegende Verwendung als Lenker(in) von Spezialfahrzeugen (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, Straßenwalze, Müllfahrzeug über 3,5 t) oder während der Winterzeit überwiegende Verwendung als Lenker(in) eines großen Schneepfluges.
 - c) überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker(in), wenn für die Tätigkeit ein Führerschein der Gruppe C erforderlich ist und ein Kraftfahrzeug mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gelenkt wird;
 - d) überwiegende Verwendung als Straßenwärter(in) mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst; oder
 - e) Verwendung als Badewartpersonal und Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung über die nach dem Bäderhygienegesetz erforderlichen Kenntnisse und Bestätigung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung über das Vorliegen dieser Kenntnisse.
2. Reinigungs-Fachkraft mit einschlägigem Lehrabschluss und überwiegender Verwendung in diesem Beruf.

Vertragsbedienstete, die ununterbrochen mindesten 17 Jahre in der betreffenden Gemeinde ausschließlich in der pflegerischen Betreuung der Heimbewohner(innen) als Pflegehilfskraft eingesetzt sind und die sich durch gute Leistungen auszeichnen, können auf Antrag in die

Geltende Fassung

des § 83 Abs 1 sind nach der Überstellung weiterhin anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Entlohnungsgruppe p3 überstellt werden. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß und die Beförderungsbestimmungen des § 83 Abs 1 sind nach der Überstellung weiterhin anzuwenden.

p4

...

p5

...

p4

...

p5

...

Entlohnungsgruppe kp**§ 8**

Voraussetzung für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe kp ist

1. bis 3. ...

4. bei einem Einsatz als Pädagogin oder Pädagoge in Betreuungseinrichtungen nach dem Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 oder in Jugendzentren die erfolgreiche Absolvierung einer der in Z 3 lit a bis d genannten Ausbildungen.

Entlohnungsgruppe kp**§ 8**

Voraussetzung für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe kp ist

1. bis 3. ...

4. bei einem Einsatz als Pädagogin oder Pädagoge in Betreuungseinrichtungen nach dem Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 oder in Jugendzentren die erfolgreiche Absolvierung einer der in Z 3 genannten Ausbildungen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel III****Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987****Reisegebühren****§ 112**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

- 1. bis 3. ...
- 4. § 7 Abs. 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach der 2. Klasse erfolgt.
- 4b. bis 14. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 136

(1) bis (37) ...

Reisegebühren**§ 112**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

- 1. bis 3. ...
- 4. § 7 Abs. 1 bis 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach der 2. Klasse erfolgt. § 7 Abs 5 ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.

4b. bis 14. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 136

(1) bis (37) ...

(...) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.

Artikel IV**Landesbediensteten-Gehaltsgesetz****Reisegebühren****§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

Reisegebühren**§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

Geltende Fassung

1. bis 3. ...
4. § 7 Abs 1 bis 3 RGV gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach der 2. Klasse erfolgt.

4a. bis 14. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) bis (26) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 3. ...
4. § 7 Abs 1 bis 3 RGV gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach der 2. Klasse erfolgt. § 7 Abs 5 RGV ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 RGV gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.

4a. bis 14. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) bis (26) ...

(...) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.

Artikel V**Magistrats-Bedienstetengesetz****Reisegebühren****§ 193**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit folgenden Abweichungen:

1. ...
2. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 sowie der Zuschlag gemäß § 10 Abs 4 kann durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bis zu der jeweils für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Höhe angehoben werden.
3. § 13 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass in Ausnahmefällen ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten

Reisegebühren**§ 193**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit folgenden Abweichungen:

1. ...
2. § 7 Abs 5 ist nicht anzuwenden. § 7 Abs 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Summe der Beförderungszuschüsse pro Kalenderjahr die Kosten einer bundesweit gültigen Jahresnetzkarte des Öffentlichen Personenverkehrs (Klimaticket) im Sinne des Klimaticketgesetzes – KlimaticketG, BGBl I Nr 75/2021, iVm der Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Einführung des Klimatickets, BGBl

Geltende Fassung

gewährt werden kann, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr
118/2022**

§ 223

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

II Nr 363/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 119/2025, nicht übersteigen darf.

3. Die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs 3 sowie der Zuschlag gemäß § 10 Abs 4 kann durch Verordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bis zu der jeweils für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Höhe angehoben werden.
4. § 13 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass in Ausnahmefällen ein höherer Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Nächtigungskosten gewährt werden kann, wenn aus dienstlichen Gründen keine kostengünstigere Nächtigungsmöglichkeit gewählt werden konnte.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBI Nr
118/2022**

§ 223

(1) bis (13) ...

(14) § 193 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit 1. August 2026 in Kraft.